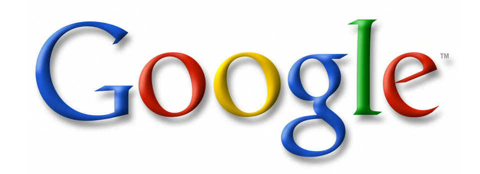



BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA



In größter Hochachtung
der Verfasser.

Zur Rechtsgeschichte

des

adeligen Grundbesitzes

in

Österreich.

Von

Dr. Sigmund Adler,

o. ö. Professor der Rechte an der Wiener Universität.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Zur Rechtsgeschichte

des

adeligen Grundbesitzes in Österreich.

Zur Rechtsgeschichte

des

adeligen Grundbesitzes

in

Österreich.

Von

Dr. Sigmund Adler,

o. ö. Professor der Rechte an der Wiener Universität.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1902.

Vorwort.

Die vorliegende Schrift enthält zwei von einander unabhängige Abhandlungen, deren gemeinsames darin zu finden ist, dafs beide — wie der Titel es ausspricht — die „Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich“ zum Gegenstande haben.

Das eigentliche Untersuchungsgebiet bildet Österreich unter und ob der Enns. An entscheidenden Stellen wird aber auf andere deutsche Länder Österreichs Bezug genommen, ohne damit eine ungerechtfertigte Verallgemeinerung der gewonnenen Ergebnisse zu verbinden.

Der Zusammenhang mit der allgemeinen deutschen Rechtsentwicklung mufste um so nachdrücklicher festgehalten werden, als sich die benützten heimischen Quellen nicht immer als lückenlos erwiesen haben.

Die Arbeit ruht zum grofsen Teile auf archivalischem Materiale, das in den Archiven von Wien und Linz gesammelt wurde. Es sei deshalb gestattet, allen Herren Archivbeamten, welche die Arbeit durch ihr bewährtes Entgegenkommen gefördert haben, den wärmsten Dank auch an diesem Orte auszusprechen.

Wien, im April 1902.

Der Verfasser.

Inhalt.

A.

Die rechtlichen Kategorien des adeligen Grundbesitzes.

Erstes Kapitel.

Das Mittelalter.

Im deutschen Mittelalter stehen den einzelnen Klassen der Bevölkerung Kategorien des Grundbesitzes mit entsprechenden Rechtsqualitäten gegenüber. Die Struktur des Grundbesitzes ist eine standesrechtliche. Man kann von „Standesqualitäten" des Grundbesitzes und von einer „dinglichen Ebenbürtigkeit" desselben sprechen [1]). Verschiebungen im Ständewesen erzeugen deshalb Änderungen in den Standesqualitäten des Grundbesitzes.

Eben die bayrisch-österreichische Entwickelung gestattet einen erwünschten Einblick in diesen Zusammenhang zwischen Grundbesitzrecht und Klassenordnung. Aus Salzburger Urkunden des 10. Jahrhunderts gewann Homeyer, in seiner meisterhaften Abhandlung „Über die Heimath", die ältesten Belege für seine Beweisführung [2]), und österreichische Rechtsquellen der folgenden Zeit gestatten es, die Kontinuität des Rechts-

---

[1]) O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, II. Bd. 1873, S. 66, u. 75ff.; H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1901, S. 79.

[2]) G. Homeyer, Über die Heimath nach altdeutschem Recht, insbesondere über das Hantgemal, Abhandl. der preufs. Akademie, 1852.

gedankens durch alle Wandlungen der Geschichte zu verfolgen. Manche Beweismittel wurden für das österreichische Mittelalter von der Literatur schon benutzt. Aufgabe ist es hier, die Resultate der bisherigen Forschung zu überprüfen, zu ergänzen und den Zusammenhang aufzudecken, der zwischen mittelalterlicher und neuerer Entwickelung besteht.

Nach bayrischem Volksrechte besteht die politisch berechtigte Bevölkerung[1]) aus dem Stande der Gemeinfreien und aus dem Adel (nobiles). Der Adel unterscheidet sich rechtlich durch höheres Wergeld vom Stande der Vollfreien, und er ist reicher begütert[2]). Der adelige Grundbesitz ist ursprünglich strenger an die Familie gebunden als der Grundbesitz der Gemeinfreien, und wenn auch vermutlich durch das Dekret von Dingolfingen a. 772 dieser Vorzug beseitigt wurde[3]), so behielt doch der Adel als wirksamen Schutz seines Besitzstandes die alte Familienorganisation.

Nachweisbar bis tief in das achte Jahrhundert behaupten deshalb adelige Geschlechter ihren Güterbesitz, und es liegt die Vermutung nahe, dafs Elemente der

---

[1]) Vgl. darüber zuletzt A. v. Luschin, Öst. Reichgeschichte, 1896, S. 68 ff.

[2]) v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grofsen Grundherrschaften in Deutschland, in Schmoller's Staats- u. sozialwiss. Forschungen, I. Bd., 1878, S. 27 ff., und derselbe, Deutsche Wirtschaftsgeschichte, I. Bd. S. 116.

[3]) S. Adler, Über das Erbenwartrecht nach den ältesten bayrischen Rechtsquellen, in Gierke's Untersuchungen z. deutsch. Staats- und Rechtsgesch., 37. Heft, 1891, S. 36 ff. — Anders deutet die Stelle neuestens Ph. Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte, 1900, S. 82, aber u. E. mit unzulänglicher Beweisführung.

alten Familienorganisation in die spätere Zeit einer Neubildung des Adels hinüber gerettet wurden[1]).

Den Kern der politisch berechtigten Bevölkerung bildeten in der fränkischen Zeit die Gemeinfreien, welche als freie Bauern den Boden bewirtschafteten[2]). Im achten Jahrhundert aber ist es bereits entschieden, dafs die grofse Grundherrschaft den kleinen Grundbesitz von sich abhängig machen oder aufsaugen und damit die alte Besitzordnung zerstören wird[3]). Der alte Stand der Gemeinfreien führte einen Kampf um seine wirtschaftliche Existenz, dem er bald erliegen mufste. Um nicht allen sozialen Halt zu verlieren, tragen die kleinen Freien massenhaft ihr Gut auf und erhalten es als Benefizium wieder zurück. Sie verlieren dadurch ihre Standesgenossenschaft mit den Vollfreien, während der grofse Grundherr auf diesem Wege grofse Gemeinden mit abhängigen Höfen gewinnt, die aus dem Verbande der freien Dorfschaften und Bauernschaften ausscheiden, und deren Mittelpunkt der Fronhof wird.

Im bayrisch-österreichischen Gebiete[4]) vollzieht sich der gleiche Prozefs. Ebenso wie am Hofe des Königs entsteht am Hofe des bayrischen Herzogs durch Kom-

---

[1]) Vgl. Erbenwartrecht a. a. O., S. 72—77 und die daselbst zitierten Werke von Beseler, Gierke, Gengler. — Über die Curtes nobilium der lex Baj. XXI. 6. und einen möglichen Zusammenhang derselben mit den späteren hobae nobiles vgl. zuletzt Ph. Heck, a. a. O., S. 98.

[2]) H. Brunner, Nobiles und Gemeinfreie der karolingischen Volksrechte, in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung, XIX. Bd. S. 76 ff. — Anderer Ansicht ist W. Wittich; vgl. zuletzt dessen Abhandlung in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung, XXII. Bd., 1901.

[3]) v. Inama-Sternegg, Die Ausbildung der grofsen Grundherrschaften a. a. O., derselbe, Deutsche Wirtschaftsgesch., I. Bd.

[4]) v. Luschin, Öst. Reichsgesch. a. a. O. S. 76 ff.

mendation ein Amtsadel, der den alten Geburtsadel verdrängt oder dessen Mitglieder zwingt, sich den neuen Voraussetzungen zu fügen. Der Untergang des Standes der Gemeinfreien erfolgt aber umso rascher, als hier von Anfang an der Grofsgrundbesitz das Übergewicht hatte. Der Ausdruck „nobilis“ bezeichnet nicht mehr den Geburtsadel, sondern die jetzt selten gewordene, volle mit freiem Grundbesitze verbundene Freiheit[1]).

In diese Epoche fallen die zuerst von Chabert benutzten[2]), von Homeyer aber nach ihrer eigentlichen Bedeutung verwerteten[3]) Salzburger Urkunden, die von Waitz durch weiteres Beweismaterial ergänzt wurden[4]). Der Ausdruck „Handgemal“ bezeichnet in denselben[5]) ein Grundstück, das der Vergabende von der Vergabung ausschliefst und für sich zurückbehält. Die eigentliche Bedeutung dieses Vorbehaltes ergibt sich aber daraus, dafs dieses Grundstück einmal „lex“[6]) heifst, und dafs ein zweites Mal ausdrücklich gesagt wird, es sei behalten worden „pro libertate tuenda“[7]). „Pro

---

1) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., IV.² S. 329, V. Bd., 2. Aufl., bearb. von K. Zeumer, S. 436; v. Luschin, a. a. O., S. 78ff.

2) Chabert, in Denkschr. der Wr. Akad., 1852, Bd. 4 S. 4.

3) G. Homeyer, Über die Heimat, a. a. O.

4) Waitz, Über Freien- und Schöffengut, zuletzt abgedruckt bei Waitz-Zeumer, Deutsche Verf.-Gesch., V.² S. 509ff.

5) F. E. Kleimayern, Nachrichten vom Zustande der Gegenden und Stadt Juvavia, 1784, Anhang, S. 145, 155, 175, 194.

6) Juvavia, l. c., S. 145. — Hier tradiert Rihna, „nobilissima femina“, unter vielen anderen Besitzungen auch die ad Holzhuson .... excepta lege sua, quod vulgus hantigimali vocat. — Über die Bedeutung des Wortes „lex“ in diesem Zusammenhange gleich „Standesrecht“, das heifst: die dingliche Grundlage für dasselbe vgl. Homeyer, ibidem, S. 18, 40, 43. — E. Mayer, Deutsche und französ. Verf.-Gesch., 1899, I. Bd. S. 417, will darunter das Markgenossenschaftsrecht verstanden wissen.

7) Juvavia, l. c., S. 194: Luitolf schenkt dem Erzbischof Güter

libertate tuenda" ist es also nötig, ein bestimmt qualifiziertes Gut zu behalten. Daraus folgt zwingend, daſs zu jener Zeit Grundbesitz eine Bedingung für die Vollfreiheit war[1]).

Nicht jeder Grundbesitz aber genügt für die Wahrung des freien Standes, sondern ein besonders qualifizierter wird gefordert: „Daſs die persönliche Stellung des Besitzers dem Besitztum einen entsprechenden Charakter aufzwingt, lehrt die Geschichte der Germanen wiederholt." Auch hier hat sich also „die Auszeichnung der Person dem Gute mitgeteilt. Das Handgemal ist nicht nur als das Gut eines Freien, sondern selbst als ein freies Gut zu fassen. Es steht zunächst als Eigen dem Lehen, dem Zinsgut, dann aber auch als freies dem belasteten Eigen der Pfleghaften, der Vogtleute, gegenüber." (Homeyer)[2]).

Aber auch nicht jedes freie Eigen ist als „Handgemal" oder „praedium libertatis" — wie ein späterer Ausdruck lautet — zu betrachten. Vielmehr weist die von Homeyer geführte Untersuchung anderer Quellen auf den Zusammenhang des Handgemals mit dem „An-

---

zwischen 963 und 976 . . . „et dempsit partem unam pro libertate tuenda". Die Urkunde wurde bereits benutzt von Chabert, a. a. O., dann u. a. von Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., IV. Bd. S. 333, und zuletzt von Luschin, a. O. S. 79.

[1]) Heck, Die Gemeinfreien, a. a. O., leugnet jede Beziehung der Freiheit auf den Grundbesitz, „die Waitz unterstellt" (!) (Heck, a. a. O., S. 80), und behauptet (ibidem, S. 117), es fehle in bayrischen Rechtsquellen sowohl der karolingischen, wie nachkarolingischen Zeit für die „Wesentlichkeit" des Grundbesitzes „jeder positive Beleg". Die beiden zitierten Urkunden werden von Heck nicht berücksichtigt.

[2]) Homeyer, a. a. O., S. 32, 33; ähnlich Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V. Bd. S. 449, und v. Luschin, a. a. O., S. 79.

sedel" [1]). Hiernach erscheint das Handgemal als das von jeder Abhängigkeit freie, insbesondere auch steuerfreie [2]), oft mit dem Wohnsitze des Herrn verbundene Dominikalland eines Vollfreien, das vielleicht schon in dieser Epoche das Wesen eines Stammgutes annimmt.

Die in bayerischen Quellen sehr häufig wiederkehrenden Ausdrücke „nobilis viri hoba", „nobilis hoba" bezeichnen nicht immer vollfreien Grundbesitz, noch weniger immer einen Grundbesitz, auf dem die Vollfreiheit beruht[3]). Sie dürfen also in ihrer rechtlichen

---

[1]) „Ansedel" oder „Sedelhof" mag mitunter den Fronhof (curtis principalis) im blofsen Gegensatze zu den abhängigen Hufen bezeichnen (Homeyer, a. a. O., S. 35; Waitz, a. a. O., V. Bd. S. 513). Regelmäfsig aber bedeutet das Wort jenen Hof, auf welchem der Grundherr seinen Sitz hat, angesiedelt ist (Schmeller, Bayr. Wörterbuch III. Bd. S. 198; Merkel, in Mon. Germ. Legg. III., S. 280; Homeyer, a. a. O., S. 34, 42; v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, II. Bd. S. 119: „Der Fronhof als Sitz der Herrschaft hiefs sedilla, sedil, sedel, Sedelhof, Sitz"; vgl. ferner E. Mayer, a. a. O., I. Bd. S. 40, 418, 421. Über die spätere Bedeutung des Wortes vgl. unsere Erörterungen über „Edelsitz", „Sitz" u. s. w. und im nächsten Abschnitt die Erörterung über Freihöfe.

[2]) E. Mayer, a. O. I. Bd. S. 47 auf Grund der von ihm zuerst verwerteten Stelle in Mon. Bo., XXXVI. Bd. S. 235, die freilich einer späteren Zeit angehört, dem Jahre 1280. — Dafs aber die Steuerfreiheit das „entscheidende" Merkmal sei, scheint uns nicht erwiesen. — E. Mayer, ibidem, I. Bd. S. 415 f., hält das Handgemal für den Bifang und das darauf entstandene Gut. — Nach Homeyer, a. a. O., S. 32, trägt das Handgemal die öffentlichen Lasten.

[3]) Homeyer, a. a. O., S. 33, versteht unter der „hoba nobilis viri" ein unabhängiges, unbeschwertes Gut und identifiziert es auf Grund einer Urkunde von 1262 mit dem Sedelhof. Er weist auch S. 34 darauf hin, dafs Graf Sigboto im Falkensteiner Kodex sein noch zu besprechendes Handgemal apud Giselbach ausdrücklich einen „nobilis viri mansus" nennt. Dagegen macht Waitz, a. a. O., V. Bd. S. 511 ff., wohl mit Recht geltend, dafs dieser Ausdruck, ebenso wie der Ausdruck „nobilis hoba" (ibidem, S. 512) nicht immer die von Homeyer behauptete Bedeutung eines vollfreien

Bedeutung nicht ohne Untersuchung des Einzelfalles dem Handgemal gleichgestellt werden.

Das Handgemal ist hingegen in der Tat Voraussetzung der Vollfreiheit. Es hat die rechtlichen Qualitäten des Vollfreien angenommen und ist im Sinne jener Zeit Standesgenosse desselben. Gerät es in die Hand eines Minderfreien, so erfährt es eine Standesminderung.

Das nächste historische Dokument, das für das bayrische Rechtsgebiet in Betracht kommt, gehört dem Ausgange des 12. Jahrhunderts an. Inzwischen hat sich die begonnene gesellschaftliche Umwälzung vollendet. Die alten Geburtsstände sind verdrängt durch soziale Klassen, die sich auf Grund des Berufes herausgebildet haben. Zwar behauptet sich noch die Unterscheidung zwischen Freien und Unfreien, aber sie wird durchkreuzt durch diejenige zwischen Rittern und Bauern. Diese Entwickelung vollzog sich in unserem Süden rascher als im Norden, so daſs der Schwabenspiegel schon den Unterschied von ritterlichen und bäuer-

---

Besitzes hat und mitunter nur einen Gröſsenunterschied kennzeichnen will. Auch gegen die Identifizierung der nobilis hoba mit dem Sedelhof wendet sich Waitz, a. a. O., S. 513, weil die für den Sedelhof maſsgebende Eigenschaft eines curtis principalis der hoba nobilis nicht notwendig zukam. — v. Luschin, a. a. O., S. 79, identifiziert, wie Homeyer, die nobilis hoba mit dem „praedium libertatis“.

Über die „hoba ingenuilis“ Waitz, a. a. O., V. Bd. S. 512; v. Inama, a. a. O., I. Bd. S. 128 ff.; A. Meitzen, Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, 1895, II. Bd. S. 288, und derselbe, in der Festgabe für Hansen, 1889, S. 40. Vgl. ferner E. Mayer, a. a. O., I. Bd. S. 42, und Schröder, Deutsche Rechtsgesch., 1898, S. 211, dazu neuestens S. Rietschel, in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung, XXII. Bd. S. 201, der eine grundherrschaftliche Abhängigkeit derselben annimmt.

lichen Freien zur Grundlage seiner Einteilung nehmen konnte[1]).

Dafs diese Verschiebung in der sozialen Klassenbildung von tiefgehendem Einflusse auf die Kategorien des Grundbesitzes wurde, ist bekannt genug. Uns beschäftigt hier das Schicksal des alten Handgemals welches früher den vollfreien Mann auszeichnete. Noch immer ist dieses Haudgemal das Kennzeichen des „nobilis" geblieben. Unter „nobilis" versteht man aber nicht mehr den Adeligen von einst, auch nicht mehr den Freigeborenen als solchen, sondern nur jenen Freien, dem zugleich Ritterbürtigkeit zukam[2]). Die Folge ist, dafs das Handgemal von einst sich in seinen Rechtsqualitäten geändert hat. Es ist nicht mehr das Grundstück des blofs vollfrei Geborenen, sondern das den „freien Herrn" auszeichnende Grundstück; jene Person also, welche mit der Vollfreiheit die Ritterbürtigkeit verbindet und dadurch im Gegensatze steht nicht blofs zum Unfreien überhaupt, sondern insbesondere auch zum unfreien Ritter. Die Standesqualität des Handgemals hat also durch diese Verschiebung in der Bedeutung des „nobilis" eine Änderung erfahren. Das Handgemal ist nun Kennzeichen der Vollfreiheit und der Ritterbürtigkeit geworden und darf daher — soll es keine Niederung erfahren — nur von einem freien Herrn besessen werden.

Mit diesen Eigenschaften tritt uns das qualifizierte

---

[1]) J. Ficker, Vom Heerschilde, 1862, S. 149; O. v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels, 1887, S. 3.

[2]) Vgl. über die Bedeutung des Ausdruckes „nobilis" im Süden Ficker, Heerschild, a. a. O., S. 140 ff., S. 150; v. Zallinger, Die Schöffenbarfreien, a. a. O., S. 255.

Gut in dem oft besprochenen Codex Falkensteinensis aus dem Ende des 12. Jahrhunderts entgegen[1]).

Der Familienbesitz des bayrischen Grafengeschlechtes der Falkensteiner setzt sich aus grofsen Allodialgütern und Lehen zusammen. Zu den ersteren gehört unter anderem auch das Gut Herrandstein in Österreich, auf welches wir noch zurückkommeu. Vor allen diesen Gütern bezeichnet aber Graf Sigbolo III. seinen Nachkommen das Gut apud Geiselbach, einen „mansus nobilis viri", als das „praedium libertatis", als ihr „Cyrographum", zu deutsch „hantgemalehe"[2]). Der gräfliche Besitzer gehört dem Herrenstande an, und der Ausdruck „nobilis viri mansus" bezeichnet hier dementsprechend jenes Gut eines freien Ritterbürtigen, eines „freien Herrn"[3]), welches, durch Anbringung der Geschlechtsmarke ausgezeichnet, der ganzen Familie zum Zeichen ihres Standes dient; denn der mansus apud Geiselbach ist Cyrographum nicht nur für Sigboto und seine Nachkommen, sondern auch für seine Neffen und zwei andere Familienzweige[4]). Trotzdem fällt Besitz

---

1) Alterer Abdruck in den Mon. Bo. VII. S. 433—503; neue Ausgabe von H. Petz in „Drei bayrische Traditionsbücher aus dem XII. Jahrh.", 1880. — Vgl. dazu insbes. Homeyer, a. a. O., passim; H. G. Gengler, Ein Blick auf das Rechtsleben Bayerns unter Herzog Otto I., 1880, S. 8, 27; H. G. Gengler, Beiträge zur Rechtsgesch. Bayerns, I. Bd., 1889, S. 176, 178.

2) So liest Petz, a. a. O., S. 3, während der ältere Druck „hantgemalchen" liest, was von Homeyer, a. a. O., S. 19, in „hantgemalde" gebessert wird.

3) Vgl. Homeyer, a. a. O., S. 32, N. 36, welcher hier auch den Unterschied andeutet, der zwischen dem Sinne des Wortes „nobilis" in den Salzburger Urkunden und in dieser Urkunde besteht; vgl. noch S. 48 ibidem.

4) Vgl. dazu Homeyer, S. 44, und die daselbst gezogene Parallele mit dem verwandten Ausdrucke im Sachsenspiegel: „to den banken geboren" u. s. w.

und Genufs des Gutes nur einem zu. Es herrscht Individualerbfolge. Graf Sigbot bezeugt, das Gut sei ihm im Gerichte des Pfalzgrafen iure perenni zugesprochen worden, „eo quod senior in generatione illa videatur". Das Gut vererbt sich also ungeteilt auf den Ältesten der Schwertseite. Somit ist das Handgemal des Codex Falkensteinensis das Grundstück des freien Ritters, das als Stammgut des ganzen Geschlechtes dient, und für welches Unteilbarkeit und Individualsuccession gilt. Es ist die dingliche Grundlage für den Stand der „freien Herren", so wie das Handgemal des 10. Jahrhunderts dingliche Grundlage für den Stand der Freien war. Da es nunmehr den freien Ritter auszeichnet, so nimmt es auch die rechtlichen Qualitäten dieses Standes an. Es soll nur vom freien Herrn besessen werden.

Im gegebenen Falle hat diese dingliche Grundlage noch nicht die äufseren Kennzeichen der Rittermäfsigkeit ihrer Besitzer angenommen. Aber es war wohl „eine ganz einzeln stehende Erscheinung, dafs hier Graf Sigbot noch im Jahre 1180 vor seinen stattlichen castris einen kleinen adelfreien mansus als sein und seines Geschlechtes Handgemal auszeichnete". Regelmäfsig war an die Stelle desselben die wehrhafte Burg getreten, deren Thor mit dem Wappenbilde des Besitzers geschmückt wird[1]). Das alte Handgemalgrundstück gerät auf bayrischem Rechtsgebiete in Vergessenheit[2]), und seine Bedeutung geht auf die Burgen über. —

---

[1]) Homeyer, a. a. O., S. 82.

[2]) In Oberösterreich findet sich nach J. Strnadt, Peuerbach, 1868, S. 44, noch im Peuerbacher Urbare von 1608 für ein Haus und Gärtel zu Langen-Peuerbach die Bezeichnung „dass handtgemähl".

Unsere Untersuchung betritt nun das österreichische Rechtsgebiet. Das mittelalterliche Ständewesen war hier Gegenstand zahlreicher eindringender Forschungen [1]), an deren Ergebnisse in Kürze erinnert werden muſs.

Zur Zeit der Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes der ersten und noch mehr der zweiten Fassung hat der Gegensatz zwischen Ritter und Bauer über den der freien oder unfreien Geburt nahezu gesiegt. Die frei oder unfrei Geborenen, welche eine rittermäſsige Lebensweise führen, stehen gemeinsam als bevorzugte Klasse dem Bauernstande gegenüber, der zwar noch einzelne freie Elemente in sich schlieſst, aber der Waffen- und Lehensfähigkeit entbehrt.

Innerhalb der groſsen Klasse der Rittermäſsigen macht sich noch die Frage der freien Geburt geltend in der Scheidung zwischen Rittern freier und unfreier Geburt.

Zu den ersteren gehören die Grafen und freien Herren, welche im Anfange noch besondere Vorrechte vor allen anderen ritterlichen Klassen genieſsen und ursprünglich allein das Prädikat „nobilis“ führen.

Zur Klasse der unfreien Ritter gehören die Dienst-

---

1) Hasenöhrl, Öst. Landrecht, 1867; v. Zallinger, Ministeriales und Milites, 1878; derselbe, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht (Mitt. des Inst. f. öst. Gesch., IV. Bd. S. 393 ff.); H. Siegel, Die rechtliche Stellung der Dienstmannen in Öst. im 12. und 13. Jahrh. (Sitzungsber. der Wiener Akad., Bd. 102 S. 235 ff.); K. Schalk, Die niederösterr. weltlichen Stände des 15. Jahrhunderts nach ihren historischen Eigentumsformen (II. Ergz.-Bd. d. Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch.); v. Luschin, Öst. Reichsgesch., a. a. O., S. 229 ff. — In der Folge werden die Bestimmungen des öst. Landrechts nach dem Abdrucke bei Hasenöhrl zitiert, und zwar, diesem entsprechend, die der älteren Fassung nach Artikeln, die der jüngeren nach Paragraphen.

mannen einerseits, und die übrigen unfreien Ritter (milites et clientes) andererseits.

Allmählich aber nähert sich die rechtliche Stellung der Dienstmannen derjenigen der freien Herren. Die Dienstmannen erlangen die aktive und passive Lehensfähigkeit, und das Prädikat „nobilis“ wird etwa seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf sie angewendet.

Infolge dieses Aufschwunges heifsen sie seit Beginn des 14. Jahrhunderts Dienstherren, und sie werden mit den freien Herren unter der Gesamtbezeichnung „Landherren“ zusammengefafst.

Der Stand der Milites nimmt eine tiefere Stufe ein. Infolge ihrer Ritterbürtigkeit waren freilich die Milites von allen bäuerlich lebenden Unfreien und Freien verschieden, und sie teilten mit den übrigen ritterlichen Ständen alle Vorrechte, welche ausschliefslich oder unmittelbar an diese Eigenschaft geknüpft waren. Infolgedessen heifsen sie seit dem 13. Jahrhundert „nobiles“. Aber die Milites waren im Unterschiede zu den Dienstherren nur passiv, nicht aktiv lehensfähig. Im Verhältnis zu ihrem Herrn kommt auch die Unfreiheit der Milites zu viel energischerem Ausdrucke als die der Dienstmannen. Dementsprechend geniefsen sie nicht denselben Gerichtsstand mit den Dienstmannen und sind ihnen unebenbürtig vor Gericht und zur Ehe. Ihre Stellung hebt sich nur langsam, und erst im Anfange des 15. Jahrhunderts erlangen sie den bevorzugten Gerichtsstand des hohen Adels und Anteil am Landtage. Zur selben Zeit sind die Milites — ebenso wie viel früher schon die Ministerialen — zur vollen Anerkennung der persönlichen Freiheit durchgedrungen. Aber noch im 16. Jahrhundert

ist die Kluft zwischen beiden Ständen nicht ganz überwunden; Unterschiede bleiben auch in Zukunft.

So bildet der „Ritterstand“ in der That eine eigene ritterliche Standesklasse, welche den zum „Herrenstand“ verbundenen Grafen, freien Herren und Ministerialen als zweiter politischer Stand gegenübertritt.

Den ständischen Klassen des österreichischen Landrechtes entsprechen nun aber bestimmte Kategorien des Grundbesitzes.

Nur das Burgrecht bildet sich zu einer neutralen Form des Grundbesitzes aus, die an keinen bestimmten Stand gebunden ist[1]). Dagegen ist das „Eigen“ jene Besitzform, in welcher sich die ständische Gliederung am nachdrücklichsten ausprägt.

Während nämlich das Landrecht unter „Gut“ zumeist Immobilien, und zwar ohne Unterschied des Besitzrechtes, versteht[2]), wird mit „Eigen“ eine bestimmte Kategorie solchen Gutes verstanden. „Eigen“ ist Grundbesitz, der als Allod[3]) dem Lehen, aber auch dem Leibgedinge[4]), sowie dem Burgrechte und Bergrechte[5]) entgegengesetzt wird. „Eigen“ kann im Besitze von „Freien“, das heifst von Grafen und freien Herren, aber auch von Dienstmannen[6]) sein, ferner von Prälaten[7]), Rittern[8]) und Bürgern[9]). „Eigen“ soll aber von An-

---

[1]) Vgl. bes. K. Schalk, a. a. O., S. 448 ff.

[2]) „Gut“ gleich Allod und Lehen, z. B. Art. 26, 46, 65; „Gut“ gleich Lehen, z. B. Art. 32, 33, 34, 36 u. s. w.

[3]) Vgl. Art. 26, 28, 43, 44. §§ 8, 46, 48 u. s. w.

[4]) Art. 24.

[5]) Ibidem, § 46.

[6]) Art. 1, § 8, § 52.

[7]) § 52.

[8]) § 48.

[9]) §§ 46 und 48.

gehörigen der Bauernschaft, nach § 50 der jüngeren Fassung, in Zukunft käuflich nicht mehr erworben werden[1]). Der Ausdruck „furbas“ legt aber allein schon die Annahme nahe, dafs der Bauernstand sich damals noch im Besitze von „Eigen“ befand. Nur der Neuerwerb durch Kauf sollte nach Wunsch der Landherren aufhören[2]).

Für dieses Eigen nun, das nach dem Landrechte nur von den ritterlichen Klassen, den Prälaten und dem Bürgerstande erworben werden durfte, gelten strenge Grundsätze in Rücksicht auf dessen Zugehörigkeit.

Beide Fassungen des Landrechtes sagen[3]): „Es sol auch niemant dhaines aigens erb sein und auch kaufen, er sei des aigens hausgenoss.“ Der Bauer aber soll überhaupt kein Eigen kaufen dürfen[4]).

Das Eigen hat durch seinen Besitzer bestimmte Standesqualitäten erhalten, bei denen es bleiben soll. Es ist entweder Eigen von Prälaten, Grafen und freien Herren, von Dienstmannen, von Rittern oder Bürgern. Es soll bei jedem dieser Stände und dadurch bei seiner Standesqualität bleiben. Ausdrücklich sagt die jüngere Fassung des Landrechtes, § 60: „Wir seczen und gepieten das ieglich gericht bei seim recht peleib als es her ist kömen und ieglich aigen bei seim recht, als man es herpracht hat.“

---

[1]) § 50: Wir wellen und gepieten bei leib und bei gut, das furbas kein gebuer kain eigen nicht kauffe.

[2]) Vgl. über diese Frage des bäuerlichen Besitzrechtes v. Luschin, Die Entstehungszeit des öst. Landrechtes, 1872, S. 35, und derselbe, Öst. Reichsgesch., S. 252; ferner A. Dopsch im Arch. f. öst. Gesch., Bd. 79 S. 34.

[3]) Öst. Ld.-R., Art. 19 und § 14.

[4]) Öst. Ld.-R., § 50.

Man darf darin die Andeutung sehen, dafs der Grundsatz durch eine Verschiebung sozialer Klassenverhältnisse bedroht war. Ja, für die Urteilsfindung um Eigen durchbricht die jüngere Fassung des Landrechtes selbst schon diesen Grundsatz, indem sie den Dienstmannen das Recht gibt, Urteiler zu sein „umb alles das aigen, das in disem land ist, es sei der bischof, der äbt, der bröbst, der graven, der frein“ [1]).

Im übrigen soll jeder Stand sein Eigen behalten. Der Eigenbesitz eines Standes soll nicht geschmälert werden durch Veräufserung oder Vererbung an einen anderen Stand. Es gibt Herren-Eigen; es gibt ministerialisches und Ritter-Eigen. Das Eigen eines jeden dieser Stände, jedenfalls das ererbte, erhält durch den Stand seines Besitzers besondere Rechtsqualitäten, und das Eigen soll bei seinem Stande bleiben. Es soll auch nicht von einem niedrigeren an einen höheren Stand kommen [2]).

In demselben Mafse jedoch, als die adeligen Stände sich einander nähern, nähern sich auch die Rechtsqualitäten ihres Eigens und wird der im Landrechte ausgesprochene Grundsatz erschüttert.

Zunächst läfst sich dies bei den Ministerialen verfolgen, die bekanntlich ihre Annäherung an den Stand der Herren auch äufserlich dadurch bezeugen, dafs sie sich „Dienstherren“ nennen.

---

1) Öst. Ld.-R. § 52 und § 8; dazu Hasenöhrl, a. a. O., S. 198 und v. Luschin, Gerichtswesen, a. a. O., S. 59. — Anders A. Dopsch, a. a. O., S. 62.

2) Vgl. Hasenöhrl, a. a. O., S. 118, und die das. zitierten Urkunden und unsere späteren Bemerkungen zum Schlusse dieses Kapitels.

Vorerst ist es aber nötig, jenes Grundbesitzrecht genau abzugrenzen, welches den Ministerialen bisher verschlossen war. Hasenöhrl und v. Luschin sind der Meinung, dafs die Ministerialen von dem sogenannten „Frei-Eigen" allgemein ausgeschlossen waren [1]). Es läfst sich aber beweisen, dafs diese Behauptung zu weit geht.

Das dem Ministerialen adäquate Eigen ist allerdings das dienstrechtliche, kraft dessen der Ministeriale nur innerhalb der Gewalt seines Herrn Eigentumsrecht üben darf und bei jeder Verfügung über sein Gut an die Zustimmung des Herrn gebunden ist [2]). Allmählich lockert sich dann diese hofrechtliche Bindung des ministerialischen Eigens und zwar zunächst dadurch, dafs dem Ministerialen durch besondere Privilegien die Vergabung an Kirchen freigegeben wird [3]). Auch bei diesem Ver-

---

1) Hasenöhrl, ibidem, S. 118, meint irrig, Frei-Eigen, d. h. „lastenfreies Gut", hätte nur im Besitze von freien Herren stehen können. Ahnlich meint v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 79 u. 232, dafs das sogen. „Frei-Eigen" (Vreyzaigen) nur von Freien besessen und auf Freie vererbt werden konnte. Über die Hernsteiner Urkunde, auf welche Hasenöhrl und v. Luschin ihre Behauptung stützen, vgl. unsere späteren Ausführungen.

2) Vgl. A. v. Fürth, Die Ministerialen, 1836, S. 280 ff.; v. Zallinger, Ministeriales und Milites, S. 10, 55; Waitz, D. Verf.-Gesch., V. Bd., 2. Aufl., S. 383, u. die Anm. n. 1 K. Zeumers. — Über das Zustimmungsrecht des Herrn: für Österreich zahlreiche Belege bei Meiller, Regesten der Babenberger u. s. w.

3) Fürth, a. a. O., S. 287, und die Anmerk. Zeumer's bei Waitz, a. a. O., S. 385, und für Österreich die Gnadenbriefe bei H. Siegel, a. a. O., S. 275; für Steiermark: Die Georgenberger Handfeste von 1186 und der Freiheitsbrief von 1237 bei v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, S. 21, und der Zusatz, S. 22; ferner S. 78, 79; dazu v. Luschin, in Beitr. z. Kunde stmk. Gesch., 1872, S. 12, 15, 19, und z. B. Urkdb. ob d. Enns, II. Bd., S. 487.

hältnisse hat somit die Kirche im Sinne der Veräufserungsfreiheit gewirkt, ebenso wie im Erbenwartrecht[1]).

Ministerialen konnten aber auch freies, landrechtliches Eigen besitzen[2]), und zwar nicht blofs in jenen Fällen, wo ritterlich Freie in den Stand der Dienstmannen getreten waren, aber ihr landrechtliches Eigen behalten hatten[3]), sondern auch in anderen Fällen, über welche die Quellen berichten. Wiederholt haben Könige und Herzoge Schenkungen zu vollem Eigentum an ihre Dienstmannen gemacht[4]). Der Ministeriale kann also

---

[1]) S. Adler, Über das Erbenwartrecht, a. a. O., passim.

[2]) v. Zallinger, Schöffenbarfreie, a. a. O., S. 265 ff.

[3]) v. Zallinger, a. a. O. — Für Österreich ein Beispiel solchen Übertrittes bei v. Luschin, Gerichtswesen, a. a. O., S. 46; ein zweites Beispiel bei Winter, N. Öst. Weist., II. Bd., S. 687, 702 (die Falkenberger), dazu Bl. d. Vereins f. n.-österr. Ldkde., 1885, S. 370, 398, und Fontes R. A., 2./I., S. 248, 2./III., S. 592; ein drittes Beispiel bei J. Siebmacher, Wappenbuch, IV. Bd., Der ober-österr. Adel, 9. Heft, S. 677: Wernher von Zelking erscheint 1183 zum erstenmale als Ministeriale des Herzogs, obwohl seine Vorfahren Vollfreie waren.

[4]) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., V. Bd., S. 383, der hier freilich der Meinung ist, dafs der Herr trotzdem an solchem Gut „ein gewisses Recht in Anspruch nahm.“ Darüber, dafs dies nicht immer der Fall war, vgl. Waitz, ibidem, Anm. 1, S. 384; vgl. ferner v. Zallinger, Schöffenbarfreie, a. a. O., S. 266, A. 2.

Für Osterreich sind z. B. zu vergleichen: Die Urkunde von 1162, wonach der Ministeriale Konrad de Prato ein Lehen, das bisher Herzog Heinrich besessen und dem Kaiser Friedrich I. aufgelassen hat, vom Kaiser als Allod erhält „libere et proprie cum omni honore et pertinentiis . . . . ut in eo aedificando quicquid voluerit, vel faciendi exinde, quod ei placuerit, dandi aut vendendi et etiam infeodandi . . . . liberam habeat potestatem (vgl. Meiller, Babenb. Regesten, S. 45 und 228) — ferner: die Urkunde bei A. Meiller, Die Herren von Hindberg, in Denkschr. d. Wr. Akad. VIII. Bd.: Anno 1271, 16. April, verleiht König Ottokar seinem Ministerialen Otto von Berchtholdsdorf, camerario Austriae, quic-

Grundbesitz mit der besonderen Rechtsqualität eines „freien Eigens“ erworben haben[1]).

In österreichischen Quellen bezeichnet „freies Eigen“ [2]) sehr häufig das Allod im Gegensatze zum Lehen[3]). In einem begrenzteren Sinne bedeutet es oft

quid a nobis in feudo dinoscitur habuisse, titulo donationis libere et absolute, non feudali sed proprietario iure perpetuo possidendum .... vgl. auch die dort folgenden Urkunden König Rudolfs von 1276 und 1277. — ferner ebendas., S. 89: Conrad I. und Ulrich III. von Hindberg waren gemeinschaftliche Eigentümer des Stammguts H. Im Jahre 1243 erwirbt Herzog Friedrich II. die Feste. Als Äquivalent erhält Conrad u. a. im Tauschwege das Dorf Kagran und zwar, wie es in der vom Herzoge ausgestellten Urkunde heifst: „tali iure, quo ipsam hactenus possedimus, nomine proprietatis donavimus, perpetuo possidendum.“ — Vgl. auch Fürth, a. a. O., S. 281, 483.

1) Im Sinne des deutschen Schenkungsbegriffes. Über diesen: H. Brunner, in den Forsch. z. Gesch. d. deutschen und franz. Rechts, 1894, S. 1 ff. — Ähnlich konnte das Dotalgut der Ehefrau mit einer Besitzqualität tradiert werden, welche das Gut der ehelichen Vogtei des Mannes entzog. Vgl. S. Adler, Eheliches Güterrecht und Abschichtungsrecht, 1891, S. 69.

2) Über „freies Eigen“ im allgemeinen vgl. J. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer (Ausg. Heusler-Hübner), II. Bd. S. 6, und Haltaus, Glossarium, S. 502; vgl. ferner Th. Knapp, in der Zeitschr. der Sav. Stiftung, XXII. Bd. S. 56 ff. — Über besondere Bedeutungen des Wortes in den n.-öst. Weistümern vgl. Winter; a. a. O., das Register.

3) Im österr. Landrechte kommt der Ausdruck „freies Eigen“ nicht vor, sondern das Allod wird einfach mit „Aigen“ bezeichnet z. B. Art. 44, §§ 8, 25, 48. — Ebenso bei einzelnen Allodifikationen z. B. Urkdb. ob d. Enns, VIII. Bd., S. 68; Winter, N.-öst. Weist., I. Bd., S. 539; Senckenberg, Selecta iuris, IV. Bd., S. 252. — Dagegen geben andere Quellen zahlreiche Belege für die Bezeichnung des Allods mit dem Ausdrucke „freies Eigen“. Wir führen folgende Belege aus verschiedenen Jahrhunderten an: Winter, N.-öst. Weist., I. Bd., S. 109: Wir vermelden dafs alle gueter welche zur herrschaft Tächenstein gehörig frei aigen seint und von keinen kaiser, könig oder lantsfürsten lehen haben ....; Winter, N.-öst. Weist., I. Bd., S. 555: Banntaiding zu Gaden,

die Negation einer jeden Pflichtigkeit oder Abhängigkeit von einem Dritten, so dafs der Eigentümer über dasselbe frei verfügen kann[1]). Auch „freies Eigen“ in diesem

1431: . . . ist alles freies aigen und von niemant zu lehen; ähnlich, S. 559; Birck, im Arch. f. öst. Gesch., X. Bd., n. 670, a. 1463: . . . . Schlofs Walterstorff . . . das freies aigen ist und niemants zu lehen; Notizbl. d. Wr. Akad., 1854, S. 598, n. 193, a. 1388: . . . . das alles rechtes aigen ist, an allein die vischwaid ist lehen; Bl. des Vereins f. n.-öst. Ldk., XXIX. Bd. S. 371: Kaufbrief für die Feste Primersdorf, a. 1668 . . . „alles frei Eigen und nichts lehenbares.“ Ahnlich ibidem, XXIV. Bd., S. 308, a. 1631, XVII. Bd., S. 65, XXX. Bd., S. 98, a. 1665 u. s. w.

1) Urkunde in F. Rer. Austr., 2./III. Bd., S. 599, a. 1312: Dienstherren-Gut wird gegeben „in freies aygens gewer also daz derselb Ulreich allen seinen frum schaff, ze versetzen oder geben swen er well“; ganz ähnlich Urkdb. ob. d. E., V. Bd., S. 262, a. 1320, und Ludewig, Reliquiae, IV. Bd., S. 125, a. 1312.

„Frei-Eigen“ bedeutet auch Freiheit von der Vogtei, vgl. Bl. d. Vereins f. n.-öst. Landesk., XXVI. Bd., S. 224: Maximilian I. entscheidet a. 1496 einen Rechsstreit zwischen Hans von Puchheim und der Abtissin von St. Bernhard dahin, dafs dem ersteren als Rechtsnachfolger des Meifsau die Erbvogtei nach dem Wortlaute der Schenkungsurkunde nicht zukomme, da es in der Urkunde heifse „libere condonavi“ und die Vogtei nicht vorbehalten wurde. Vgl. diese Urkunde in Fontes, 2./VI., S. 158, vom 23. Juli 1284. In der deutschen Fassung, ibidem, S. 159, vom 6. Dezbr. 1312 heifst es: . . . . daz han in alles gegeben durich got mein rechtes freyes aygen ledichleich und ewichleich ze haben . . . . und swen ich nicht enpin, daz ez genzleich zu dem chloster gehör als ier rechtes aygen. — Vgl. auch Fontes, 2./XXIII, S. 113, a. 1356: freis aygen, also das man nichts davon dient, noch dienen soll, weder voithrecht noch perckrecht noch klains und grofs.

Es ist Dominicale im technischen Sinne des Wortes. Vgl. v. Inama-Sternegg, D. Wirtsch-Gesch., a. a. O., III./1. Bd. S. 198

Die Bezeichnung wurde freilich mitunter auch beihehalten, wenn das Gut in gewissem Mafse abgabenpflichtig wurde; vgl. v. Inama, a. O., III./1. Bd., S. 50; vgl. auch z. B. Bl. d. V. f. n.-öst. Ldk., XXII. Bd., S. 203: „Ambt Raicha, so freyes aigen ist, raicht khainen getraidtdienst, aber bares geldt 75 fl. 27 ₰, 16 hennen“ u. s. w.; Urkdb. ob d. E., VI. Bd., S. 152 „frei-eigen hof der dient“ . . . Nach Strnadt, Peuerbach, a. a. O., 279, sind

strengen Sinne des Wortes können Ministerialen schon in früher Zeit erwerben. Die folgende Urkunde ist hier besonders bemerkenswert.

Im Jahre 1233 beurkundet der einem salzburgischen Ministerialengeschlechte angehörige Karl de Gutrat, dafs Tuta von Zebingen, seine Grofsschwiegermutter, dem Kloster Reichersberg eine Besitzung in Ober-Grub verkauft habe . . . . praedia quaedam, quae ipsa iure heriditatis et proprietatis a suis sibi avis et proavis derelictum libere, utpote liberum praedium diebus suis tenuit et possedit. — Die Vergabung geschah durch die Hand des Gutra und dessen Gemahlin Margaretha, welche mit ihren Kindern Erben des Gutes gewesen wären (hereditas iure fuerit successura). Das Gut wird übergeben cum omni integritate et libertate, qua ipsa et progenitores sui idem per centum annos et amplius pacifice possederant et quiete. Siquidem memoratum praedium ab omni exactione quocumque nomine censeatur omni tempore praeterito absolutum, nec habet nec unquam habuit advocatum, sed est, ut vulgariter solet dici, liberum praedium, a liberis manibus derivatum, non habens salmannum, non domini ducis nec alicuius alterius iuri est addictum vel aliqualiter obligatum[1]).

Tuta von Zebing also, Witwe nach einem Gatten aus dem alten Ministerialengeschlechte derer von

---

im Schauberger Gebiete die Besitzer von „freiem Eigen“ die Nachkommen von Gemeinfreien, welche sich freiwillig dem Schutze eines Herrn unterworfen und dadurch ein relativ besseres Recht für ihr Gut bewahrt hatten. — Vgl. auch unsere Ausführungen im nächsten Kapitel über die „Freihöfe“.

[1]) Urk.-Buch ob d. E., III. Bd. S. 10, N. IX, 12. Febr. 1233; vgl. auch Winter, N.-öst. Weist., II. Bd. S. 475.

Zebing [1]), verkauft das näher gekennzeichnete freie Eigen, das seit mehr als einem Jahrhundert sich mit diesen Eigenschaften in ihrer Familie fortgeerbt hatte, an das Kloster. Der Verkauf geschieht, da ihr Sohn gestorben ist, mit Zustimmung ihrer Enkelin Margaretha und des Gatten derselben. Ausdrücklich wird diese Zustimmung damit begründet, daſs die Enkelin und deren Kinder erbberechtigt waren. Dieses Gut also, das die Eigenschaften eines „freien Eigens" — wie aus der Urkunde zu ersehen ist — im eminenten Maſse besaſs, befand sich schon seit mehr als einem Jahrhundert in der Hand von Ministerialen und hatte sich in diesem Stande vererbt [2]).

Aus dieser Urkunde im Zusammenhalte mit den oben angeführten Schenkungen und anderen zahlreichen Zeugnissen, wonach Ministerialen im Besitze von „Frei-Eigen"

---

[1]) Über das Geschlecht der Zebinger: Winter, a. a. O., S. 717; Frieſs, Gesch. der Herren von Kuenring, S. 30 ff. — Der Sohn der Tuta hieſs Wichard II. Mit seinem Tode 1232 erlosch die männliche Nachkommenschaft. Er hinterlieſs die in der Urkunde genannte Tochter Margaretha, die Gattin des Karl von Gutrat. Über das Ministerialengeschlecht derer von Gutrat vgl. Winter, a. a. O., S. 908. — Über die Verwendung des Salmannes im bayrischen Rechtsgebiete zuletzt K. Beyerle, Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, 1900, S. 23.

[2]) Der Geburtsstand der Tuta ist uns unbekannt. War sie eine frei Geborene, so würde sich ergeben, daſs sie durch die Heirat mit einem Ministerialen das ererbte liberum praedium nicht verloren hätte, was späteren Nachrichten einer noch zu erörternden Urkunde für Hernstein widerspricht. Es ist daher anzunehmen, daſs Tuta gleichfalls einem Ministerialengeschlechte entstammte, welches vor langer Zeit dieses Frei-Eigen — ähnlich wie in den früher zitierten Fällen — erworben und bis auf die Tuta vererbt hatte.

sich befinden [1]), ergibt sich wohl unbestreitbar das Irrige der Annahme, daſs „freies Eigen“ ausschlieſslich nur im Besitze von frei Geborenen stehen und sich nur auf diese vererben durfte.

Nicht also das „freie Eigen“ als solches kann nach österreichischem Landrechte dem Ministerialen verschlossen gewesen sein, sondern — wie sich zeigen wird — nur jenes „freie Eigen“ von Grafen oder freien Herren, das durch Vererbung deren Genosse geworden war, das Herren-Eigen also im engeren Sinne, dessen nähere Qualitäten allerdings noch zu prüfen sind. Kinder aus einer Miſsheirat folgten der ärgeren Hand, hatten also keinen Erbanspruch auf solches Herren-Eigen.

Dieser Satz nun wird aber im selben Maſse bedroht, als sich die Ministerialen in ihrer rechtlichen Stellung den freien Herrn nähern.

Im Anfange wird der Rechtssatz umgangen, und als Mittel dient hier — wie später beim Ritter- und Bürgerstand — die Vergabung an Kirchen. Zum Schlusse aber bedarf es dieses Mittels nicht mehr.

Wir verfolgen diesen Verlauf an der Hand zweier Urkunden.

Das Geschlecht der Haunsberge gehörte den „liberi et nobiles homines“ an. Es hatte nicht bloſs Burgen im Gebiete des Erzbistums Salzburg, sondern auch Besitzungen im heutigen Lande ob der Enns. Im Jahre

---

[1]) Die Beispiele aus dem 13. und 14. Jahrhunderte sind überaus zahlreich. Man vergleiche z. B. im Stiftungsbuche des Klosters St. Bernhard F. R. A., 2./VI. Bd., die Urkunden n. 11 12, 41, 88, 109, 127; in den Mon. Zwetlenses, ibidem, III. Bd. S. 259, 261, 599 u. s. w.

1198 tradiert nun Gottschalk von Haunsberg Burg und Gebiet Wildberg im Mühlviertel an Bischof Wolfker von Passau, und dieser wieder belehnt damit Gundacker von Starhemberg, den Schwiegersohn des Gottschalk [1]). Erklärlich wird der Vorgang dadurch, daſs Adelheid, die Tochter des vollfreien Gottschalk, durch die Vermählung mit dem Ministerialen Gundacker von Starhemberg ihres väterlichen Erbgutes für sich und ihre Erben verlustig geworden wäre. Um diesen Verlust abzuwenden, überträgt Gottschalk das Gut an die Kirche, welche ihrerseits den Gundacker damit belehnt [2]).

Die zweite sehr wichtige Urkunde, die hier in Betracht kommt, wurde von der neueren Literatur zwar oft, aber niemals ausreichend erörtert [3]). Sie enthält

---

1) Vgl. die Urkunde bei Hoheneck, Stände des Erzh. Öst. ob d. Enns, II. Bd. S. 510. Bischof Wolfker von Passau beurkundet, „quod quidam vir nobilis nomine Gotschalckus de Huensperch delegavit libere Ecclesiae Patariensi has proprietates, vidilicet castrum Wittperch u. s. w., quibus omnibus praedictus Guadackerus est a nobis infeudatus ista vice . . . .“, vgl. auch Ludwig, Reliquiae, IV. Bd. S. 211.

2) J. Stülz, Gesch. des Klosters Wilhering, 1840, S. 380. — A. Meiller, Babenbg. Regesten, S. 253, interpretiert die Urkunde in gleichem Sinne.

3) Die Urkunde de dato 1267, 21. März, Amstetten, wurde von Zahn zum ersten Male im Arch. f. öst. Gesch., 27. Bd., 1861, S. 271, veröffentlicht, dann abgedruckt bei v. Zahn, Fontes Rer. Austr., 2./XXX., S. 288, und zuletzt von demselben, bei M. A. Becker, Hernstein in Nieder-Osterreich, III. Teil, 2. Bd. S. 496. Sie konnte daher nur von der neueren Literatur benutzt werden. Dies geschah insbes. durch Hasenöhrl, Öst. Landrecht, S. 118; H. Siegel, Rechtl. Stellung der Dienstm., a. a. O. S. 280, 285; v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 79, 232; R. Schröder, Deutsche Rechtsgesch.³, S. 460. — Die ältere Literatur, insbes. Fürth, a. a. O., S. 90, und Göhrum, Gesch. Darstelluug der Lehre von der Ebenbürtigkeit, 1846, I. Bd. S. 352, besprechen nur die schon bei Meichelbeck veröffentlichten, auf Hernstein bezüglichen Urkunden.

aufserdem — ähnlich wie die bisher von der Literatur nicht beachtete Zebinger Urkunde — eine sehr eindringliche Erklärung der Bezeichnung „freies Eigen". Aus diesen Gründen bedarf sie einer möglichst eingehenden Würdigung, welche durch die Forschungen v. Zahn's zur Geschichte von Hernstein in Nieder-Österreich wesentlich erleichtert wird[1]). Das Interesse für diese Urkunde erhöht sich noch durch den äufseren Umstand, dafs Hernstein zum Besitzstande jenes Grafen Sigboto III. von Falkenstein gehörte, von dessen Handgemal wir schon zu sprechen hatten.

Graf Sigboto III. von Neuburg-Falkenstein, gestorben 1195, derselbe, von dem der Codex Falkensteinensis stammt, vereinigte — wie bereits gesagt — in seiner Hand einen mächtigen Besitz von Allodialgütern und Lehen, die teils auf bayrischem, teils auf österreichischem Boden, in Tirol und Niederösterreich, lagen. Eine Aufzeichnung im Codex, die aus dem Jahre 1185 stammt, gibt den Stammbaum des Grafen von väterlicher und mütterlicher Seite[2]). Das Geschlecht war ein vollfreies, welches seit seiner Vereinigung mit denen von Neuburg den Grafentitel führt. Zum Allodialbesitze der Falkensteiner auf österreichischem Boden gehörte auch die Burg „Herrantesteine" und das dazu gehörige Gebiet, heute „Hernstein", westlich von Wiener-Neustadt gelegen[3]). Um die Geschichte dieses Burgen-

---

[1]) v. Zahn, in dem eben zitierten, von M. A. Becker herausgegebenen Werke, III. Teil, 2. Halbband, Wien, 1888.

[2]) Bei H. Petz, a. a. O., S. 44; vgl. v. Zahn, Hernstein, S. 30 ff.

[3]) Vgl. die zu besprechende Urkunde und v. Zahn, a. a. O., S. 39. — Das oberbayrische Geschlecht der Falkensteiner dürfte

besitzes im 13. Jahrhunderte handelt es sich in unserer Urkunde.

Zum richtigen Verständnisse derselben müssen aber noch einige Nachrichten aus der Geschichte der Besitzer von Hernstein vorausgeschickt werden.

Von den zwei Söhnen jenes Grafen Sigboto III., von welchem der Codex herrührt, überlebt nur Sigboto IV. († 1225) seinen Vater. Sigboto IV. erhielt aus seiner ebenbürtigen Ehe, die er einging, eine Tochter: Adelheid, und zwei Söhne: Sigboto V. († 1244 oder 1245) und Conrad II. (Chuno) († 1260). Diese beiden Söhne ergriffen im Kampfe des Kaisers Friedrich II. mit dem Papsttume seit 1242 die Partei der Kirche und mufsten diese Stellungnahme schwer büfsen. Graf Sigboto V. fällt im Kampfe; sein Bruder Conrad II. gerät eine Zeit lang in Gefangenschaft, und seiner Güter bemächtigt sich der bayrische Herzog. Um nun der Gefahr gänzlichen Verlustes derselben zu entgehen, überträgt Conrad das ihm im Kampfe abgenommene, aber rechtlich noch nicht abgesprochene Eigentumsrecht an seinen Gütern in Bayern und in Österreich an den Bischof von Freising und behält sich nur den Nutzgenufs vor (1245, 31. Aug.). Eine spätere Urkunde (von 1246,

---

gleich anderen treue Dienste gegen die Ungarn geleistet haben und zum Lohne hierfür u. a. auch mit dem genannten Allodialbesitze begabt worden sein. Hernstein selbst, d. h. die Bnrg „Herrands“, wurde wahrscheinlich von Herrand, dem väterlichen Grofsvater des genannten Sigboto III., Ende des 11. Jahrh. erbaut. Der Codex Falkensteinensis gibt das Bild dieser Burg, welche sich als wehrhafter Bau darstellt, so wie die Grenzgefahr es gebot. Vgl. v. Zahn, a. a. O., S. 38, 39, 167, und v. Zahn, in den Bl. des V. f. niederöst. Ldk., I. Jg., n. F., S. 173 ff.; M. A. Becker, Niederöst. Landschaften, 1879, S. 225 ff.

31. Dezb.) bestimmt dieses Rechtsgeschäft deutlicher. Hiernach tradiert Graf Conrad („de bona voluntate donavi") alle seine Güter und Leute in Bayern und Österreich der genannten Kirche mit Vorbehalt des Nutzgenusses für sich und seine Kinder, die er etwa noch aus einer ebenbürtigen Ehe erhalten sollte[1]). Hierauf nimmt der Bischof die Untertanen von Hernstein in Eid, und die Burg und Herrschaft H. wird vom Burggrafen des Bischofs und seinen Amtsleuten verwaltet[2]). Aus einer Urkunde von 1254, 3. August erfahren wir, dafs Graf Conrad, der sich in dieser Urkunde „von Hernstein" nennt, vom Bischof eine Kaufsumme erhalten hat[3]).

Im Jahre 1260 starb Conrad II. kinderlos. Der ältere Bruder des Grafen, namens Sigboto V., der 1245 im Kampfe gefallen war, hinterliefs zwar einen gleichnamigen Sohn; aber dieser wurde 1272 ermordet, so dafs im Jahre 1272 der männliche Stamm des Hauses Falkenstein-Neuburg erloschen war.

Als nun Graf Conrad II. 1260 kinderlos gestorben war, schien die Zeit gekommen, wo Freising alle Rechte eines Eigentümers auf dem Gute Hernstein unbeschränkt üben konnte. Da trat Euphemia von Potendorf, Tochter der Adelheid, der Schwester des Grafen Conrad, dem Bischof entgegen, vertrieb dessen Burggrafen vom Schlosse, den Pfarrer von der Kirche und bemächtigte

---

[1]) Die beiden Kaufverträge bei v. Zahn, Hernstein, in den Beilagen, S. 490 ff., der ältere u. a. auch bei Meichelbeck, Hist. Frisig. II./1., S. 27.

[2]) Vgl. v. Zahn, ibidem, S. 51 und S. 494, Urkunde von 1267, 21. März.

[3]) v. Zahn, ibidem, S. 492.

sich der Herrschaft Hernstein. Auf die vom Bischofe von Freising angestrengte Klage beauftragt König Ottokar den Grafen Heinrich von Hardeck, „iudex provincialis Austriae“, die beiden Parteien vorzuladen, „iustitiam audire“, und das Ergebnis des Verhörs an den Hof zur rechtlichen Entscheidung zu senden[1]). Die Urkunde über diese Einvernahme vor dem Placitum generale (de dato 1267, 21. März, Amstetten) ist uns erhalten; es ist dieselbe Urkunde, welche uns den Anlafs zur ganzen Erörterung gibt. Nicht überliefert ist uns die Entscheidung des Königs. Hingegen wissen wir, dafs rücksichtlich der Pfarre Hernstein das geistliche Gericht zu Gunsten Freisings entschieden hat[2]).

Worauf konnte nun Euphemia von Potendorf ihre Ansprüche stützen? — Euphemia war die Nichte Conrads II., der seine Güter an Freising veräufsert hatte und 1260 kinderlos gestorben war, die Tochter von dessen Schwester Adelheid. Zur Zeit als Euphemia sich eigenmächtig in den Besitz setzte, konnte sie nicht etwa für sich anführen, dafs der Mannesstamm des Hauses Falkenstein ausgestorben sei, denn noch lebte Sigboto VI. Aber die Veräufserung der Güter an Freising war von Conrad ohne Zustimmungserklärung irgend eines Verwandten geschehen, und darin lag ein Anfechtungsgrund. Conrad war allerdings kinderlos gewesen. Es lebte aber zur Zeit der Veräufserung 1245 wahrscheinlich noch der Bruder des Conrad, Sigboto V. († 1245), jedenfalls aber lebte

[1]) Urkunde, a. 1266, 4. Dezb., Linz, u. a. bei v. Zahn, a. a. O., S. 493, und Meichelbeck II./2., n. 85. Vgl. über diese Bestellung eines Auditors: Hasenöhrl, a. a. O., S. 169.

[2]) Vergl. bei v. Zahn, Hernstein, S. 494: die Urkunde, a. 1267, 11. März, Amstetten, und Meichelbeck, II./2., n. 88.

dessen Sohn Sigboto VI. († 1272), und es lebte ferner vielleicht noch des Conrad ältere Schwester Adelheid[1]), jedenfalls aber lebten deren Kinder Hadmer und Euphemia. Der Mangel an Zustimmung zur Veräufserung konnte also der Rechtsgrund sein, auf welchen Euphemia ihren Widerspruch stützte[2]). Der Umstand, dafs auch Sigboto VI. die Veräufserung mindestens mit gleichem Rechte anfechten durfte, hätte das Recht der Euphemia nicht verschlechtert.

Aber andere Hindernisse standen dem Anfechtungsrechte der Euphemia von Potendorf im Wege, Hindernisse, welche die gewalttätige Selbsthilfe, die sie übte, erst erklärlich machen. Euphemia von Potendorf war nämlich keine Vollfreie. Ihre Mutter war allerdings die Gräfin Adelheid, ihr Vater aber der Ministeriale Heinrich II. von Kuenring, und so mächtig dieses Geschlecht auch war[3]), so war es doch dem Geschlechte der Grafen von Neuburg-Falkenstein nicht ebenbürtig. Die Heirat der Adelheid dürfte zwischen den Jahren 1205 und 1210 stattgefunden haben[4]), und wir erfahren aus dem

---

[1]) Das Todesjahr der Adelheid ist unbekannt; vgl. M. A. Becker, Nied.-österr. Landschaften, S. 237.

[2]) Bei Meichelbeck, II./1., S. 27, heifst es, Conrad habe die Veräufserung vorgenommen: „non attento heredum suorum notabili detrimento."

[3]) Derselbe Kuenring Heinrich II., † 1233, (mit dem Beinamen „der Hund"), wurde von Herzog Leopold VI. dreimal mit der Verweserschaft des Landes betraut (vgl. v. Wretschko, Das österr. Marschallamt, a. a. O., Anm. 114; G. E. Friefs, Die Herren von Kuenring, 1874, S. 62). Daher die Bezeichnung „rector totius Austriae". Etwa im Jahre 1228 erhielt er die Würde eines Marschalls von Österreich. Friefs, ibidem, S. 62, und Wretschko, ibidem, S. 47.

[4]) v. Zahn, Hernstein, S. 47, und M. A. Becker, a. a. O., S. 236.

Urteilsspruche des Abtes Friedrich von Garsten 1267 in Sachen der Pfarre Hernstein, dafs Adelheid vor Eingehung der Ehe auf jedes väterliche und mütterliche Erbteil eben deshalb verzichtet hatte, „cum nupserit inferiori, videlicet ministeriali [1]).

Gegen das Widerspruchsrecht der Offemia konnte also zunächst der Verzicht ihrer Mutter Adelheid geltend gemacht werden, und dies geschah im Urteile des geistlichen Gerichtes in Sachen der Pfarre, das in der Tat zu Ungunsten der Offemia entschied. In anderer Weise begründet aber das Bistum Freising in seiner Klage um Burg und Herrschaft Hernstein die Rechtswidrigkeit eines Widerspruches der Offemia [2]). Das Bistum stellt unter Beweis: commune ius ab antiquis temporibus observatum . . . . quod cum filii seu filiae progeniti de stirpe nobilium et liberorum copulati fuerint aliquibus non paris conditionis sed inferioris . . . . filii seu filiae progeniti de talibus copulatis ut puta existentes deterioris conditionis etiam (non) habent nec debent habere ius vel actionem in praediis seu proprietatibus, quae ab

---

[1]) Vgl. die bereits zitierte Urkunde von 1267, 11. März, Amstetten, bei Meichelbeck, II./2., N. 88, und v. Zahn, Hernstein, S. 494 ff.: „quod domina Alhedis, soror domini C., comitis de Newenburch, mater domine O. de Potendorf renunciavit omni hereditate, quam adeptura fuisset de bonis paternis sive maternis, cum nupserit inferiori, videlicet ministeriali . . . .“ und zum Schlufs der Urkunde: „quod domina Alhedis mater dicte O. de Potendorf expresse renunciaverit omni iuri, quod habere videbatur in fundo et iure patronatus ecclesie in Herrantstein . . . .“ Vgl. damit auch die urkundliche Notiz über diesen Verzicht bei v. Zahn, Hernstein, S. 483, und Friefs, a. a. O., S. 64. Über die Bedeutung dieses Verzichtes vgl. Fürth, a. a. O., S. 90, Göhram, a. a. O., I. Bd. S. 352, Walter, D. R.-G., II. Bd. S. 93.

[2]) Vgl. die oben S. 25, Anm. 3 zitierte Urkunde.

antiquo respiciebant solummodo homines liberae conditionis, hoc est quod vulgo vocatur „Vreizaygen". Unde cum dicta domina O. de Potendorf nata sit de viro ministeriali terrae, quamvis de matre libera [1]), non potest nec debet capax esse castri et praedii H. ut puta cum non sit compar eiusdem praedii, quod vulgariter dicitur „Vreyzaygen."

Man sieht: das Bistum gründet seinen Widerspruch gegen den Anspruch der Euphemia nicht auf den Verzicht von deren Mutter, sondern auf die Beschaffenheit des angesprochenen Gutes. Auch wenn kein Verzicht geschehen wäre, so bliebe dennoch der Anspruch der Euphemia hinfällig. Sie kann das castrum et praedium H. nicht erwerben, weil sie nach dem Grundsatze „die Kinder folgen der ärgeren Hand" Ministerialin und eben deshalb nicht „compar eiusdem praedii" ist. Sie ist nicht Genossin dieses Gutes, das nach altem, noch immer geltendem Rechte nur von Vollfreien besessen werden kann. Solche Güter nennt die Urkunde „Vreyzaygen".

Verwandte, die Ministerialen sind, haben somit kein Widerspruchsrecht gegen die Veräufserung eines solchen Gutes, und in diesem Sinne hatte auch Graf Conrad in seinen Verkaufsverträgen mit Freising Vorbehalte nur im Interesse von Kindern gemacht, „quos ex libera genuero . . . quos de uxore, quae conditionis fuerit meae et non de alia procreabo" [2]). Offemia, als Ministerialin, entbehrt also dieses Widerspruchsrechtes.

---

[1]) Im Drucke im Arch. f. öst. Gesch., 27. Bd. S. 272, heifst es: „de matre libera et nobili".

[2]) v. Zahn, a. a. O., Urkunde, S. 490 und 491.

Wir wissen zwar, daſs sie in anderen Fällen ein Erbenwartrecht geltend machte. Dabei hatte es sich aber um Veräuſserungen gehandelt, die von ihren Brüdern, also ihren Standesgenossen, geschehen waren [1]).

Ministerialen sind nach Aussage der Urkunde von dem Erwerben des „Frei-Eigen“ ausgeschlossen. Es fragt sich also, was hier unter dieser Bezeichnung zu verstehen ist? —

Wir wissen, daſs freies Eigen auch im Besitze von Ministerialen stehen und innerhalb dieses Standes vererbt werden konnte. Es wäre also irrig, allgemein zu sagen, daſs freies Eigen von Ministerialen nicht erworben werden konnte [2]). Die Hernsteiner Urkunde muſs vielmehr an ein bestimmt qualifiziertes „freies Eigen“, an ein „freies Eigen“ im engeren Sinne denken. Die Lösung bringt uns eine nähere Erwägung des Textes der Urkunde im Zusammenhalte mit Art. 19 des österr. Landrechtes.

Wie bereits erörtert wurde, kennt das österreichische Landrecht nicht den Ausdruck „freies Eigen“. Es spricht aber in Rücksicht auf Eigen überhaupt den Rechtssatz aus, daſs niemand Eigen erben, oder kaufen soll, der nicht des Eigens Hausgenosse ist. Ein jedes Eigen soll bei seinem Stande bleiben. Der Rechtssatz scheint aber nur für ererbtes Gut gegolten zu haben [3]). In jedem Falle handelt es sich in der vorliegenden Urkunde um ein Eigen, das seit alters (ex antiquo) im

---

[1]) F. R. A., 2./III., S. 136, 148.

[2]) Dies ist die Ansicht von Hasenöhrl, Öst. Landrecht, S. 118, und v. Luschin, Öst. R.-Gesch., S. 79, 232.

[3]) Vgl. oben, S. 17.

Besitze von Vollfreien gewesen war, um ein Herren-Eigen im engeren Sinne also.

Freies Eigen im Sinne der Hernsteiner Urkunde ist somit eine Unterart jenes „freien Eigens“, welches wir als ein Gut erkannt haben, das niemandem pflichtig ist. Das „freie Eigen“ dieser Urkunde ist ein Stammgut von „Freien“ im Sinne des österreichischen Landrechts, das heifst ein Stammgut von Grafen oder freien Herren. Es soll im Sinne des Landrechts sowohl, wie im Sinne unserer Urkunde beim Herrenstande bleiben.

Bemerkenswert ist ferner, dafs das freie Eigen unserer Urkunde eine Burg zum Mittelpunkt hatte, nach der sich das Geschlecht nannte. Der Besitz bestand aus dem Castrum und dem dazu gehörigen Praedium[1]). Daraus zu folgern, dafs jedes Herren-Eigcn des Herrenstandes mit Burgenbesitz verbunden sein mufste, wäre voreilig. Regelmäfsig aber war es wohl der Fall. Offenbar unrichtig wäre die Annahme, dafs durch die Burg das Herren-Eigen vom Eigen des Ministerialen ausgezeichnet war. Wir wissen vielmehr, dafs damals nicht blofs freie Herren, sondern auch Dienstherren den

---

[1]) Es ist der älteste Wehrbau in Österreich, von welchem eine Abbildung vorhanden ist (u. zw. im Falkenst. Codex, etwa aus dem Jahre 1170; von Zahn, S. 147). Der Bau rührt aus dem Ende des 11. Jahrh. (v. Zahn, S. 150). — Das Rationarium Austriae (Notizbl. der Wr. Akad., 1855, S. 401) zählt Hernstein unter jene Burgen „quae indebite aedificata post mortem ducis Friderici“, an welchen also widerrechtlich gebaut worden war. (Dazu v. Zahn, S. 159). Um 1170 zeigte der Bestand „einen richtigen Adelshof der älteren Zeit, die Burg als Sttz des vollfreien Eigentümers, dessen Wirtschaftshof“ u. s. w. (v. Zahn, S. 174); — „wahrscheinlich der Mittelpunkt aller niederösterreichischen Besitzungen der Familie, wie deren sehr bedeutende bei Göttweih, Melk u. s. w. gelegen waren“. — Konrad II. heifst in der Urkunde „de Niwenburch sive Herrantstein“.

Burgenbesitz als ein Vorrecht gegenüber den Rittern in Anspruch nehmen wollten[1]).

Das freie Eigen im Sinne unserer Urkunde ist also das niemandem pflichtige Stammgut eines freien ritterlichen Geschlechtes, das wohl regelmäfsig mit einer Stammburg verbunden ist.

Homeyer spricht in seiner Abhandlung „Über die Heimath" von dem allmählichen Verschwinden der Bezeichnung „Handgemal" in den Quellen des 13. Jahrhunderts und von der späteren Übertragung der Bedeutung des alten Handgemalgrundstückes auf die Burgen, auf welche nunmehr der feste Wohnsitz verlegt wird. Er meint: „Es war wohl eine ganz einzelnstehende Erscheinung, dafs der Graf Sigboto noch im Jahre 1180 vor seiner stattlichen Castris einen kleinen adelfreien Mansus, der vielleicht noch das angestammte Chirographum trug, als sein und seines Geschlechtes Handgemal auszeichnete." [2])

Die von uns analysierte Hernsteiner Urkunde war zur Zeit, als jene Abhandlung erschien, noch nicht gedruckt. Sie bildet aber ein wichtiges Beweismittel für diese von Homeyer mehr intuitiv gewonnene Erkenntnis, zudem ein Beweismittel aus der Geschichte desselben Geschlechtes der Grafen von Neuburg, welches noch im Jahre 1180 „vor seinen stattlichen Castris einen kleinen adelfreien Mausus als Handgemal auszeichnet". Nunmehr hat nachweisbar eine Burg, die Burg Hernstein, für eine Linie dieses Geschlechtes die Funktionen des alten Hand-

---

[1]) Vgl. v. Luschin, Entstehungszeit, a. a. O., S. 30; H. Siegel, Rechtliche Stellung der Dienstmannen, a. a. O., S. 12 u. s. w.

[2]) Homeyer, Über die Heimat, S. 82, A. 149.

gemals übernommen. Sie ist die Stammburg, von der sich das Geschlecht „schreibt“ [1]), auf die das Geschlecht „geherrt“ ist — wie spätere Quellen sagen —, und an die Stelle des Handzeichens tritt das Wappenbild [2]).

Die Analogie erstreckt sich bis auf die sprachliche Bezeichnung. So wie das Handgemal Giselbach auch „praedium libertatis“ genannt wird, so nennt unsere Urkunde Hernstein ein „vreizaygen“ [3]), ein freies Eigen. Gemeint ist aber — wie wir nun wissen — ein freies Eigen qualifizierter Art.

Obwohl nun alle hier erörterten Momente dem Anspruche des Bistums Freising günstig waren, so behielt [4]) Offemia von Potendorf und ihr Geschlecht nicht bloſs die Burg Hernstein samt Gebiet [5]), sondern auch

---

[1]) Sohm, Adelsrecht und Namensrecht, Deutsche Juristen-Zeitung, IV. Jahrg., S. 8 ff. — Ein Beispiel aus dem 14. Jahrhundert im Urk.-Buch ob d. E., VIII. Bd. S. 194, a. 1364, 30. Oktober: Herzog Rudolf IV. erlaubt seinem Hauptmanne ob d. Enns, Eberhard von Wallse von Linz, eine neue Feste auf dem Klausberge zu bauen. „Und wan der erwirdig name dez egenanten geslechts Walsse yecz und nyndert ist in vnserm lande ze Österreich von vesten wegen, darumb haben wir dieselben newn vest genant Walsse der wort, daz derselb name Walsee nicht vertilgt noch des vergezzen werde . . . .“ —. Vgl. übrigens unsere Ausführungen im nächsten Kapitel.

[2]) Homeyer, a. a. O., S. 82. — Für Österreich vgl. noch B. Finsterwalder, Prakt. Observ., III. Bd. S. 202.

[3]) So ist das Wort in dem von uns verglichenen Cod. 191 des Königl. bayrischen Reichsarchivs zu München geschrieben.

[4]) Dieser Umstand wurde von der juristischen Literatur bisher nicht beachtet.

[5]) v. Zahn, Hernstein, a. a. O., S. 54 u. 180 ff. — Die Potendorfer behaupteten sich im Besitze, bis Hernstein im Jahre 1380 an Herzog Albrecht III. verkauft wurde. — Die Verkaufsurkunde ist abgedruckt bei Senkenberg, Selecta, IV. Bd. S. 260. Die Feste Hernstein wird auch hier ein „rechtes freies Aygen“ genannt. Sie wird mit „allen Dörfern und Rechten, Würden und Ehren, Fischweiden“ u. s. w. verkauft.

die Pfarre[1]), die dem Bistum durch das geistliche Gericht ausdrücklich zugesprochen worden war. Das Bistum Freising vertrat in dieser Sache das alte Recht, das sich mit seinem Interesse deckte; Offemia aber repräsentiert in ihrer Person die neue Zeit, in der sich die Ministerialen mit den freien Herren zu einem Stande zusammenschliefsen und für ihr Gut die dingliche Ebenbürtigkeit erobern. Es ist begreiflich, dafs Nachkommen der mächtigen Kuenringer es waren, welche, begünstigt durch die Gnade König Ottokars II., diesem geänderten Grundsatze vielleicht zum ersten Male Geltung verschaffen konnten[2]). Zum mindesten fanden wir dafür, dafs die Ebenbürtigkeit der Ministerialen zum Stammgute der freien Herren auch in Österreich durch jene Ministerialen angebahnt worden ist, welche aus dem Herrenstande in den Stand der Ministerialen übergetreten waren, keinen quellenmäfsigen Beleg, — mag auch für einen solchen Hergang eine grofse innere Wahrscheinlichkeit sprechen.

So zeigt sich in der Geschichte dieses Gerichtsfalles die Eroberung der Herrenburg und der „Herrschaft“ im technischen Sinne des Wortes, durch die Ministerialen. An die Stelle des Handgemalgrundstückes ist der Burgenbesitz getreten. Die Burg bildet das dingliche Ebenbild für die rechtliche Stellung ihres Besitzers. Sie teilt dessen Rechtsqualitäten, wird — wie sich zeigen wird —

---

[1]) v. Zahn, a. a. O., S. 54.

[2]) Über die der Euphemia günstige Stellungnahme des Königs, ja zum Teile auch des Papstes vgl. G. E. Friefs, Die Herren von Kuenring, S. 79. — Euphemia nannte sich, obwohl zweimal vermählt, fast immer nur nach ihrem Familiennamen: „Kuenring“, ebendas., S. 78.

zugleich mit dem Besitzer in ihrem Stande erhöht und erniedrigt. Ja, sie wird — wie man weifs — gerichtet und bestraft[1]) gleich einer Person. Aber für die Ebenbürtigkeit zur Burg ist nunmehr die freie Geburt des Ritters irrelevant. Der Ministeriale ist Genosse des Herren-Eigens geworden.

Nun aber wendet sich der Widerstand der vereinigten beiden Klassen gegen jede Entfremdung ihrer Güter durch den aufstrebenden niederen Ritterstand. Die Grundsätze des österreichischen Landrechtes über die Hausgenossenschaft des Gutes finden gegenüber den Milites durchgreifende Anwendung: Es ist urkundlich nachweisbar, dafs dieser Stand ursprünglich vom Herren- sowie vom Ministerialen-Eigen ausgeschlossen ist, dagegen vom freien Eigen als solchem wohl ebensowenig wie der Ministeriale es gewesen war[2]).

Noch in einer anderen Hinsicht besteht eine bemerkenswerte Analogie zwischen Ministerialen- und Rittergut und deren Geschichte. Wir haben gesehen dafs die dienstrechtliche Bindung des ministerialischen Eigens zuerst bei Vergabung von Kirchen durchbrochen wurde. Auch beim Kampfe der Milites um Ebenbürtigkeit mit den Ministerialen fällt nun der Kirche eine ver-

---

[1]) Art. 67 des österr. Landrechtes, ältere Fassung, und Homeyer, a. a. O., S. 48, N. 75.

[2]) Vgl. z. B. Urkundenbuch ob d. Enns, VIII. Bd. S. 176, a. 1364: „freies rittermäfsiges Eigen“; S. 274, a. 1366: „freies rittermäfsiges Eigen“; S. 679, a. 1374: „rechtes rittermäfsiges Eigen“; S. 686, a. 1374: „rechtes freies rittermäfsiges Eigen“. — Die Belege für „freies Eigen“ von Rittern werden naturgemäfs im 15. Jahrh. immer zahlreicher. Vgl. z. B. Bl. d. V. f. n.-öst. Landeskunde, XXI. Bd. S. 322, N. 51, a. 1403, vgl. N. 88; S. 334, N. 110, a. 1467; S. 344, N. 139, a. 1518.

mittelnde Rolle zu, auf welche die folgenden Urkunden hinweisen.

Die Ausschliefsung der Ritter und Knechte von Ministerialen-Eigen ergibt sich aus folgenden Urkunden:

a) Im Jahre 1284 verkauft der Ministeriale Irnfridus de Puechberg mit Zustimmung seiner Frau, seines Sohnes und aller Erben Grundstücke dem „viro honesto Hertwico, dicto Tuchel", Ritter des Kuenring. „Ipse vero Hertwicus, ut vir sapiens et circumspectus cogitans de salute animae suae et, quia meram libertatem in possessionibus ministerialium sibi non liceret possidere, ipsam proprietatem in praedictis bonis manu mea et consensu heredum tam meorum quam suorum ad altare . . . delegavit, sic ut dicto cenobio annuatim tam ipse quam heredes sui . . . quadraginta denarios censualiter persolvant" [1]).

b) Im Jahre 1320 verkauft der Ministeriale Ruedger der Piber eine Mühle und eine Hofstatt an den ehrbaren Mann Almar, den Hofrichter von Fuechsperch, der Ritter ist. „Wan er (Almar) awer aygens genoz nicht ist, darumb hat er mit meinem guetlichen willen desselben guetes aygenschaft gestelt ouf daz chloster hincz sand Bernhart . . ." und dient vom Gute dem Kloster jährlich 12 Pfennige: „und darumb han ich . . . dieselben aygenschaft lawtherleich und ledleich aufgeben demselben chloster. . ." [2])

---

[1]) Fontes Rer. Austr., 2./III., S. 180. — Über den Stand der Buchberg vgl. die Zitate im Register, ibidem, S. 717; über den Stand der Tuchel vgl. die Zeugenreihen, ibidem, S. 276, 366, 369, 447, 596.

[2]) F. R. A., 2./VI., S. 264, Urkunde, N. 109; R. de Piber ist Ministeriale, vgl. ebendas., N. 80. — Almar ist Ritter des Stephan von Meifsau, vgl. ebendas., N. 24, 26.

c) Im Jahre 1324 verkauft der Ministeriale Andre von Sunnberg dem ehrbaren Manne Marchart, dem alten Richter von Weytra, Grundstücke. — „Wand aver der selb Marchart nicht dienstherren-aigens genoez ist, so han ich paide durich got und auch seiner pet willen des vorgenanten guetes aigenschaft gegeben unser vrowen und ierm chloster hincz Zwetl . . . also daz derselb Marchart dieselbe gult und auch das dorfgericht von demselben chloster ze purchrecht haben schol und davon einen dienst geben, der fuegleich sei demselben chloster. . .“ [1])

d) Im selben Jahre 1324 kauft der ehrbare Knecht Martin von Raussmars verschiedene Gülten von Ministerialen. Da er aber Dienstherren-Eigen nicht besitzen durfte, so wurde die Eigenschaft beider Gülten dem Kloster Zwettl übertragen, von dem er es als Burgrecht besitzen sollte [2]).

In allen diesen Fällen zeigt sich, daſs der Ritter nicht qualifiziert ist, Ministerialen-Eigen zu erwerben. Um dennoch eine Veräuſserung zu ermöglichen, wird das Gut der Kirche zinspflichtig gemacht. Die Kirche erhält die „Eigenschaft“, der Ritter die unmittelbare Nutzung des pflichtig gewordenen Gutes. Damit stimmt nun auch die bereits hervorgehobene Thatsache, daſs das österreichische Landrecht von einem Zinse spricht, den der Ritter von seinem Gute zahlt, und daſs zahl-

---

1) F. R. A., 2./III., S. 633. Über das Ministerialengeschlecht der Sonnberg vgl. die Nachweise im Register, ibidem, S. 732. — Über den Ritterstand des Marchart vgl. die Zeugenreihen, ibidem, S. 596 u. 597. Er war Ritter des Dienstherren Friedrich von Walsee.

2) Bl. d. Vereins f. n.-öst. Ldk., XXX. Bd. S. 126. Er kauft sie von Wulfing und Agnes von Buchberg; Buchberg, 25. Juli 1324.

reiche Urkunden uns diesen Umstand bestätigen[1]). Die Kirche ihrerseits hatte ein natürliches Interesse daran, Veräufserungen an Milites, die sich in solcher Weise mit einer Vergabung zum Seelenheile verbanden, zu begünstigen. Die Übertragbarkeit auch der „Eigenschaft" eines solchen Gutes an die Milites wurde aber dadurch vorbereitet.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts fällt diese rechtliche Schranke zwischen beiden Güterkategorien, ohne dafs uns die weiteren Stadien urkundlich erkennbar wären. Eine völlige Gleichstellung des Herren- und Rittergutes ist aber — wie sich zeigen wird — damit nicht erfolgt, und noch im Gedächtnisse einer viel späteren Zeit hat sich die Erinnerung an jene einstige Schranke erhalten. Der berühmte Rechtsgelehrte Freiherr von Strein († 1600) hat noch von der Zeit Kenntnis, in welcher „ein Dienstherr des Herrenstandes einem Mitgliede des Ritterstandes sein Gut nicht verkaufen konnte"[2]). —

Herren-, Ministerialen- und Ritter-Eigen haben wir als die Kategorien des adeligen Besitzrechtes erkannt, die sich im Mittelalter allmählich in demselben Mafse einander nähern wie die Stände selbst, deren dingliche „Genossen" sie sind.

Wir untersuchen nun, ob mit den genannten besitzrechtlichen Kategorien bestimmte Vorrechte verbunden waren, und inwieweit sich diese Güterkategorien

---

1) Art. 45 öst. Ldr. — Zahlreiche Urkunden, welche diese Zinspflicht des Rittergutes beweisen, bei Strnadt, Die einschildigen Ritter im 13. Jahrhundert um Kremsmünster, in „Linzer Zeitung", 1895, Nr. 154 ff.

2) Niederöst. Landes-Arch., Mskr. Nr. 135, S. 13 und S. 44 ff.

durch sprachliche Bezeichnung, oder äufsere Merkmale unterschieden.

Mit dem adeligen Grundbesitze sind schon zur Zeit des österreichischen Landrechtes Vorrechte gewohnheitsrechtlich verbunden, die sich in der Folge mehren [1]). Aber auch hier machen sich, ähnlich wie in anderen deutschen Territorien [2]), Unterschiede geltend je nach der Kategorie des adeligen Grundbesitzes, die in Betracht kommt.

Von den mit dem Gute verbundenen Vorrechten sind die persönlichen Vorrechte der adeligen Klasse zu scheiden, an welche hier zu erinnern ist [3]). Allen Rittermäfsigen gemeinsam war die Fähigkeit zum Empfange rechter Lehen, das Waffenrecht, ein privilegierter Gerichtsstand und das Einigungsrecht. Auch die Mautfreiheit für den Hausbedarf wird an dieser Stelle als ein persönliches Vorrecht aller Rittermäfsigen zu nennen sein [4]). — Den Landherren, das heifst den Grafen, freien Herren und Ministerialen, kamen allein zu: die aktive

---

1) v. Luschin, Öst. R.-G., S. 238 ff.; H. Siegel, Die rechtl. Stellung der Dienstmannen, a. a. O.

2) G. v. Below, Territorium und Stadt, 1900, S. 115 ff., und derselbe, im Handwörterb. der Staatsw., 2. Aufl., Art. „Rittergut", VI. Bd. S. 439 ff., und Art. „Adel", I. Bd. S. 48.

3) Vgl. v. Luschin, a. a. O.

4) Öst. Landr., Art. 68: „Es ensol dhain edelmann dhain maut nicht geben weder auf wasser noch auf land. Was er in seinem haus essen oder trinkhen wil, das sol er umb den lanndesherren dienen mit seinem schild." — Mit Recht versteht Hasenöhrl, a. a. O., S. 54, unter dem Edelmann auch den niederen Ritter; vgl. auch v. Luschin, a. a. O., S. 204. — Im allgemeinen darüber: v. Below, Territorium und Stadt, S. 119, und im Handwörterbuch, a. a. O.; ferner derselbe, Landtags-Akten von Jülich-Berg, 1895, I. Bd. S. 152. — Auch das Delikt der Heimsuchung beschränkt Art. 54 des öst. Landrechtes auf „Edelleute".

Lehensfähigkeit, die Teilnahme am geschworen Rate und der Zutritt zu gewissen Hofämtern. Aber auch diese Vorrechte erlangten im 15. Jahrhundert die Ritter (milites et clientes). Nur der Zutritt zu bestimmten Hofämtern bleibt ihnen versagt.

Von den persönlichen Vorrechten trennen wir die Vorrechte des adeligen Gutes und heben die folgenden besonders hervor:

I. Das Herren-Eigen, das heisst das Stammgut der Grafen, freien Herren und später auch der Ministerialen, ist als Genosse seines Herrn — wie erörtert wurde — eine Kategorie des freien Eigens[1]).

Mit ihm ist nach Art. 46 des österreichischen Landrechtes Exemtion vom Landrichter und niedere Gerichtsbarkeit verknüpft[2]), und nach Art. 6 derselben Aufzeichnung soll die Vogtei nur Dienstmannen zustehen. In der Folge mehren sich die Vorrechte des Herrengutes, wenn auch für einzelne der hier zu nennenden Vorrechte schon Belege älterer Zeit vorhanden sind. Die Landherren erwerben für ihre Güter die Landgerichtsbarkeit, die Fischerei, die niedere Jagd, mitunter das Tafernenrecht, den Mühlzwang u. s. w.[3]).

II. Das dem Stande des Miles entsprechende Gut ist hingegen nicht das freie Herren-Eigen im obengenannten Sinne[4]). Das österreichische Landrecht spricht von einem Zinse, den der Ritter von seinem Gute zahlt, und wir haben Urkunden kennen gelernt, welche diese

---

[1]) Vgl. unsere früheren Ausführungen und die folgenden über die Epoche der Neuzeit.

[2]) Vgl. darüber unsere Erörterung über den Burgfrieden.

[3]) Vgl. darüber v. Luschin, a. a. O., S. 239.

[4]) Über das freie rittermäfsige Eigen vgl. oben S. 38, Anm. 2.

Zinspflichtigkeit bestätigen, und andere, durch welche Herren-Eigen bei Übertragung auf Ritter in zinspflichtiges Gut verwandelt wird[1]. Das dem Miles entsprechende Gut ist also dem Herren-Eigen nicht ebenbürtig. Zwar konnte der Miles, ebenso wie von Anfang der Ministeriale, ein Gut mit der besonderen Rechtsqualität eines „Freien-Eigens" erwerben, nicht aber „Herren-Eigen", welches als Erbgut der Genosse des höheren Adels geworden war.

Auch andere Vorrechte des Herren-Eigens sind im 13. Jahrhundert dem Gute des Miles versagt. Insbesondere die niedere Gerichtsbarkeit kommt nach österreichischem Landrechte auf seinen Gütern nur dem höheren Adel, nicht dem einfachen Ritter zu, und wir wissen, daſs diese Gerichtsbarkeit von den Milites erst durch Privilegien successive zu der Grundgerichtsbarkeit hinzu erworben wurde.

Gegen Ende des Mittelalters nähern sich aber die Vor-

---

[1]) Vgl. oben, S. 39, Anm. 1 ff.

O. v. Zallinger, Die ritterlichen Klassen im steirischen Landrecht, a. a. O., S. 428, sieht im „Inwertseigen" „eine von Lehen und Zinsgut verschiedene, von Haus aus den Kreisen der unfreien Ritter spezifisch eigentümliche Form von Grundbesitz." — Mag dies nun für die Steiermark zutreffen, so ist es doch erweislich, daſs in Bayern und im Herzogtum Österreich das Inwertseigen weder eine notwendige Beziehung zum Stande der unfreien Ritter hatte, noch auch immer ein vom Zinsgute verschiedenes Gut bezeichnet hat. — Vgl. noch zu dieser Frage J. Grimm, Deutsche Rechtsaltert. (Ausgabe Heusler-Hübner), II. Bd. S. 95; Schmeller, Bayr. W.-Buch, IV. Bd. S. 159 ff; Haltaus, S. 1033; G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, III. Bd. S. 4; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch., III./1., S. 61; G. Winter, Urk., Beitr. z. Rechtsgesch. ober- u. niederöst. Städte, Märkte und Dörfer, 1877, S. 15; H. G. Gengler, Beitr. z. Rechtsgesch. Bayerns, 2. Heft, 1891, S. 70; E. v. Seyfried, Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, 1791, I. Bd. S. 123.

rechte dieser Güter denen des Herren-Eigens immer mehr, ohne daſs freilich der alte Unterschied völlig beseitigt würde.

Gemeinsam beiden Kategorien ist — wie sich zeigen wird — der Vorzug, nur der landständischen Besteuerung und einer privilegierten Gerichtsinstanz zu unterstehen; ferner seit dem 16. Jahrhundert der Vorzug, die dingliche Grundlage für die Landstandschaft des Adels zu bilden [1]).

Den verschiedenen Kategorien des Adels entsprechend unterscheidet auch der Sprachgebrauch zwischen den Kategorien adeliger Güter. Für das Herrengut wird der Ausdruck „Herrschaft“ [2]), für das Rittergut der Ausdruck

---

[1]) Über den Zeitpunkt, in welchem die unfreien Ritter die Landstandschaft erhielten, vgl. v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 179, und derselbe, in der „Historischen Zeitschrift“, 78. Bd. S. 439 ff.

v. Below, Territorium und Stadt, S. 208 (Anm.), erinnert zur Unterstützung seiner Annahme, daſs auch in Österreich der Burgenbesitz „eine Rolle in bezug auf die Landstandschaft gespielt habe“, daran, daſs den Milites, denen ja erst in einem späteren Zeitpunkte die Landstandschaft zuerkannt wurde, ursprünglich auch der Burgenbesitz streitig gemacht wurde. — Vgl. aber unsere folgenden Ausführungen, S. 47 ff. Tatsächlich waren nämlich trotz aller Anfechtung die Milites dennoch im Besitze von Burgen, u. zw. zu einer Zeit, in welcher von einer Landstandschaft derselben noch keine Rede war.

[2]) A. v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 216, 239, 454, und ebenderselbe, Gerichtswesen, a. a. O., S. 117, 146, konstatiert, daſs das Wort in den mittelalterlichen Quellen gebraucht wird, hält aber die Landgerichtsbarkeit für das entscheidende Merkmal; vgl. aber unsere Ausführungen im nächsten Kapitel. Auch für Grundbesitz des Landesfürsten findet sich dieselbe Bezeichnung, z. B. Mon. Habsbg., I./2., S. 588, a. 1478. Ebenso auch für geistliche Grundherrschaften; vgl. z. B. Fontes Rer. Austr., 2./LII. Bd. S. 114, 115 und öfter in Rücksicht auf das Stift Göttweig. — Über den mittelalterlichen Begriff der Herrschaft überhaupt: Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII. Bd. S. 303, VIII. Bd. S. 93; Zöpfl, Deutsche R.-G.[4], II. Bd. S. 279; Schröder, D. R.-G.[3],

„rittermäſsiges Gut“, „rittermäſsiges Eigen“, „Ritterhof“[1]), später auch „Edelmannsgut“[2]) gebraucht.

Andere Bezeichnungen hängen mit dem Umstande zusammen, daſs das adelige Gut regelmäſsig eine Burg zum Mittelpunkte hat.

Im österreichischen Grenzlande ist das Burgenwesen des Grundadels zu groſser Ausbildung gelangt und wiederholt gesetzlich geregelt worden[3]). Zahllose Burgen sind im Lande vorhanden, theils allodial, theils im Lehenbesitz. Sie heiſsen „Burg“, „Veste“, „Haus“, „Sitz“, „Geschloſs“, ohne daſs bei der Wahl des jeweiligen Ausdruckes eine durchgreifende Unterscheidung erkennbar wäre. Dies gilt sowohl für die Landfriedensgesetze als

---

S. 590, A. 46; F. v. Wyſs, Abhandlungen zur Gesch. des schweiz. öff. Rechts, S. 320; v. Below, Die landständ. Verf. in Jülich und Berg, II. Teil, Anm. 80, und neuestens E. Mayer, Deutsche und franz. V.-G., II. Bd. S. 2; vgl. dazu Stutz, in der Zeitschrift der Sav.-Stiftung für R.-G., 21. Bd. S. 123 und 164. — Nach der von uns vertretenen Ansicht beruht aber im österr. Mittelalter der Gebrauch des Wortes „Herrschaft“ vorwiegend auf der Standesqualität des adeligen Besitzers, als deren dingliches Ebenbild wir ja das Herren-Eigen erkannt haben. Es wird sich sogar zeigen, daſs die sprachliche Unterscheidung auch in den ersten Jahrhunderten der neuen Zeit auf der gleichen Grundlage ruht.

[1]) Vgl. oben S. 38, Anm. 2; vgl. ferner Siebmacher, Wappenbuch, Der oberösterr. Adel, 1885, S. 546: a. 1374 verkaufen Kunrat der Volkchrat und seine Hausfrau ihr rechtes, freies, rittermäſsiges Eigengut zu Lynthaym; ibidem, S. 648, a. 1364 . . . ein halber Hof . . . „freies rittermäſsiges Eigen der Wildberger . . .“ Für „Ritterhof“ vgl. Arch. f. Kde. öst. Gesch., 24. Bd. S. 76 und 78, a. 1402: „Ritterhof zu Altenfelden“ und ebendas., S. 78: „freies rittermäſsiges Eigen“.

[2]) Über die Bedeutung des Wortes „Edelmannsgut“ vgl. die nächstfolgenden Ausführungen.

[3]) Vgl. die Literatur zu den Landfrieden und zum öst. Landrecht und die in unserer Erörterung über den „Burgfrieden“ dazu angeführten Schriften.

auch für das österreichische Landrecht[1]). Trotzdem kennt schon das österreichische Landrecht zwei verschiedene Kategorien von Burgen, wenn es dieselben auch nicht sprachlich unterscheidet. Es knüpft den Neubau eines „Hauses" oder einer Burg im Art. 58 an die Zustimmung des Landesfürsten, gestattet aber einen wehrhaften Bau „auf ebner erd" unter bestimmten, genau vorgeschriebenen Modalitäten[2]). Solche „begraben" Häuser niederer Art zu bauen galt als ein Vorrecht des Adels, welches der Landesfürst nicht einschränkt, und auch in anderen Territorien steht der Burg im strengeren Sinne („Berg- oder Wasserburg") der minder befestigte Sitz gegenüber[3]).

---

[1]) Von „Burg", „Haus", „Veste" ist die Rede im Art. 58 = § 76, Art. 65 = § 84, Art. 67 = § 86, Art. 68 = § 87, ferner §§ 39, 40, 41, 58; und zwar Art. 58 = § 76: so ensol auch niemant dhain [edele] haus noch dhain purg pauen an des landsherrn gunst. — Art. 67 = § 86: Welch herre ain purg hat oder ain haus . . . daz der herre sein purg oder sein haus bereden mag . . . so sol der landrichter mit den umbsessen für das haus faren. — Nun ist immer von „Haus" die Rede, so dafs Burg und Haus hier als identisch gelten. — Art. 65 = § 84: welch sun seinen vater von seiner purg oder von anderem seinem gut stofset; Art. 68 = § 87: Was er (der Edelmann) in seinem haus essen oder trinken wil, das sol er umb den landesherren dienen mit seinem schilt. Ferner jüngere Fassung § 40: Wir wellen und gepieten das iemant ein purk oder vest paue . . . . § 41: . . . das kain landesherr iemant kain vest erlaub ze pauen . . . . § 58: was puerg oder vesten in zwanzig iarn gepaut sein, das man die preche.

[2]) Er mag aber wol auf sein aigen auf ebner erd pauen, was er wil, das zwair gaden hoch ist, an umbgeund wer, und an zinnen, und ain graben darumb neun schuch weit und siben schuch tief und nicht mer . . . Vgl. dazu G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, II. Bd. S. 158 ff., welcher auf verwandte Vorschriften des Sachsenspiegels, Schwabenspiegels u. s. w. hinweist; ferner J. Feil, Über Burgen und Schlösser im Lande u. d. Enns, in „Berichten und Mitt. des Altert.-Vereins zu Wien", I. Bd. S. 29 ff.

[3]) Und zwar mit verschiedenen Bezeichnungen; vgl. z. B. H. Knothe, Gesch. des Oberlausitzer Adels, Leipzig 1879, S. 81,

Dieses Recht nun, seinen Wohnsitz auch ohne besondere landesfürstliche Zustimmung in gewissem Ausmafse zu befestigen, kommt in Österreich nicht etwa blofs den „Landherren“, das heifst in späterer Zeit den Grafen, freien Herren und Ministerialen, zu, sondern auch den Milites. Dem wehrhaften, rittermäfsigen Manne entspricht der wehrhafte rittermäfsige Wohnsitz.

Das „begrabene Haus“ war ein Kennzeichen der Rittermäfsigkeit seines Besitzers[1]). Wenn die österreichischen Dienstmannen 1295 zu Triebensee die Forderung erheben, dafs nur rechte Dienstmannen Burgen haben sollen, und dafs die Gaufesten der Ritter niedergebrochen werden, so beweist eben diese Forderung[2]), dafs damals

---

wonach man hier die Wasserburgen und Felsburgen während des frühen Mittelalters ausschliefslich als „Häuser“ oder „Festen“, alle übrigen Wohnsitze des Landadels als „Höfe“ (Siedel-, Sedel-, Sattel-Höfe), „Gesässe“, „Sitze“ („Rittersitze“) bezeichnete. Vgl. ferner G. L. v. Maurer, a. a. O., II. Bd. S. 188; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, I./2., S. 1307 ff.; O. Piper, Burgenkunde, 1895, S. 23; E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, in Preisschr. der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellsch., 1896, S. 337.

[1]) Vgl. Homeyer, Handgemal, S. 34, und den das. zitierten Riccius, wonach das begrabene Haus als „wahrscheinliche Anzeigung des Adels galt, weil ein geringer Untertan sein Gut nicht in dieser Weise befestigen durfte“; vgl. ferner insbes. G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 108 ff., und E. O. Schulze, a. a. O., S. 336. Für Österreich das von uns im nächsten Kapitel zitierte Gutachten des Kammerprokurators Schwanser. — J. Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, n. 166, erzählt von der Umgebung um Kremsmünster, dafs, als die Meier Ende des 13. Jahrhunderts mit dem Verfalle der Sallandswirtschaft Fronhöfe gegen Kriegsdienste zu Lehen empfingen, sie diese Fronhöfe mit Befestigungen versahen.

[2]) Seifried Helbling, Ausgabe von J. Seemüller, IV. S. 790 ff.: Iz sol niemen bürge han — Niur die rehten dienstman — Die habent si wol — Die göuvest brechet alle nider . . .

die niedern Ritter im Besitze von Burgen gewesen sein müssen[1]). — Dafür spricht auch Art. 68 (§ 87) des Landrechtes. Hier ist von dem Mautprivilegium des „Edelmanns", zugleich aber auch vom „hause" desselben die Rede. Unter „Edelmann" ist aber hier sinngemäfs nicht blofs der Landherr, sondern auch der niedere Ritter zu verstehen[2]).

Auch niedere Ritter konnten also Burgen besitzen, wenn ihnen dieses Recht auch von den Landherren bestritten wurde. Nun spricht aber eine grofse, innere Wahrscheinlichkeit dafür, dafs diese niederen Ritter, arm an Vermögen und Macht, insoweit sie überhaupt schon selber Burgen hatten und nicht auf den Vorwerken der Burgen ihrer Herren safsen[3]), Burgen geringerer Art besessen haben werden[4]). Daraus würde sich aber von selbst eine Unterscheidung zwischen Herren- und Ritter-

---

Dazu v. Luschin, Entstehungszeit, S. 29 ff; G. Friefs, Herzog Albrecht I. und die Dienstherren in Österreich, in Bl. des Vereins f. niederöst. Landesk., XVI. Bd. S. 385; J. Seemüller, Sitzungsber. der Wr. Akad., 102. Bd. S. 605, 669, 759.

[1]) Ein sehr frühes Beispiel bei Winter, Niederöst. Weist., II. Bd. S. 526, wonach die unfreien Ritter (milites) von Radelbrunn schon im 12. Jahrh. mit einem festen Hause bei Lilienfeld angesiedelt waren.

[2]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 54. — Vgl. oben S. 42, Anm. 4.

[3]) v. Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland, in Mitt. des Inst. für öst. Gesch., IV. Ergzbd. S. 5. — Derselbe, Die Rechtsgeschichte des Ritterstandes und das Nibelungenlied, im Jahrb. der Leo-Gesellschaft, 1899, S. 38.

[4]) Vgl. G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, a. a. O., II. Bd. S. 188; O. Piper, Burgenkunde, 1895, S. 23; E. O. Schulze, a. a. O. Damit übereinstimmend spricht sich über die Bauart der oberösterr. Ritterburgen älterer Zeit aus J. Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, ad n. 160.

burgen ergeben, eine Annahme, die freilich in der Litteratur nicht ohne Wiederspruch geblieben ist[1]).

Insbesondere wurde von Oberösterreich — allerdings ohne genügende Beweismittel — behauptet, dafs seine mittelalterlichen Burgen in zwei Kategorien zerfielen, in „Herrenburgen" und in „Festen des niederen Adels", welche letzteren „Burgställe" geheifsen haben sollen[2]).

Mochte sich nun auch die Herrenburg von der Ritterburg durch äufsere Merkmale unterschieden haben, so gab es im Österreich des 13. Jahrhunderts — wie gezeigt wurde — noch keine durchgreifende sprachliche Unterscheidung zwischen beiden. Wir haben besondere Ausdrücke für den herrenmäfsigen im Gegensatze zum rittermäfsigen Grundbesitz, nicht aber für die Burgen beider Stände.

---

[1]) M. Heyne, Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, I. Bd., 1899, S. 333, leugnet, dafs sich feste Unterschiede zwischen den Burgen nach ihren Besitzern aufstellen lassen.

[2]) J. N. Cori, Bau und Einrichtung der deutschen Burgen im Mittelalter in bezug auf Oberösterreich, 1895, S. 24; zuerst im „32. Bericht über das Museum Franc. Carol.", Linz 1874; vgl. dazu Piper, a. a. O., S. 18 ff., der sieh aber nicht gegen diese Klassifizierung wendet — wie M. Heyne anzunehmen scheint — sondern nur der Behauptung Cori's widerspricht, dafs die Burg des Ritters den Namen „Burgstall" hatte. — „Burgstall" nach Schmeller, I. Bd. S. 198 und 199 gleich Stätte, auf welcher ein Schlofs steht gestanden hat oder zu stehen kommen soll. Diese vielfache Bedeutung gilt aber auch für Österreich, vgl. Fr. v. Leber, Rückblick in deutsche Vorzeit, I. Bd., 1844, S. 199; J. C. Keiblinger, Die Burg Aggstein in Österreich in „Berichte und Mitt. des Wiener Altertum-Vereins", VII. Bd. S. 34; ferner z. B. Urkdb. ob d. E., VIII. Bd. S. 395, 435, VI. Bd. S. 71; Fontes R. A., 2./X., S. 478, 2./XXXV., S. 24. — J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, Franken, Pfalz und Schwaben, München, 1868, II. Bd. S. 423, will aber unter Burgstall gleichfalls eine kleine und niedere Burg verstanden wissen, und es mag ja der Ausdruck auch in diesem Sinne gebraucht worden sein (z. B. v. Hoheneck, II. Bd. S. 402. — Vgl. übrigens unsere späteren, hierher gehörigen Ausführungen über den Burgfrieden.

Im späteren Mittelalter ändert sich dies. Nun erhält der befestigte Wohnsitz des niederen Ritters eine besondere Bezeichnung, welche mit der Wandlung zusammenhängt, die in der Bedeutung des Wortes „Edelmann" nicht bloſs in Steiermark — wie v. Zallinger nachwies —, sondern auch in Österreich vor sich gegangen war.

Im steirischen Landrechte bezeichnet der Ausdruck „edel" entweder alle ritterlichen Personen, oder nur die niederen Ritter im Gegensatze zu den Ministerialen, also die „milites" [1]). In Österreich hieſsen „nobiles" zuerst nur die ritterlichen Freien, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts aber auch die Ministeriales. Die Milites hieſsen „nobiles mediocres", oder ähnlich [3]). Das österreichische Landrecht faſst mit dem Worte „Edel" oder „Edelmann", dort wo es von den gemeinsamen adeligen Vorrechten des Zweikampfes, der Mautfreiheit und vom Delicte der Heimsuchung spricht, alle Rittermäſsigen, einschlieſslich der niederen, unfreien Ritter zusammen [4]). Die gleiche, umfassende Bedeutung des Wortes findet man häufig in den Weistümern und anderen Quellen [5]).

---

1) v. Zallinger, Die ritterlichen Klassen im steir. Landrecht, a. a. O., S. 400 ff.

2) Hasenöhrl, a. a. O., S. 75 ff.; v. Zallinger, Ministeriales und Milites, S. 42, 90, 34.

3) v. Zallinger, Ministeriales und Milites, S, 34, 37.

4) Vgl. öst. Landrecht, ältere Fassung, Art. 12, 53, 54, 68 dazu Hasenöhrl, a. a. O., S. 86.

5) Bei Winter, Niederöst. Weist., I. Bd. S. 33, wird unterschieden zwischen: edelmann oder rittermäſsiger, richter, gemeiner mann; S. 51 edel oder unedel. Ebenso S. 55, 145 u. s. w.; S. 109, zwischen Edelmann und Bürger, ebenso S. 184, 935; — S. 228, 283 zwischen Edelmann und gemeiner Mann; Edelmann oder Bauer S. 696 u. s. w. Vgl. ferner im gleichen weiteren Sinne: S. 299,

Andererseits bieten aber die späteren österreichischen Quellen, gleich den steirischen, auch Belege für eine engere Bedeutung des Wortes „Edelmann" im Sinne des niederen unfreien Ritters [1]).

401, 486. Winter, a. a. O., II. Bd. S. 154, 205, 244, 279, 369, 407, 473, 524, 631, 763, 790, 799, 1050. Ähnlich v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, a. a. O., S. 326, Zeile 39, wo noch anno 1426 unter Edelleuten die Herren, Ritter und Knechte verstanden sind.

[1]) Für Österreich fehlt hier eine quellenmäfsige Untersuchung, wie v. Zallinger sie für Steiermark angestellt hat. Die niederösterr. Weistümer lassen einen durchgreifenden Sprachgebrauch vermissen, was mit dem sehr verschiedenen Alter der Weistümer zusammenhängen mag. Immerhin beweisen sie, dafs im späteren Mittelalter unter „Edelmann" vielfach eine untere Stufe des Adels verstanden wurde, die von den „Herren" geschieden war.

Winter, a. a. O., II. Bd. S. 816, a. 1495 büfst „der Edelmann und Ritter" den Friedensbruch mit 200 ℔, der „cavallier" mit 400 ℔. — Man findet aber auch die Wendung „herr oder edelmann", so Winter, ibidem, II. Bd. S. 728 (herr oder edelman — gemeiner man). Hier ist unter „Edelmann" der Ritter im Gegensatz zum Herrn verstanden, der aber ausnahmsweise den Herrn im Bufssatze gleichgestellt wird. — Den „Rittern" nachgestellt ist der Edelmann in anderen Weistüumern, so z. B. ibidem, S. 179.

Sehr deutlichen Ausdruck findet aber die engere Bedeutung des Wortes „Edelmann" im Sinne eines niederen und unfreien Ritters in den folgenden oberösterr. Urkunden bei Siebmacher, Der oberöst. Adel, S. 568: E. v. Wesen vermacht a. 1310 seinem Oheim Hadmar von Waldeck das „haus datz Wesen . . . und das purglehen . . . und auch die edelleut halb und auch die päwleuten halb"; ebendas. S. 586: Walther v. Taufkirchen erhält a. 1304 durch Teilung mit Eberhard IV. von Wallsee Burg und Dorf Senftenberg im Viertel O. M. B. und die nach S. gehörigen „edlen leut" in Wallsee gegen die Burg Stroneck und die dahin gehörigen „edlen leute". — Vgl. auch Urkdb. ob d. E., VII. Bd. S. 74: Herzog Albrecht tauscht mit A. v. Puchheim die Festen L. u. H. gegen die Feste Puchheim mit allen Gerichten und Edelleuten. Vgl. ferner die Beispiele bei Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, a. a. O.

Die Bezeichnung dieser ritterlichen Klasse mit „Landleuten" (comprovinciales) ist für Österreich nur durch eine Urkunde König

Nun sprechen aber die österreichischen Quellen des späteren Mittelalters auch von „Edelmanns Häusern“ und „Sitzen“, und es fragt sich, ob damit der befestigte Wohnsitz eines Rittermäfsigen überhaupt, oder etwa nur des Edelmannes im engeren Sinne des Wortes gemeint war.

Eine wichtige Nachrieht aus späterer Zeit bringt uns hier dem Ziele näher. Im 16. Jahrhundert beschwert sich einmal der Herrenstand von Österreich unter der Enns über die Anmafsung der Ritterschaft, „dafs sie ihre Edelmannsgüter aufser landesfürstlicher Befreiung Herrschaft nennen und schreiben[1])“. Noch im 16. Jahrhundert galt also das „Edelmannsgut“ als das dem Ritterstande entsprechende Gut im Gegensatze zur „Herrschaft“ des Herrenstandes.

An die Stelle des älteren Ausdruckes „rittermäfsiges Gut“, „rittermäfsiges Eigen“ etc. war somit der Ausdruck „Edelmannsgut“ getreten; ganz ebenso, wie jetzt das Wort „Edelmann“ im engeren Sinne regelmäfsig den „Ritter“ im Gegensatze zum „Herren“ bezeichnet.

Dem Edelmannsgute entspricht aber als Mittelpunkt desselben das „Edelhaus,“ oft auch „Edelsitz“ genannt. Es liegt daher nahe, dafs auch in der Bedeutung dieses Wortes die gleiche Wandlung erfolgt ist. In der That versteht noch das österreichische Landrecht unter „Edelhaus“ den befestigten Wohnsitz des Edelmannes überhaupt[2]),

---

Rudolfs vom J. 1288 bezeugt. Vgl. v. Zallinger, Die ritterl. Klassen, a. a. O., S. 409, 412.

[1]) Arch. des Minist. des Innern, Akten, IV., H. 1, Karton 505; vgl. nächstes Kapitel.

[2]) Art. 58 = § 76: So ensol auch niemant dhain (edele) haus noch dhain purg pauen an des landsherren gunst u. s. w.

während im späteren Mittelalter sich der Ausdruck regelmäfsig nur auf den befestigten Wohnsitz des Ritters im Gegensatze zum Mitgliede des Herrenstandes bezieht[1]).

Für den Ausdruck „Edelsitz" wird sehr häufig auch das kürzere Wort „Gesaefs", später „Sitz" gebraucht[2]),

---

[1]) Für die spätere Zeit Freiherr von Hohberg, Georgica Curiosa, S. 40 und 43, und unsere Ausführungen im nächsten Kapitel.

[2]) Winter, Niederöst. Weist., II. Bd. S. 279: Rechte der Herrschaft Allentsteig: Alle Flecken und Dörfer sind dem Banntaiding unterworfen „aufser dem Eitzenhof, der ein edelmannshof und sitz ist". — Urkdb. ob d. E., VIII. Bd. S. 456, a. 1370: W. A. darf seinen Sitz zu S. ohne Zustimmung des Grafen von Schaumberg nicht wehrhaft bauen; ibidem, S. 782, a. 1375: Friedrich der Wasner übergiebt den Herzogen von Österreich seinen Sitz zu Wasen und erhält ihn als Lehen zurück. Die Feste, die er auf dem Grund des „gesaefses" bauen will, wird er offen halten u. s. w.; vgl. auch ibidem, IV, 417. — Arch. f. Kde. öst. Gesch., 17. Bd. S. 194: Ponecken heifst 1538 „edelmannsitz", 1574 „sitz", 1598 „sitz und meierhof". — Zahlreiche Beispiele auch im Notizblatt der Wr. Akad., z. B. 1854, S. 387, a. 1367: Friedrich der Schwarz erklärt, dafs er sein „gesaefs datz ayglitzberg" samt Hof gelegen . . . sein frei Eigen als rechtes Lehen empfangen vom Herrn von Walsee; ferner ibidem S. 92, 215 (S. 360 und 395 findet sich der Ausdruck „freisitz"); Notizblatt, Jahrg. 1857, S. 233: „geschlofs und sitz"; ferner ibidem, S. 271, 341 u. s. w. — Öst. Bl. f. Liter. und Kunst, 1847, S. 260, a. 1435: Ulrich Harafser verkauft dem Ulrich Eyzinger seinen „sitz" zu W. „als der mit graben umfangen ist". Vgl. das Zitat bei K. Schalk, a. a. O., S. 432. — Immer handelt es sich — soweit es erkennbar ist — um Ritter-, nicht um Herrenburgen. — Vgl. auch unsere späteren Ausführungen über die Erhebung eines Gutes zum Edelmannssitz; vgl. ferner die von uns später erörterten Burgfriedenprivilegien, die zumeist an niedere Ritter verliehen wurden, in welchen fast nur von „Sitzen" die Rede ist. — Freilich kommt sehr oft auch der allgemeine Ausdruck „Feste", „Haus", „Schlofs" vor. So oft nun eine solche Bezeichnung gewählt wird, geht selbstverständlich die erwähnte Untertcheidung zwischen den wehrhaften Wohnungen der beiden ritterlichen Klassen verloren.

Weil der „Sitz" das dem Ritter entsprechende Gut ist, unterscheidet wohl auch ein niederöst. Weistum zwischen dem „land-

welches mit dem alten Worte „Sedel“ oder „Ansedel“ gleichbedeutend ist [1]). Immer aber bleibt die Beziehung auf den niederen Ritterstand bestehen. Ja, wir finden — wie noch näher ausgeführt werden wird — dieselbe noch Ende des 17. Jahrhunderts bezeugt, wenn z. B. in der Georgica curiosa des Freiherrn von Hohberg dem „Schlosse“ oder der „Herrschaft“ des Grafen oder Herrn das „Adelshaus“ gegenübergestellt und weit geringer taxiert wird.

---

herren“, der bei Bruch des Burgfriedens 32 fl. zahlt, und dem „ritter oder sitzmäfsigen“, der nur 20 fl. Bufse zahlt (Winter, ibidem II., S. 463). Dagegen hat das Wort „gesessen“ die Bedeutung von „angesessen“, vgl. öst. Landrecht, Art. 3, u. niederöst. Weist. bei Winter, I. Bd. S. 86, II. Bd. S. 25, 724, 922, 923.

In anderen Territorien ist unter „Sitz“ allgemein ein befestigtes, adeliges Haus, ein „Edelleutehaus“ zu verstehen. Vgl. O. Piper, Burgenkunde, 1895, S. 23; G. v. Below, Territorium und Stadt, S. 99 und 207, Anm. 1. — Aber auch die Beziehung des Ausdruckes auf eine untere Klasse des Adels findet sich angedeutet: vgl. für Bayern Riezler, a. a. O., III. Bd. S. 666; vgl. ferner v. Inama-Sternegg, Deutsche W. G., III/1. Bd. S. 179; E. O. Schulze, a. a. O., S. 337, und H. Knothe, a. a. O., S. 81.

[1]) Beispiele für „Ansedel“, später „Sitz“ in österreichischen Quellen: F. R. A., 2./IV., S. 76: curtile quod vulgo dicitur ansedil; ibidem, S. 61: praedium in quo sedebat; 2./XVI., S. 97: fundus sessionalis; Urkdb. ob d. E., I. Bd. S. 176: curtim subsellii; IV. Bd. S. 224: unser ansidel ze A.; Strnadt, in Linzer Zeitung, a. a. O., a. 1263 widmet der dominus und miles Ernst von Stein „pomerium in quo residebamus“; ebendas. a. 1363 Ansedel des Ritters Friedrich Rot. — Später verbindet sich das Ansedel mit der Burg: Fontes 2./35., S. 177, a. 1330: Feste Peitenstein und Sedel; fontes 2./IV., S. 158, a. 1284: excepto castello ibidem pro mea mansione mihi reservato. — Bei Erhebung eines Gutes zu einer Herrschaft oder zum Edelmannsitz wird der Privilegierte darauf „gesiedelt“, vgl. das nächste Kapitel. Die Benennung von der Stammburg erfolgt nunmehr kraft eines landesfürstlichen Privilegiums, während das alte Ansedel die gleiche Funktion ohne Privilegium erfüllt hatte.

In dem Maſse, als sich nun in dieser Weise die besitzrechtlichen Unterschiede zwischen den ritterlichen Klassen mildern, vollzieht sich mit um so gröſserer Energie ihre gemeinsame Abschliessung gegenüber dem Bauernstande und den Bürgern.

Vom Bauernstande sagt insbesondere § 50 der jüngeren Fassung des österreichischen Landrechtes: „das furbas kain gebuer, kain aigen nicht kauffe“, und Seifrid Helbring berichtet von den Bauern: „Sie sitzent ûf burcrehte.“ Dies ist soweit richtig, daſs der Bauer nach damaliger Rechtsanschauung kein freies Eigen, sondern nur mehr abgeleitetes Besitzrecht erwerben sollte[2]). Das Burgrecht war keineswegs das dem Bauernstande eigentümliche, wohl aber das ihm günstigste Bodenrecht[3]).

Die Ausschlieſsung des Bauern vom freien Eigen, läſst sich urkundlich bekräftigen. Im Jahre 1345 verkaufen der Ritter Chuenrat der Schaeurbeckh und seine Gattin das Gut auf dem Schachen bei Scheibbs „den frummen leuten Heinrich dem Trutten und seiner hausfrau“ etc. Die Käufer sollen sich einen beliebigen Vogt nehmen und die Eigenschaft, die sie zu besitzen unfähig sind, geben, wem sie wollen[4]). — Im Jahre 1358 verkauft Pilgrim der Strein, von Ulrichskirchen zwar rechtes Eigen an seine Holden, aber die Eigenschaft wird an das Kloster übertragen, und die Holden erhalten das Gut von der Kirche zu Burgrecht. Auch in diesem Falle dient also die Vergabung der Eigenschaft an die Kirche als Auskunftsmittel. Ausdrücklich wird auch die

---

[1]) Vgl. oben S. 16.

[2]) v. Inama, Deutsche Wirtsch.-Gesch., III./1. Bd. S. 48 ff.

[3]) K. Schalk, a. a. O., S. 431, 448.

[4]) Bl. d. V. f. niederöst. Landesk., XVII. Bd. S. 373.

Hofmark ausgenommen[1]. — In beiden Fällen befinden sich Ritter im Besitze von freiem Eigen, was unseren früheren Erörterungen nicht widerspricht[2].

Andererseits soll regelmässig der Bauer sein Gut an keinen Übergenossen veräufsern dürfen[3], so dafs das Bauernland dem Bauernstande verbleibt. Wir führen folgende Urkunden an:

Im Jahre 1392 verleiht der Abt von Seitenstetten seinem Holden Heinrich von Freudenberg, sowie dessen Hausfrau und Erben ein Gut zu Burgrecht: „waer aber daz sew daz vorgenant gut vor notdurft musten verkauffen, so schullen sew daz geben ainem gemainen pawmann, der ir genoss sei[4]).“

Hierher gehören auch zwei Klosterneuburger Urkunden aus früherer Zeit: In den Jahren zwischen 1220 und 1223 gibt Propst Walther von Klosterneuburg dem Walther von Ottenthal ein Joch Ackerland zu Weidling mit Verpflichtung der Bergrechtsabgabe, Zehentpflicht etc. Bezüglich des Veräufserungsrechtes wird gesagt: Quod is alicui maiori sive militi, sive clerico, sive colono eundem agrum vendere voluerit, non permittimus[5]). — In einem anderen Falle des Jahres 1313 verpflichtet sich Herman von Ebenthal, der auf einem Gute, das ihm vom Stifte burgrechtlich verliehen wurde, „in holden weise sitzt“,

---

1) Fontes Rer. Austr. 2./X. Bd. S. 384.

2) Vgl. oben S. 38.

3) Über solche Verbote der Veräufserung an Edelleute und Klöster v. Inama, a. a. O., III./1., S. 174. Zahlreiche Beispiele in Weistümern: Winter, Niederöst. Weist., z. B. I. Bd. S. 401, II. Bd. S. 156, 386, 407, 631, 1050 u. s. w.; ferner Urkdb. ob d. E., V. Bd. S. 574 (a. 1330). — Vgl. auch K. Schalk, a. a. O., S. 428.

4) F. R. A. 2./XXXIII., S. 348.

5) F. R. A. 2./X., S. 2, n. 3.

das Gut im Falle des Verkaufs zuerst dem Stifte anzubieten. Würde aber das Stift den Kauf nicht wünschen, so darf er den Hof nur verkaufen einem „erbern manne, der demselben gotshaus ze dienst mezzich ist, aber dhainem meinen ubergenozzen, dhainem purger und dhainem closter“ [1]).

Übergenossen sind also in beiden Fällen ausgeschlossen. Ottenthal sitzt zu schlechterem Recht als Ebenthal. Er darf auch keinem Colonen das Gut verkaufen, während Ebenthal selbst Colone ist, so dafs ihm nur der Verkauf an einen Bürger oder an ein Kloster verboten wird [2]). Es finden sich somit Anzeichen, dafs man das Bauerngut selbst wieder je nach seinem Besitzrechte der entsprechenden Kategorie zu erhalten sucht.

Ganz deutlich steht aber das Eigen als Dominicalland dem Bauernlande gegenüber, und es kommt der Grundsatz zum Durchbruch, dafs der Bauernstand vom Herrenlande ausgeschlossen ist, andererseits aber das Bauernland regelmäfsig dem Bauernstande verbleibt [3]).

Für städtische Bürger gelten besondere Grundsätze. — Nur der Erbbürger ist lehensfähig [4]), und dem freien Eigen des Rittermäfsigen ist auch nur der „Erbbürger“ ebenbürtig [5]); es sei denn, dafs die Stadt in dieser Hin-

---

[1]) Ibidem 2./X., n. 154, S. 140. Diese beiden Urkunden bereits zitiert von Hasenöhrl, a. a. O., S. 118.

[2]) Vgl. über die einzelnen bäuerlichen Klassen Hasenöhrl, a. a. O., S. 88 ff., und insbes. S. 93; v. Zallinger, Ritterl. Klassen, a. a. O., S. 418.

[3]) Über die langsame Entstehung einer festen Abscheidung zwischen Dominical- und Rusticalland vgl. bes. v. Inama, a. a. O., III./1. Bd. S. 197 ff., 200; vgl. auch oben S. 17.

[4]) Öst. Landr., Art. 41 ältere, § 27 jüngere Fassung.

[5]) Das österreichische Landrecht nennt sie im Art. 41 „erbburger“, im § 48 „epurger“. Über diese Klasse vgl. für Österreich

sicht ein besonderes Privilegium erhalten hat[1]). Gehört das zu erwerbende Gut einem Übergenossen, so vermittelt wohl auch hier die Kirche den Übergang in der Weise, dafs sie die Eigenschaft erhält, der Erwerber aber nur das Burgrecht[2]). — Dieser Gegensatz zwischen städtischem und adeligem Grundbesitz bleibt trotz mancher Wandlungen durch Jahrhunderte in Geltung[3]).

---

neuestens H. Schuster, in „Gesch. der Stadt Wien", herausgegeben vom Wiener Altert.-Verein 1897, 1900, I. Bd. S. 345 ff.; ferner Hasenöhrl, a. a. O., S. 87 ff. — Vgl. auch das bei kritischer Benutzung noch heute wertvolle, in der Wiener Stadtbibliothek aufbewahrte Manuskript des k. k. Sektionschefs Dr. Johann Weifsmann aus dem Jahre 1881: „Das Wiener Stadtrecht im 14. Jahrhundert"; insbes. II. Teil, 1. Buch, 4. Hauptstück: „Die Stadtbewohner."

[1]) So die Bürger von Wiener-Neustadt a. 1277; vgl. Hasenöhrl, a. a. O., S. 87, und G. Winter, Urkdl. Beitr. zur Rechtsgesch. ober- und niederöst. Städte u. s. w., S. 35.

[2]) J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, 1877, I. Bd. S. XXXV, und H. Schuster, a. a. O., S. 347; beide auf Grund von F. R. A. 2./XVIII., n. 96, 1308, 12. März.

[3]) Eine nähere Erörterung des städtischen Grundbesitzrechtes ist hier nicht beabsichtigt; vgl. darüber zuletzt: Schröder, Deutsche R.-G.[3], S. 622 ff.; v. Below, Territorium und Stadt, S. 300 ff.; K. Beyerle, a. a. O.; und für Österreich: H. Schuster, in „Gesch. der Stadt Wien", a. a. O.

Zweites Kapitel.

Die neuere Zeit.

Einleitendes.

Das spätere Mittelalter zeigte uns, der Zweiteilung des Adels entsprechend, zwei scharf geschiedene Kategorien des adeligen Grundbesitzes: Das Herren-Eigen oder die „Herrschaft“ einerseits, und das Ritter-Eigen oder das „Edelmannsgut“ andererseits. Der einfache Ritter konnte ursprünglich Herren-Eigen nicht erwerben; erst im Laufe des 15. Jahrhunderts wird er demselben successive ebenbürtig.

Die folgende Untersuchung wird nun zu erweisen haben, dafs in den ersten Jahrhunderten der Neuzeit die alte Zweitheilung des adeligen Grundbesitzes keineswegs verschwindet. Sie behauptet sich ebenso, wie die Gliederung des Adels, deren Ausdruck sie war. Sie wurde aber allerdings in demselben Mafse zurückgedrängt, als der rechtliche Unterschied beider Klassen sich abschwächte. Es bleibt zwar der Grundsatz bestehen, dafs dem Adel bevorrechtete Güter gebüren, aber dieser adelige Güterbesitz ist nicht mehr mit gleicher Schärfe nach den historischen Kategorien des Adels geschieden. Der Ritterstand kann auch Herren-Eigen er-

werben. Herren- und Ritterstand haben nunmehr eine ihnen gemeinsame dingliche Grundlage, den „Gültenbesitz" oder das „Landgut", eine Güterkategorie, die mehr oder minder bevorrechtet sein kann, aber gewisse rechtliche Qualitäten notwendig haben mufs.

Nunmehr handelt es sich weniger darum, dafs jede einzelne adelige Klasse, sondern darum, dafs der verbundene Herren- und Ritterstand seinen privilegierten Güterbesitz behalte. Anfangs des 16. Jahrhunderts wird zur Evidenthaltung dieses Besitzes das Gültbuch eingeführt[1]). „Herrengülten," auch Gülten schlechtweg, oder als pars pro toto: „Landgüter", sollten nur im Besitze der beiden adeligen Stände und des Prälatenstandes sein. Ein System von Rechtsinstituten suchte insbesonders den korporativ verbundenen Adel in diesem qualifizierten Besitze zu schützen, der die wirtschaftliche Grundlage für dessen politische und soziale Machtstellung bildete. Insoweit aber trotzdem andere Personen ausnahmsweise solchen qualfizierten Besitz erwarben, wurden sie gleichfalls nach entsprechenden Kategorien im Gültbuche verzeichnet.

Eine Rechtsgeschichte des adeligen Gutes hat also den Gültenbesitz und die Kategorien desselben zu prüfen, die sich uns als eine Fortsetzung mittelalterlicher Grundbesitzformen erweisen werden.

---

[1]) S. Adler, Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Funktion in der ständischen Verfassung; in der Festschrift der Wiener Universität für Exc. Josef Unger, 1898. — Vgl. ferner M. Vancsa, Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Österreich unter der Enns, in dem Th. v. Sickel gewidmeten VI. Ergänzungsbande der Mitt. des Inst. f. öst. Gesch. 1901, S. 458 ff.

Hinzu tritt jedoch ein neues Moment. Spätestens seit dem 16. Jahrhunderte bildet nämlich — wie am angeführten Orte nachgewiesen wurde[1]) — Gültenbesitz die dingliche Voraussetzung der Landstandschaft. Durch die Erforschung der rechtlichen Eigenschaft des Gültenbesitzes wird somit zugleich die dingliche Voraussetzung der adeligen Landstandschaft aufgedeckt, und die Untersuchung erstreckt sich folgerichtig auch auf diese verfassungsrechtliche Frage.

So wichtig eine solche Untersuchung der juristischen Natur des Gültenbesitzes und der Kategorien, in die er zerfiel, erscheinen mufs, so schwierig ist dieselbe. Man erfährt aus den archivalischen Quellen sehr viel über die verschiedenen Vorrechte des adeligen Gutes, manches auch über die Geschichte dieser Vorrechte. Das Gültbuch insbesondere überliefert uns für eine Reihe von Jahrhunderten den Gültenbesitz in seiner Veränderung. Aber für die Hauptfrage, die wir zu stellen haben, für die Frage nach den Kriterien dieses Besitzes konnten wir in keiner dieser Quellen eine bestimmte direkte Antwort finden. Offenbar standen die Bedingungen für die Einverleibung eines Gutes in das Gültbuch im Bewufstsein der Zeitgenossen so zweifellos fest, dafs sie einer näheren Erörterung nur in seltenen Fällen bedurft haben.

Erst eine Entscheidung aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts, auf die wir noch zu sprechen kommen, verbreitet sich mit Klarheit über diese Verhältnisse.

---

1) „Das Gültbuch", a. a. O., S. 513, 525 ff., 535. — Eine ausführliche Geschichte der Landstandschaft in Österreich fehlt allerdings in der Literatur.

Da wir aber nicht die Rechtszustände des 18. Jahrhunderts mit denjenigen des 16. Jahrhunderts ohne weiteres identifizieren dürfen, so ist es nöthig, die Beantwortung für die ältere Zeit auf indirektem Wege zu versuchen.

Dabei benützen wir ein Beweismittel, das bisher fast ganz unbeachtet geblieben ist.

Die Güter des Adels verdanken nämlich ihre Vorrechte entweder dem Gewohnheitsrechte, welches sich der Adel oft der grösseren Sicherheit wegen vom Landesfürsten bestätigen liefs, oder besonderen Privilegien des Landesfürsten. Unter den landesfürstlichen Privilegien dieser Art beanspruchen jene eine besondere Aufmerksamkeit, durch welche ein Gut zu einem adeligen Gut neu „erhoben" wird, zu einem „Landgute" im allgemeinen, oder zu einer Kategorie desselben, zu einem „Edelsitze" oder einer „Herrschaft." Der Landesfürst hat somit neue Landgüter geschaffen. Privilegien solcher Art kamen allerdings auch in anderen deutschen Territorien vor[1]. Für Österreich wurde jedoch die Erscheinung bisher kaum nachgewiesen, noch weniger aber genauer untersucht. Dafs der Inhalt solcher Privilegien für die Beantwortung unserer Frage von grofser Wichtigkeit sein mufs, leuchtet sofort ein.

Sind diese und andere Quellen älterer Zeit ausgenützt

---

[1]) O. Stobbe, Handb. des deutschen Privatrechtes, 3. Aufl. bearb. von H. O. Lehmann, 1897, II./2. Bd. S. 455. — Für die ältere Zeit findet sich bei G. Waitz, Über Freien- und Schöffengut, zuletzt abgedruckt in Waitz (Zeumer), Deutsche Verf.-G., V. Bd. S. 512, eine Stelle aus der Vita Bennonis, c. 17, SS. XII. S. 68, zitiert: curtem liberam, multis privilegiis et venatione insignem, et ab aliquo tempore in nobilem sedem erectam.

worden, dann wird das gewonnene Resultat mit den bereits erwähnten Nachrichten aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts verglichen werden.

Wie oft nun Privilegien solcher Art vom Landesfürsten verliehen wurden, beweist eine Supplication aus dem Jahre 1602, worin es heifst: „Sintemal die ehrsame landschaft mit dero gültbuch von uraltershero diesen gebrauch gehabt, dafs kein gut für einen sitz zu versteuern angenommen worden, es seien denn hierumben kaiserliche oder landesfürstliche freiheiten fürgebracht worden [1]." Die Nachricht bezieht sich auf den Edelmannssitz. Sie gilt aber sicher ebenso für die übrigen Kategorien des adeligen Gutes.

Die Quellen sprechen von der Erhebung eines Gutes I. zu einem „Landgute", „befreitem Landgute," „wirklichem Landgute"; oder II. zu einem „Edelmannssitze", oder III. zu einer „geadelten Herrschaft", „Formalherrschaft," „rechten Herrschaft." Oder es sprechen die Quellen von einer blofsen Bestätigung dieser Güterkategorien und ihres Besitzrechtes.

Wir untersuchen im folgenden den Inhalt dieser Privilegien, um einen näheren Aufschlufs über die Rechtsqualitäten der privilegierten Güter zu erhalten. Das „Landgut" wird deshalb vorangestellt, weil sich ergeben wird, dafs das „Landgut" einen Gattungsbegriff darstellt, als dessen

---

[1]) Akten des oberöst. Landesarchivs B. I./2.: Abraham von Rorbach richtet um 1602 eine Supplikation an den Kaiser, in welcher um eine Konfirmation gebeten wird, dafs de dem Gesuchsteller gehörige „Hof, am Weyr genannt, nächst Gmunden" die Eigenschaft eines „adeligen Sitzes" habe. Hierauf folgen zur Begründung des Gesuches die im Texte zitierten Worte.

Unterarten die „Herrschaft“, und der „Edelmannsitz“, und im gewissen Sinne auch der „Dominikalfreihof“ galten.

I. Das Landgut.

Die folgenden quellenmäſsigen Belege stehen uns zur Verfügung:

a) Im Jahre 1583, 15 September übergibt Kaiser Rudolf II. dem Christian, Freiherrn von Puechheim die landesfürstliche Herrschaft Kirchschlag „mit Aufhebung der bisherigen Pfandsumme freieigen und erblich“ und zeigt den Ständen an, daſs diese Herrschaft „kein Pfandschilling“ mehr sei, sondern ein „Landgut“, weshalb Puechheim bei Erlassung des Aufgebots sein gerüstetes Pferd zur Landschaft zu stellen habe [1].

Hier wird also eine verpfändete landesfürstliche Herrschaft Eigentum des adeligen Pfandgläubigers. Zugleich wird aus dem landesfürstlichen Gute ein „Landgut“. Als Folge davon wird bemerkt, daſs es nunmehr dem ständischen Aufgebote unterworfen ist. Die Nachricht über diese Veränderung im Besitzrechte wird an die Stände gerichtet.

b) Weit gesprächiger, aber der Entstehungszeit nach jünger, ist eine Urkunde für das Schloſs Puechenau vom 5. März 1695.

Aus dem in der Anmerkung [2] in allem wesentlichen

[1]) Jahrb. der herald. Gesellschaft „Adler“, 19. Bd. S. 193.

[2]) Den Bau des genannten, zwischen Linz und Wilhering gelegenen Schlosses begann — wie J. G. A. v. Hohenecks, Stände des Erzherz. Österreich ob d. Enns, I. Bd. S. 549 berichtet — Chr. Ernst Graf von Schallenberg, widmete dazu Untertanen, ver-

wörtlich wiedergegebenen Privilegium ergibt sich, dafs das Gut schon unter Graf Schallenberg die Qualität

---

kaufte es aber vor seiner Vollendung dem Herrn August Freiherr von Erhardt. Dieser nun erhielt den kaiserl. Brief, durch welchen das Gut zu einem „Landgute“ erhoben wurde. Er datiert von Wien, 5. März 1695, und liegt in beglaubigter Abschrift im oberösterr. Landesarchiv (Akten B., I./3, n. 102). Diese Abschrift war an die Landeshauptmannschaft ob d. Enns mit dem Bemerken geschickt werden, dafs durch dieses „Diplom“ das Schlofs P. zu einem „wirklichen landgut gemacht und erhoben wurde“; diese Erhebung möge in der oberöst. Landeskanzlei ad notam genommen und die Intimation an die Landstände in der üblichen Weise veraulafst werden.

Im Diplom wird gesagt, Augustin Freiherr von Erhardt, Herr auf Gallspach, Hof- und Landrat, Landesanwalt in Österreich ob d. Enns, habe durch ein glaubwürdiges Vidimus bei Kaiser Leopold vorgebracht', dafs er schon vor einem Jahre von Christoph Ernst Grafen und Herrn von Schallenberg das Gut Puechenau oberhalb Linz samt allen dahin gehörigen Gülten, Zehnten und Untertanen erkauft habe. Von diesem Gute entrichte er („Baron von Erhardt“) auch die „steuer, gültgebür, stellung der soldaten und andere onera ins landhaus“. „Ob nun zwar erwähntes gut vorhin die qualität eines landgutes auf sich und er einige contradiction derentwegen dato nicht gelitten, damit er jedoch, seine erben und nachkommen um so vielmehr versichert seien, wann auch consensus auctoritatis Principis, wie in dergleichen fällen gebräuchig, vorhanden wäre“, . . . so bittet er, „wir geruhen ihm zu concedieren, dafs er, seine erben und nachkommen sich dessen allen mit eben den freiheiten . . . wie andere landguetter selbigen Landes seint, unverhindert bedienen und gebrauchen möge“ . . . . „zugleich das im viertel Ober-Wiener Wald des landes u. d. E. gelegene sogenannte Ernsthofer amt mit allen zugehörigen völlig freieigenen behausten und überlands-unterthanen . . .“; dafs diese Güter „zu rechtmäfsigen landgütern erkennt und andern adeligen landgütern von neuem gleichgemacht, in derselben gemeinschaft gezogen, zugesellt und in keiner weis davon separieren zu lassen, resolvirt werde.“ — Der Kaiser bewilligt nun, dafs „obiges alles sambt und sonders, belehntes und unbelehntes, wie vorhin, also auch künftig die natur und qualität eines wirklichen landguettes haben, den namen eines freien landguettes führen und behalten, von männiglich also genannt und dergestalt in gemeiner landschaft unseres Erzherzogtums Österreich gültbuch ewiglich ein-

eines Landgutes besessen hatte. Der Inhaber bittet aber um Ausstellung einer landesfürstlichen „Konzession“, wie dies üblich sei. Diese Nachricht stimmt also völlig mit der im Eingange erwähnten Bemerkung über die oberösterreichische Gültbuchpraxis überein. — Über die rechtliche Qualität eines Landgutes erfahren wir freilich nicht Erschöpfendes. Es heifst nur, das Gut solle alle „Regalien, adelige Freiheit, Exemptionen“ u. s. w. gleich anderen Landgütern haben. Immerhin erhalten die sub a) herausgestellten Eigenschaften eine Ergänzung. Es wird nämlich bemerkt, dafs das Gut in seiner Eigenschaft als „freies Landgut“ im Gültbuch einzuverleiben ist und dafs es die „Steuer, Gültgebühr, Stellung der Soldaten und andere Onera“ ins Landhaus leistet. Zum Schlufs wird wiederholt, dafs das Gut trotz seiner Freiheit die gewöhnlichen Landesanlagen reichen müsse. Ganz so wie sub a) von der Beteiligung am ständischen Aufgebot, so ist hier überdies von den sonstigen Leistungspflichten des Gutes, nur weit umständlicher, die Rede. Aber in beiden Fällen ist das Gut nur der Steuer- und Heerpflicht der adeligen Stände unterworfen. Das Gut ist

verleibt sein und bleiben, auch aller [und jeder zu solchen gülten oder sonst insgemein zu einem adelichen landguette gehörigen regalien, adelichen freiheiten, exemptionen, gnaden, ehren, vorteilen, recht und gerechtigkeiten [wie gewöhnlich andere dergleichen landgüter von uns, unsern vorfahren und Erzherzogen zu Österreich haben] theilhaftig sein und sich derselben Baron von Erhardt und seine erben und nachkommen oder rechtmäfsige inhaber, mann- und weibspersonen immerfort ruhig freuen und gebrauchen.“ — Diese „Konzession“ soll aber weder der landesfürstlichen Hoheit, noch den Gerechtsamen der Landschaft schaden. Auch sollen Baron E. und seine Erben oder die künftigen Posfessores die „gewöhnlichen landesanlagen davon nicht weniger, als bisher geschehen, gebürend reichen“.

dem „Landhause“ pflichtig und ist deshalb im Gültbuche der Stände verzeichnet. Der Ausdruck „Gült“ wird dabei identisch mit Landgut gebraucht.

Als Merkmale des Landgutes ergaben sich bisher die Unterwerfung desselben unter die ständische Heeres- und Steuerverfassung und seine Eintragung in das Gültbuch. Sonstige „Freiheiten und Exemptionen“ desselben werden zwar angedeutet, aber nicht näher genannt. Mehr Aufklärung in dieser Richtung bieten die zwei folgenden Urkunden.

c) Das Schlofs Puechberg im Hausruckviertel[1]) hat Herr Christoph Puechner von Puechberg, Diener des Kaisers Mathias, zu erbauen angefangen, nachdem er von diesem Kaiser am 9. November 1618 „laut diplom die befreiung erhalten, dafs solches aus der gemeinschaft und mitleiden der holden und untertanen erhoben, folglich mit all jeglichen freiheiten, gnaden, ehren und privilegien, recht und gerechtigkeiten anderer edelmann-sitz und burgstall begnadet und zu einem landgut befreiet werde.“

In diesem Falle war der Grund, auf welchem das Schlofs Puechberg erbaut werden sollte, dem Landesfürsten untertänig. Da der Kaiser daraus ein Landgut schaffen will, so mufs er das Gut vorher von der Grunduntertänigkeit befreien. Das Landgut ist also notwendig Dominikalland. Zugleich entnehmen wir dem Wortlaute, dafs das Gut zu einem „Edelmannsitz und Landgut“ befreit wurde. Es wird sich in der Folge zeigen, dafs „Edelmannsitz“ der Artbegriff, „Landgut“ der Gattungsbegriff ist.

---

[1]) v. Hoheneck, a. a. O., II. Bd. S. 402.

d) Am 14. April 1601 berichtet die Witwe des Georg Achaz Herrn von Losenstein[1]), an die Verordneten, dafs sie den edlen, festen Michael Vorchdorffer zu Undermberg und seine Erben wegen langer treuer Dienste bei der Herrschaft Schallaburg die Mühle Undermberg samt einem Lehen und einer öden Hofstatt U . :. im Schallaburger Landgericht gelegen, mit allen dazu gehörigen Grundstücken, Wiesen, Weingärten und Äckern, „so alles jährlich . . . dient, aller dienstbarkeiten, robott und anderer darauf gehabten grund- oder herrschaftsobrigkeit allerdings befreit und zu einem rittermäfsigen lehen . . . . vermöge frei- und lehenbrief (gemacht).“ Infolgedessen hat Vorchdorffer die Landsteuer, die von der Gült gebürt, ohne des Losensteins Entgelt jährlich direkt der Landschaft zu entrichten. Die Verordneten aber werden gebeten, die genannte Gült aus der Schallaburg'schen Einlage im Gültbuch auszutragen, und den Vorchdorffer mit dieser Gült neu einzutragen.

In diesem Falle wird ein von einem Mitgliede des Herrenstandes besessenes, untertäniges Grundstück durch Privatdisposition des Grundherren von der Grunduntertänigkeit befreit und zu einem rittermäfsigcn Lehen erhoben. Die Folge davon ist die Unterwerfung des Gutes unter die adelige Landsteuerpflicht. Die weitere Folge ist die, dafs dieser Grundbesitz, dessen Giebigkeiten bisher in der Gültbuch-Einlage des früheren Grund-

---

[1]) Christiane von Losenstein, als Gerhabin ihrer Söhne, von denen Georg Christoph die Herrschaft Schallaburg im Viertel O.W.W. übernommen hatte (Nied.-Öst. Landesarchiv, Orig. in den Einlagen des Gültbuches).

herren eingetragen waren, nunmehr im Gültbuch unter dem Namen des Erwerbers als Dominikale erscheint.

Zu abstrahieren ist auch aus diesem Beispiele, dafs eine der Bedingungen zur Eintragung eines Gutes in das Gültbuch darin liegt, dafs das Gut ein Dominikale ist. Der Ausdruck „Landgut" wird zwar in diesem Falle nicht gebraucht. Nach dem Vorausgeschickten unterliegt es aber keinem Zweifel, dafs das genannte Gut damit die Eigenschaften eines Landgutes erhalten hat.

e) Eine weitere Eigenschaft des „Landgutes" entnehmen wir den Unterhandlungen, welche der Kammerpräsident Freiherr von Jörger um das Jahr 1579 wegen Ankaufes der landesfürstlichen Herrschaft Pernstein führte[1]. Eine der Bedingungen lautet: Item das diese herrschaft hinfüro ain landguet und niemandt andern als von der landtshaubtmanschaft aufser beysein des vitzdombs recht nemen und geben dörffe" . . . Er soll auch von dieser Herrschaft nicht mehr als zwei gerüstete Pferde zur Zeit des Aufbotes neben anderen Landleuten zu schicken schuldig sein. — Von anderen Vorrechten, die Freiherr von Jörger für den Fall des Ankaufes wünscht, sehen wir hier ab. Wichtig ist für uns nur, dafs Jörger für das zu erkaufende Gut die Befreiung zum Landgute anspricht, als Konsequenz dieser Befreiung aber die alleinige Zuständigkeit des adeligen Gerichtes ansieht[2]).

---

[1]) Hofk.-Arch. Niederöst. Herrsch.-Akten B., 3./c.

[2]) Andere Belege für die Erhebung zu einem „Landgute" z. B. bei v. Hoheneck, a. a. O., I. Bd. S. 25: Trauneck im Traunviertel bei Wels hat Rudolf II. am 21. Okt. 1577 dem Herrn Bernhart Jörger zu einem „adeligen Landgut" befreit.

Feldegg im Hausruckviertel um 1400 erbaut und (später?) zu einem Landgute erhoben (ibidem, II. Bd. S. 822); Schlofs Liechteneck

Nach dem bisher Gesagten stellt sich das Landgut als ein Gut dar, welches die Eigenschaft eines Dominikallandes hat, und ausschliefslich der ständischen Steuerpflicht, Heerespflicht und Gerichtsbarkeit unterworfen ist.

Es ist möglich, dafs damit die wesentlichen Merkmale des Landgutes noch nicht erschöpft sind. Wir können deshalb nur von einem vorläufigen Resultate sprechen. Schon hier mufs aber bemerkt werden, dafs allles darauf hinweist, dafs wir mit den Merkmalen des Landgutes zugleich die Voraussetzungen der Gültbuchfähigkeit erschliefsen, denn es wird in den zitierten Quellen ausdrücklich die Einverleibung in das Gültbuch als eine Konsequenz der Erhebung zum Landgute hingestellt [1]).

Dafs mit der Bezeichnung „Landgut" in der Tat oft jene Kategorien von Gütern zusammengefafst wurden, welche gültbuchfähig waren [2]) und dadurch die dingliche

---

bei Wels, '1573 zu einem Landgute erhoben (ibidem, I. Bd., Anhang, S. 76).

1) In gleichem Sinne nennt D. Schwabe, Versuch eines öst. Landadelsrechts, S. 123 es als erstes Vorrecht des Adels, dafs die „freien Landgüter" zur Erhaltung seines Standes in der Landtafel eingeschrieben sind. — Vgl. auch S. Adler, Das Gültbuch, a. a. O., passim.

2) „Gült" ist nur insofern der weitere Begriff, als Gült nicht blofs das Landgut und die Einkünfte aus demselben, sondern auch die Einkünfte aus ebenso qualifiziertem, wenn auch zerstreutem Güterbesitz bezeichnet. Für den Erwerb der adligen Landstandschaft ist seit dem Generale vom 10. Februar 1572 (Cod. Austr., I. Bd. S. 737; vgl. S. Adler, Das Gültbuch, a. a. O., S. 525) die formelle Aufnahme durch die Stände gefordert. Diese ist aber wieder u. a. an Gültenbesitz gebunden, dessen Mindestausmafs in Österreich u. d. Enns seit 1579 auf „10 Pfund Herrengült" festgesetzt ist (vgl. die Aufnahmeordnung, Akten des N.-Öst. Landesarch. A., I, 6—7, Orig. de dato 1. April 1579).

Voraussetzung für die Erwerbung der Landstandschaft gebildet haben, beweisen noch folgende Tatsachen:

Im 16. Jahrhundert wurde eine Reihe von Verordnungen erlassen gegen den Ankauf von Gütern dieser Art durch Personen, die nicht Mitglieder der Landschaft waren. Die Verordnungen aus dem Jahre 1559 und 1565 bezeichnen nun diese Güter als „Land-, Herren- oder Edelmanngut". Das Generale vom 10. Februar 1572, welches Anordnungen über dieselben Güter trifft, spricht aber ganz allgemein von „Landgütern" [1]).

Als an die Stelle solchen Besitzes ausnahmsweise eine entsprechende Besteuerung treten durfte, gewannen zu Anfang des 17. Jahrhunderts bei Abstimmungen die ausnahmsweise geduldeten, nicht begüterten Landleute einen übel vermerkten Einfluſs. Der Landtag entzog hierauf diesen Landleuten das Stimmrecht mit der Begründung, die unbegüterten Landleute könnten sich über diesen Beschluſs nicht beklagen. Vielmehr werde ihnen dadurch die Gelegenheit gegeben, „sich der bürgerlichen Gewerbe zu enthalten und Landgüter zu kaufen, daher sie Landleute genannt werden [2])." „Landgut" ist also der Gattungsbegriff, der die Arten des adeligen Gutes in sich schlieſst.

II. Die Arten des adeligen Landgutes.

Wenn auch durch die vorangehende Untersuchung die Merkmale des Landgutes nicht erschöpft sein sollten,

[1]) Vgl. diese Generalien in Cod. Austr., I. Bd. S. 736 ff.

[2]) Akten des Nied.-Öst. Landesarch. A., I, 8, Wien im Landtag, 24. Mai 1606.

so erlauben doch die uns zugänglich gewordenen Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts vorerst keine nähere Bestimmung als die geschehene.

Es handelt sich nun um die Arten des Landgutes.

Die Literatur — soweit man bei diesem Gegenstande von einer solchen reden kann — spricht von Arten des Landgutes, ohne sie freilich von einander deutlich abzugrenzen. So spricht der Landkompaſs für Österreich u. d. Enns[1]) einerseits cumulativ von „Festungen“, „Schlössern“ oder „Herrschaften“, andererseits von „Edelsitzen,“ welche letzteren in allen Vierteln des Landes, meist aber, im Viertel Ober-Manhartsberg vorhanden, und doch ziemlich zu „taxieren sein, wiewohl mit wenigen oder gar keinen Untertanen versehen; besonders aber diejenigen, die nächst Wien gelegen zu allem Verschleiſs handsam, im landständischen Gültbuch einverleibt und dadurch von der allgemeinen Robath und anderer Botmäſsigkeit befreit, oder mit der Jägerei privilegiert, dazu mit standhaftem Gebäu versehen.“

Dabei beruft sich der Verfasser dieses Handbuches für Anschläge und Schätzungen auf Suttinger, der in seinen Observationen zwischen „Schlössern“ und „Bergschlössern“ einerseits, und „Freihöfen“ und „Edelmannssitzen“ andererseits unterscheidet.

Auch andere Quellen weisen auf Unterschiede im adeligen, gültbuchfälligen Besitze hin. Die Stellen aus

---

[1]) St. Sixsey, Unter-Österr. Landkompaſs (die erste Auflage Wien 1673), vgl. S. 20 ff. der Aufl. von 1723.

[2]) Suttinger, Observationes practicae, S. 352. — Suttinger schätzt den Durchnittspreis der „Edelsitze“ um die Hälfte niedriger ein als den der „Schlösser“.

den landesfürstlichen Verordnungen der Jahre 1559 und 1564, in welchen von „Land-, Herren, oder Edelmannsgut" die Rede ist, wurden bereits erwähnt und der Beschlufs des Prager General-Landtags von 1542 unterscheidet zwischen „Klöstern, Herrschaften und Schlössern" einerseits, die er je nach dem Ertrage in grofse, mittlere und „noch geringere" teilt, und zwischen „gemeinen Edelmann-Gesäfs und Wohnungen" andererseits[1]).

Diese Beispiele beweisen allerdings, dafs im adeligen Besitze mindestens die Unterscheidung zwischen zwei Kategorien, nämlich der „Herrschaft" und den „Edelsitzen" gemacht worden ist. Es ist ferner zweifellos, dafs die erstgenannte Klasse von Gütern die vornehmere war und im Wert zumeist weit höher stand, als die zweite. Aber zweifelhaft bleibt, ob sich diese Klassen in den besitzrechtlichen Qualitäten deutlich voneinander abgrenzen lassen. Auch der Zusammenhang mit der mittelalterlichen Entwicklung fordert Aufmerksamkeit.

A) Der Edelmannsitz.

Am häufigsten finden wir die Bezeichnung „Edelmannsitz", Edelmannshof"[2]), mitunter auch den Aus-

---

[1] Prag, 11. Jan. 1542, vgl. Cod. Austr., II, 85.

[2]) Vgl. z. B. auch das im Hofk.-Archiv befindliche Gutachten eines Ungenannten aus dem Jahre 1521: „Der landmarschall von Volkerstorf hat in Oberösterreich ein schlössel, darauf sitzt sein sohn. Im lande unter der Enns hat er nicht viel, nur einen edelmannshof ... zeig ich Euer fürstl. Gnaden an, das wol ain anderer auch landmarschall mag sein, kauf nur ain edelmannshof." — Über dieses Gutachten vgl. S. Adler, Organis. der Centralverw. unter Kaiser Maximilian I., 1886, S. 308.

druck „Sitz", oder auch die Bezeichnung „adeliger Sitz" [1]).

Es sind Bezeichnungen, die uns aus der mittelalterlichen Entwicklung bekannt sind. Im Edelmannssitze ist jener Edelmannssitz des späteren Mittelalters wieder zu erkennen, der dem niederen, unfreien Ritter entsprach. Ein Beweis für diese Annahme liegt in der Kontinuität der Entwicklung. Aber es fehlt auch nicht an direkten, quellenmäfsigen Nachweisen, die jeden Zweifel ausschliefsen.

Uns ist nämlich die Nachricht von einer Beschwerde des Herrenstandes von Österreich unter der Enns erhalten, dafs die „ritterschaft ihre edelmannsgüter ohne besonderes privilegium herrschaften nenne". [2]) — Eine zweite Nachricht [3]) von Interesse bestätigt diesen Sprachgebrauch. Im Jahre 1594 benützt der Herrenstand von Österreich ob der Enns eine Äufserung über die ihm zugesandte Polizeiordnung des Landes unter der Enns zu heftigen Beschwerden über den Ritterstand des Landes: „Etliche vom adel mafsen sich den titel ‚Herr' an, schreiben sich Herr zu N., wie dann ihre sitze und wohnungen heifsen. Sie lassen es auch in stein und holz, so sie allenthalben in ihren edelmannswohnungen und häusern erigiren, hauen und schneiden."

Dazu kommt als weiteres Argument, dafs regelmäfsig

---

1) Supplikation des A. von Rorbach zu Marbach auf Weyr 1602. Er hat den Hof am Weyr bei Gmunden als „adeligen sitz" gekauft. Derselbe hatte diese Eigenschaft schon 1526 und wurde als solcher in das ob.-öst. Gültbuch eingetragen. Akten des ob.-öst. Landesarchivs, B. I./2; vgl. oben S. 64, Anm. 1.

2) Akten des Minist. des Innern, IV., H., Carton 505.

3) Hofk. Arch. niederöst. Herrsch.-Akten, L. 17, Linz, 1. Febr. 1594.

mit der Erhebung eines Rittermäfsigen in den Herrenstand die Erhebung seines „Sitzes“ zu einer „Herrschaft“ verbunden ist.

Der Edelmannsitz ist also auch jetzt noch jenes adelige Gut, das sich regelmäfsig in der Hand eines Mitgliedes des Ritterstandes befindet, das also diesem zweiten adeligen Stande adäquat ist.

Da wir jedoch Mitglieder des Herrenstandes im Besitze von Edelsitzen und andererseits Mitglieder des des niederen Adels im Besitze von Herrschaften finden, so ist es deutlich, dafs diese Standesunterschiede des adeligen Gutes an Gewicht immer mehr verlieren.

Auch zur näheren Bestimmung des Edelmannsitzes müssen uns als wichtige Quellen die Urkunden gelten, durch welche ein Gut zu einem „Edelmannsitze“ befreit oder „erhoben“ wird. Aber viele dieser Befreiungen begnügen sich, die Tatsache der Erhebung zu konstatieren [1]), andere fügen zwar besondere Vorrechte hinzu, aber nur solche, welche sich bei näherer Untersuchung als zufällige, nicht als notwendige Merkmale herausstellen, z. B.

---

[1]) Vgl. z. B. Wifsgrill, Schauplatz, V. Bd. S. 151. Maximilian I. erteilt 1514 den Bernhard und Sebastian Kirchberger, Gebrüdern, den Konsens, den abgekommenen Burgstall Kirchberg wieder zu erheben, und zu einem Edelmannsitz und Wohnhaus einzurichten. — Hofk.-Arch. Gedenkbuch 1534, S. 257: Der Hof des Stefan Agler zu Ober-Dornbach wird zu einem Edmannsitz gefreit. — Ibidem, N.-Öst. Herrsch. Akten, A. Fasc. 3: Christoph Prunner, Niederöst. Raitrat berichtet in einer Supplikation, de dato April 1563, dafs er vor Jahren für einen verödeten, baufälligen Hof zu Asparn die Freiheit erhalten habe, „dafs derselbige hof für ein edelhof genannt werde und daneben alle freiheiten wie andere dergleichen edelhöfe haben soll.“ — Vgl. dazu Zeitschr. „Adler“, 17. Jg. 1887: 27. April 1563 befreit Kaiser Ferdinand I. zu Gunsten des Christoph Prunner, Raitrat, den landesfürstlichen Hof zu Asparn a. d. Donau von allen Giebigkeiten, Zinsen, Zehnten

die Erteilung eines Burgfriedens, die „landesfürstliche Freiung“ (das heifst Asylrecht), Landgerichtsbarkeit u. s. w.

Als ergiebiger werden sich die folgenden Zeugnisse erweisen.

a) Die Vorfahren der Herren Engel von und zu Wagram, welche 1681 durch Diplom in den Herrenstand erhoben wurden, und noch 1640 dem Ritterstande angehörten, hatten a. 1447 das Gut Wagram vom fürstlichen Stift Berchtesgaden als „abgekommenen Edelmannsitz“ erkauft. Diesen Sitz erbte Albrecht Engel, Aufschläger zu Vöklabruck, und Kaiser Maximilian I. privilegierte denselben in einem Briefe de dato St. Stephanstag 1499, der im Ober-Österreichischen Landesarchiv aufbewahrt ist und wichtige Aufschlüsse bietet [1]). Maximilian, als regierender Herr und Landesfürst gibt dem Albrecht Engel, Aufschläger zu V. in Anbetracht treuer Dienste die besondere Gnade und Freiheit, „dafs er auf seinem hoff genannt Wagram und den dazu gehörigen prunnflüssen bei unserer statt Vökhlaprugg gelegen, so, als er uns anbracht hat, von altersher ein hofmarch und edelmannssitz gewesen und in abbau khumen sein soll, ... wider autbauen und ein edelmansitz daselbst machen

---

und anderen Forderungen, und erhebt zugleich diesen Hof zu einem freien Sitz und Edelmannshof auf ewig für ihn (Christoph Pr.), dessen Sohn und alle Nachkommen, als ganz frei und eigentümlich inne zu haben, zu vermachen, zu verkaufen nach Wohlgefallen . . ., worüber von der Hofkammer am 15. Mai der Auftrag an das N.-Öst. Vizedomamt ergeht. Christ. Prunner wurde bald darauf durch Diplom vom 3. Juli 1563 in den Adelstand erhoben.

[1]) Die Nachrichten über diese Familie bei v. Hoheneck, a. a. O., I. Bd. S. 76, 82. — Hier heifst es, dafs Maximilian I. den Edelsitz anno 1491 zu einem befreiten Landgute erhob. Aus der im Ober-Öst. Landesarchiv befindlichen Urkunde, deren Auffindung ich Herrn Dr. Krakowitzer verdanke, ergibt sich aber das Jahr 1499, St. Stephanstag; (vgl. Ob.-Öst. Ld.-Arch., Akten, B. IV./2. 14./3).

nach seiner notturft, nutz und wolgefallen, dafs auch er und seine erben nun hinfür in ewige zeit sich von demselben sitz Wagram nennen und schreiben sollen und müssen, von aller manniglich unverhindert, doch uns und unseren erben und nachkommen, regierenden Fürsten zu Österreich fürstliche obrigkeit und die eröffnung allezeit zu allen unsern notturfften und geschäfften darinnen vorbehalten."

Hier handelt es sich also um ein Gut, das als fürstlich Berchtesgadner Stiftsgut bereits die Rechte eines Edelmannsitzes „oder" — wie es hier auch heifst — einer „Hofmark" besessen hatte, aber in Abbau gekommen war. Nun erneuert Maximilian dem neuen Eigentümer die Rechte dieses Edelsitzes. — Dafs das Gut keinem Grundherrn pflichtig ist, wird nicht ausdrücklich gesagt. Es versteht sich dies bei einem Landgute von selbst. Ausdrücklich wird aber hinzugefügt, dafs sich der Besitzer und dessen Erben von dem Gute „nennen und schreiben" sollen. Die Vorschrift bezüglich der Offenhaltung für den Landesfürsten beweist überdies, dafs wir es hier mit einem wehrhaften Gebäude zu tun haben. Dasselbe läfst sich in zahlreichen anderen Fällen nachweisen [1]).

---

[2]) Vgl. das nächstfolgende Beispiel und z. B. auch v. Hoheneck, a. a. O., I. Bd. S. 29, 55, 82 etc., 282; II. Bd. S. 509; III. Bd. S. 27 etc.; vgl. auch u. a. J. Keiblinger, Gesch. des Benediktinerstiftes Melk, 1867, II./2., S. 83: Die Ranitzmühle war zwar untertänig, aber ihr Aussehen einem Edelhof ähnlich, weil ihre Gebäude mit einer Ringmauer umfangen, mit kleinem Turm etc. — Vgl. auch insbes. unsere späteren Mitteilungen über ein Gutachten des Kammerprokurators Dr. Schwanser. — Für die Burg, „von der man sich schreibt", findet sich bei v. Hoheneck sehr häufig die Bezeichnung „Stammhaus".

b) K. Maximilian erhebt im Jahre 1515 dem Rudolph Herrn von Hohenfeld dessen neu erbaute Mühle zu Krumau am Kamp zu einem „Freigut und Edelmannsitz"[1]) und erlaubt ihm, dieselbe als ein Schlofs mit Mauern und Graben zu festigen.

c) C. S. bittet a. 1579 für seine Behausung zu Purkersdorf samt Meierhäusel um „befreiung von aller grundobrigkeit, als dienst, steuer und dergleichen auf ewig und um erhebung zu einer edelmannswohnung"[2]).

Sofern also der Grund, auf welchen der Edelsitz zu bauen ist, noch nicht die Eigenschaft eines Landgutes hat, so mufs er dieselbe erhalten. Er darf keinem Grundherrn pflichtig sein. Ist er landesfürstliches Kammergut, so mufs er selbstverständlich diese Eigenschaft verlieren.

Zu den Eigenschaften eines jeden Landgutes, Dominikalland zu sein, ferner der ausschliefslichen Unterordnung unter die ständische Steuer- und Heeresverfassung und unter das adelige Gericht tritt also regelmäfsig der wehrhafte Bau, der Burgen-Charakter.

Der Edelmannsitz mit den in Selbstbewirtschaftung stehenden Gründen geniefst Freiheit auch von der ständisch bewilligten Steuer, ein Vorteil, der im gleichen Umfange jedem Landgute zu statten kommt[3]).

Eine Eigentümlichkeit des Edelmannsitzes aber, die wir der bereits zitierten Stelle des Land-Kompasses ent-

---

1) Vgl. Wifsgrill, a. a. O., IV. Bd. S. 403.

2) Hofk.-Arch. N.-Öst., Herrsch-Akten. B. 5. Colman Schrot, Musterschreiber in Ungarn. — Vgl. auch das ganz ähnliche bereits Anm. 1, S. 76 gegebene Beispiel, das Chr. Prunner betraf.

3) Vgl. S. Adler, Das Gültbuch, a. a. O., S. 532, und bei M. Vancsa, a. a. O., S. 464, das Mandat vom 20. Mai 1539.

nehmen, ist das häufige Fehlen von Rustikalgrund, ein Umstand, der dazu beiträgt, daſs Edelsitze bei Schätzungen weit geringer bewertet werden als die nun zu besprechenden Herrschaften.

Auch die Vorrechte des Edelsitzes sind regelmäſsig geringere als die der Herrschaften. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf frühere Ausführungen.

Mitunter ist durch das Privilegium dem Edelsitze die Qualität eines Stammgutes, „Stammhauses" verliehen, nach dem sich die adelige Familie nennt. Ein notwendiges Attribut des Edelsitzes liegt aber hierin keineswegs.

Rechtsgeschichtlich am wichtigsten ist die aus der vorangeschickten Darstellung zu gewinnende Erkenntnis, daſs der Edelmannsitz identisch ist mit dem Gute des mittelalterlichen niederen Ritters. Wird ein Edelsitz neu errichtet, so kann dies sogar mit Benützung eines „Burgstalles" geschehen[1], der schon seit alters die Befreiung gehabt, und mit Berufung auf diese Freiheit. Mag also auch der Gegensatz zwischen Herren- und Ritterstand die Unterscheidung ihrer Güter immer mehr verwischen, — dennoch ist der „Edelmannsitz" für den niederen Adel charkteristisch geblieben. Er ist das bewehrte Haus des niederen Adels und zugleich die typische Besitzform für denselben.

B) Die Herrschaft.

Der Begriff der „Herrschaft scheint im 18. Jahrhundert einer scharfen Abgrenzung entbehrt zu haben, denn Graf Barth-Barthenheim findet keinen rechtlichen Unterschied zwischen den verschiedenen Kategorien des Dominikalbesitzes und meint, die Verschiedenheit der Be-

nennung gründe sich nur auf den verschiedenen Umfang dieser Besitzungen [1]).

Anders aber verhält sich hier die ältere Litteratur des 17. Jahrhunderts. Auch sie stellt zwar den Unterschied an Umfang und Vermögenswert der Herrschaft in den Vordergrund und erörtert die Frage des rechtlichen Unterschiedes nicht näher. Aber nirgends negiert sie einen solchen rechtlichen Unterschied, und überdies wird sich zeigen, dafs Freiherr von Hohberg eine Andeutung gibt, welche unsere hier verteidigte Ansicht über das eigentlich unterscheidende Merkmal der Herrschaft zu unterstützen vermag.

Dafs im Bewufstsein der älteren Zeit die Vorstellung von einem rechtlichen Unterschiede zwischen der Herrschaft und dem Edelmannsgute gelebt haben mufs, beweist die von uns bereits zitierte Beschwerde des Herrenstandes von Österreich unter der Enns aus dem 16. Jahrhundert über die Anmafsung der Ritterschaft, „dafs sie ihre Edelmannsgüter aufser landesfürstlicher Befreiung ‚Herrschaft' nennen, und schreiben" [2]).

Ebenso wie der Edelmannsitz bedurfte also im 16. Jahrhundert „die „Herrschaft" im technischen Sinne des Wortes einer besonderen Befreiung, zum mindesten jedes Gut, welches diese Bezeichnung und die damit verbundenen Rechte nicht von alters hergebracht hatte.

Es fragt sich nun nach den Rechten, durch welche das Landgut zur Herrschaft wurde und sich vom Edel-

---

[1]) Das polit. Verhältnis der versch. Gattungen von Obrigkeiten zum Bauernstand im Erzh. Österreich unter der Enns, 1818, I. Bd. S. 57 ff.

[2]) Vgl. oben S. 75, Anm. 2 und 3.

mannsitze auszeichnete. — A. v. Luschin, der die Frage wiederholt berührt, entscheidet sie dahin, dafs der Besitz der Landgerichtsbarkeit ausschlaggebend war[1]). In der Tat finden wir Herrschaften ganz regelmäfsig im Besitze des Landgerichtes. Dazu kamen andere Vorrechte, welche fast immer mit einer Herrschaft verbunden sind: Als der Kammerpräsident Freiherr von Jörger die landesfürstliche Herrschaft Pernstein im Hausruckviertel kaufen wollte, erstattete 1579 eine landesfürstliche Schätzungskommission ein Gutachten, in welchem sie ausführt, ihre Schätzung sei allerdings höher gewesen, denn sie umfasse alle Zugehörungen: das Schlofs und die Feste „mit maierhof und grundten, sowol der vorst, pannwaldt, vischwafser, schwarz- und rot-wildtpan sambt dem raisgejaidt, item befreyung der neuen hoftafern und der zwayer ungelt, auch der landgerichtsgerechtigkeit auf allen underthanen, von wegen es herrliche regalia und zugehoerungen sein, so ainem landtguett ainer herrschaft namen und hochhait geben und machen“[2]).

Trotzdem gibt es Herrschaften, welchen die Landgerichtsbarkeit fehlt: So erwirbt durch Kaufbrief vom 23. August 1606 die verwitwete Frau Anna von Polheim das landesfürstliche „Schlofs und Herrschaft Aggstein“ im Viertel O.W.W. als freies Eigen samt allen Herrlichkeiten, Nutzungen u. s. w. „ein wohlverwahrtes

---

[1]) v. Luschin, Österr. Reichsgesch., S. 454, 216, 239; Derselbe, Gerichtswesen, a. a. O., S. 117, 146. — Vgl. dazu auch unsere Ausführungen im I. Kap., S. 45, Anm. 2.

[2]) Hofk.-Arch. N.-Öst. Herrsch.-Akten B., 3./c.: Jörger selbst wünscht den Wildbann. Sonst wäre Pernstein nicht gut eine „Herrschaft“ zu nennen, auch eine Hoftafern und Befreiung von Ungelt, wie fast alle „alten Landgüter“ besitzen (Bericht der Landesfürstl. Kommission, de dato Linz, 22. März 1579).

berghaus, auf hohen felsen gelegen, im notfalle samt den wenigen untertanen mit proviant und munition versehbar, ein schlofs wie wenige" ... aber ohne Landgericht[1]).

Andererseits finden wir „Edelsitze", denen Landgerichtsbarkeit verliehen wurde[2]). Da es also Herrschaften ohne Landgericht und Edelsitze mit Landgericht gibt, so kann das Landgericht nicht das entscheidende Kriterium für die Herrschaft sein, wenn es auch richtig ist, dafs Herrschaften regelmäfsig mit der hohen, Edelsitze regelmäfsig mit der niederen Gerichtsbarkeit begabt sind.

Entscheidend ist eben kein besonderes Vorrecht, sondern die aus dem Mittelalter übernommene Anschauung über die Zugehörigkeit der Herrschaft zu einer bestimmten adeligen Klasse. So wie der Edelmannsitz dem niederen Ritterstande, so entspricht auch jetzt noch die Herrschaft dem Herrenstand, worauf auch die Bezeichnung hinweist. Die mittelalterliche Unterscheidung zwischen den Burgen des hohen und niedern Adels, zwischen Herren-Eigen und Ritter-Eigen, findet also seine Fortsetzung in den beiden hier verglichenen Besitzarten.

Allerdings mufs wiederholt werden, dafs dieser Unter-

---

[1]) „... sondern, wenn eine malefizische person auf der herrschaft grund betreten, soll dieselbe gefüglich eingezogen, so sich befindet, dafs solche person das leben verwirkt, so wird dieselb auf die halbe Donau mitsambt derselb Indicia dem landgericht Spitz gestellt ..." Ibidem A., 1./15.

[2]) Vgl. z. B. Winter, N.-Öst. Weistümer, I. Bd. S. 428: Im Jahre 1569 kauft Franz von Poppendorf den frei eigenen Edelhof zu Zwölfaxing und bittet um Verleihung des Landgerichtes. Vgl. ferner die in unserer Abhandlung über den Burgfrieden zitierten Beispiele.

schied dadurch immer mehr verwischt wird, dafs der einfache Ritter vom Herrenbesitz nicht ausgeschlossen ist, also Herrschaften erwerben kann, ganz ebenso wie Eigentümer von Herrschaften sich nachweisbar zugleich im Besitze vom Edelhöfen befinden[1]). Der Ritter ist nunmehr besitzrechtlicher Genosse des Herrenstandes geworden und die den beiden Kategorien gemeinsame Eigenschaft eines „Landgutes“ drängt den alten Gegensatz immer mehr zurück.

Dennoch bleibt aber zunächst die Herrschaft das dem Herrenstande ebenbürtige Gut. Unterstützt wird diese Annahme durch eine Stelle in der „Georgica curiosa“ des Freiherrn von Hohberg, worin es (Seite 43) heifst: „Bedenken zu einer Schätzung für Ober-Österreich: Das Gebäu an einem Schlofs oder Herrschaft, so einem Grafen oder Herrn gehört und freies Eigen ist, ob es schon 30 000 fl. zu bauen gekostet, höchstens anzuschlagen auf 5000 fl.; eines vom Adelhause, ob es schon 15 000 fl. zu bauen gestanden, nur anzuschlagen mit 3000 fl.“ Hier werden also bie beiden Kategorien je nach dem Adel des Besitzers unterschieden.

---

[1]) Nach (Zeiller)-Merian, Topographia 1677, Anhang, S. 3 ff. hat Andreas Freiherr zu Windthag auf frei eigenem Grunde das Schlofs Pragthal von neuem erbaut „und hat das Schlofs bis Dato alle und jede Freiheit wie ander Schlösser und adelige Sitze im Lande wirklich und ruhig genossen.“ Hier besitzt der Genannte also aufser seiner Herrschaft W. den adeligen Sitz Pragthal. — Gebhardt Welzer zu Prutzendorf, Rat und Beisitzer des Landrechtes von Österr. u. d. Enns verkauft dem Herrn Christoph Frh. von Eitzing seinen Edelmannshof zu Obricz mitsamt Ackerwiese und Zugehör. (Arch. f. Öst. Gesch., I./2., S. 87, n. 270, Wien, 10. Febr. 1556.) — Dafs nunmehr Mitglieder des Ritterstandes vom Erwerbe einer Herrschaft nicht ausgeschlossen sind, beweist am schlagendsten der bereits im 1. Kapitel S. 41, Anm. 2 zitierte Ausspruch des Freiherrn von Strein (N.-Öst. Landesarch., Mskr. n. 135).

Noch mehr ins Gewicht fallen aber auch hier die uns überkommenen Zeugnisse über die Erhebung eines Gutes zu einer Herrschaft. Ähnlich den Edelsitzen verdanken nämlich jetzt die Herrschaften ihre Rechtsqualität einer besonderen landesfürstlichen Verleihung. Eine Untersuchung dieser Verleihungsurkunden zeigt aber, daſs die Erhöhung eines Gutes zu einer Herrschaft regelmäſsig die Folge einer Standesveränderung ist, durch welche ein Ritter in den Herrenstand erhoben wird.

a) Schloſs Hoheneck in Nieder-Österreich kam nach wiederholtem Wechsel der Besitzer im 15. Jahrhundert in den Besitz der Herren von Walsee. Im Jahre 1464 gelangt es durch Kauf an den Ritter Matheus von Spaur, welcher bereits im Jahre vorher den Burgfrieden, Vogtei und Blutgericht zu diesem Schlosse vom Landesfürsten zugesichert erhält[1]). Im Jahre 1479 erhebt dann Kaiser Friedrich III. das Schloſs H. zu einer „rechten Herrschaft" und zugleich die beiden Brüder von Spaur, als Eigentümer der Herrschaft, und deren eheliche Nachkommen in den Herrenstand[2]).

Hier ist die Erhebung des Rittergesschlechtes der Spaur in den Herrenstand begleitet von der Verwandlung des Schlosses Hoheneck zur rechten Herrschaft. Die

---

[1]) Ambros Heller in Bl. d. Vereins f. N.-Ö. Landeskunde, 8. Bd. S. 255, Kaufbrief, Linz, St. Ulrichstag, 1464. — Vgl. auſserdem Chmel, Regesten K. Friedrichs III., II. Bd. n. 4010, und Birk, im Arch. f. Öst. Gesch., X. Bd.: Das Regest n. 674, de dato 1463, 12. Juni, Neustadt, dazu Wr. Staatsarch. Kopialbuch, D. 115, S. 84—86.

[2]) Es heiſst in der Urkunde: ... und haben darum den genannten ... diese sonder gnad gethan und ihr schloſs Hohenegh mit seinen zugehörungen zu einer rechten herrschaft erhebt und gemacht, und sie und ihre ehelichen leibserben und derselben erbeserben ihren namen und geschlecht für und für zu ewigen

Herrschaft wird Stammsitz des Geschlechtes, das darauf „gesiedelt“ und „geherrt“ wird. Schon vorher (1463) hat — wie erwähnt wurde — das Gut die Landgerichtsbarkeit erhalten. Eine „rechte“ Herrschaft war es dadurch nicht geworden. Dazu bedurfte es einer besonderen Befreiung und der Erhebung ihrer Besitzer in den Herrenstand.

b) Lafsla von Prag gehört einem von Böhmen nach Kärnthen eingewanderten Geschlechte an, siedelt aber dann nach Ober-Österreich, gewinnt durch Heirat Schlofs Windthag a. 1485, wird 1486 von Kaiser Maximilian I. zum Ritter geschlagen, im Jahre 1505 in den Freiherrnstand erhoben mit dem Titel „Freiherr von Windthag“, und 1508 in den oberösterreichischen Herrenstand aufgenommen [1]). Er hat auch „so viel erlangt, dafs Windt-

---

zeiten auf dieselbe freie herrschaft Hohenegh gesidelt und geherrt ... und zu unsern und des heiligen reichs und unsers fürstentums Oesterreich rechten pannirherren auch in derselben stand, ere und würde erhebet, gesetzt, gewürdiget und gemacht und der schargesellschaft und gemeinschaft derselben unser des heil. reichs und unseres fürstenthums Oesterreich recht geboren, edlen pannirherrn zugefügt, gleichet und gesellt ... — Alles dies geschah aus kaiserlicher Machtvollkommenheit, so dafs nun für ewig das Schlofs Hohenegh eine „rechte geadelte Herrschaft“ sein und die genannten Spaur und deren Erben „edle pannirherren sein und sich mit ihrem namen und titel Herren zu Hohenegh heifsen und nennen sollen ...“ Vgl. A. Heller, ibidem, S. 262.

[1]) Hoheneck, a. a. O., III. Bd. S. 541 und I. Bd. S. 29; ferner Mitth. der k. k. Zentr.-Kommiss. zur Erforsch. der histor. Denkmäler N. F. 1876, womit die Angaben bei Hans R. v. Hitzinger, Leben, Wirken und Stipendienstiftung des Joachim Grafen von und zu Windhag 1882 zu vergleichen sind. — Im Jahre 1490, Linz, Eritag vor St. Elsbethtag erhält Lafsla das Erbmarschallamt in Kärnten (Hofk.-Arch. Kopialb., D. 50, S. 166). Im Jahre 1508 entschuldigt er seine Anwesenheit vom Ober-Österr. Landtag wegen Krankheit (Akten des Ober-Öst. Ld.-Arch., B., II). Im Jahre 1510 entstehen

hag zu einer Formalherrschaft erhebt und benannt worden ist“ [1]).

c) Die Gebrüder von Rogendorf und ihre Erben erhalten im Jahre 1480 von Kaiser Friedrich III. alle Rechte und Würden, „so die von herrenstand und in unserem fürstentum Österreich gesessen sein, gebrauchen [2])“. Im Jahre 1521 nimmt König Ferdinand I. ihrem Schlosse Peckstall den alten Namen und gibt ihm den Namen „Rogendorf“, freit es von der Lehenschaft und macht es samt dem Schlosse Mellenburg zu einer „rechten, freien Herrschaft“. Die Rogendorfer und ihre Erben stehen in allen Sachen auf Leib, Ehre oder Gut allein zu Recht dem Kaiser oder dem österreichischen Landesfürsten [3]).

Ganz ähnlich verbindet sich mit der Verleihung des Grafschaftstitels die Erhebung eines ihrer Güter zur Grafschaft. Im Jahre 1537 erhebt Kaiser Ferdinand das Gut und Schlofs des Christoph Freiherrn von Rogendorf zu Gundersdorf in Österreich unter der Enns zu einer Grafschaft und zugleich den Genannten und dessen männliche und weibliche Erben zu Grafen auf Gundersdorf „mit Amt und Würde, wie andere unsere und des h. Reichs Grafen [4])“. — Doch bleiben sie mit der Grafschaft

---

Schwierigkeiten um die Session des L. v. P., „der neulich ein Freiherr wurde“, vgl. ibidem, B., I. — Über dessen Aufnahme in den niederöst. Herrenstand, Ztschr. „Adler“, VIII. Jg., S. 47.

[1]) (Zeiller)-Merian, Topographia, 1677; Anhang, S. 3. Eine deutliche Angabe der Jahreszahl fehlt.

[2]) Graf Wurmbrand, Collectanea, S. 75, Wien, 4. November 1480.

[3]) Ibidem, 3. Mai 1521; vgl. damit Reil, Donauländchen, 1835, S. 343.

[4]) Im Jahre 1528 bittet Wolfgang Freiherr zu Rogendorf, Landmarschall, mit der von ihm erkauften Herrschaft Hohemberg

wie andere Landleute bei dem Erzherzogtume Österreich [1]).

Aufserdem verweisen wir auf folgende Beispiele, welche andere österreichische Länder betreffen:

d) Kaiser Friedrich III. erhebt im Jahre 1488 das Schlofs Mörsperg mit Zugehör zu einer „freien Herrschaft", adelt den Caspar von Mörsperg auf diese seine Herrschaft und fügt ihn zur Schar der Reichsfreiherren [2]).

e) Im Jahre 1514 verkauft Kaiser Maximilian I. Schlofs Hollenburg dem Siegmund von Dietrichstein und bekennt, dafs er dieses Schlofs und Schlofs Finkenstein zu „freien Herrschaften" gemacht, den Dietrichstein und dessen Erben auf diese Herrschaften und auf Schlofs Th.

---

belehnt zu werden, da sein Sohn die einzige Erbtochter des jetzigen Besitzers der Herrschaft geheiratet hat. Zugleich bittet er um die Gnade, dafs das Geschlecht der Rogendorf nach dem Tode des Herrn Erasmus von Hohenberg „sammt dem angeborenen und herkommenen titel und Wappen sich Herrn zu Hohenberg nenne und schreibe, desselben Herrschaft, Herkommen und Wappen führe. Vgl. Hofk.-Arch. N.-Öst. Herrsch.-Akten. R. Fasc. 8.

Christoph von Rogendorf macht sich des Verbrechens der Desertion schuldig. Infolgedessen erfolgt Güterentziehung. Dem Geschlechte der R. wird nur das Schlofs Peckstall gelassen. (Hofk.-Arch. Familienakten, Lit. R.) Es wird dem Geschlechte lehensweise verliehen „mit etlichen Vorbehalten", nämlich dem Vorbehalt von Rot- und Schwarzwild, Vogtei, Appellation, Landsteuer, Konfiskation und allen landesfürstlichen Obrigkeiten und Hoheiten. Deshalb bitten im Jahre 1560 die Mitglieder des Geschlechtes um Rücknahme dieses Vorbehaltes, der eine Schande für die schuldlose Familie sei (N.-Öst. Herrsch.-Akten, ibidem, R. Fasc. 8).

[1]) Über die staatsrechtliche Bedeutung solcher Verleihungen des Reichsgrafen- und Reichsfreiherrenstandes in Österreich, vgl. Luschin, Österr. R.-G., S. 494.

[2]) Chmel, Regesten, a. a. O., Nr. 8223, 1488, 28. Januar. — Am 5. Febr. 1488 reversiert Caspar Frh. von Mörsperg, dem Kaiser und dem Hause Österreich treu zu sein. Ibidem, Nr. 8229.

„zu des Reichs Freiherrn und Freifrauen erhoben“, dafs sie aber der Jurisdiction Kärnthens unterstehen u. s. w.[1]).

Nach diesen Quellen stellt sich also die Herrschaft im technischen Sinne, die „rechte“ Herrschaft, als ein „Landgut“ mit einem befestigten Wohnsitze dar, welcher entweder durch Herkommen oder durch eine besondere landesfürstliche Befreiung regelmäfsig der Stammsitz eines Herrengeschlechtes ist. Die alten Geschlechter des Herrenstandes besafsen aus dem frühen Mittelalter solche Stammburgen, die neu kreierten Freiherren des späteren Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte erhielten zugleich mit ihrer Standeserhöhung das Privilegium, wodurch ein Schlofs samt zugehörigem Gute in dieser Weise gefreit wurde.

Somit entspricht die Herrschaft, als Feste des alten oder neu kreierten Herrenstandes dem „Edelsitze“, als dem Sitze des niederen Adels. Es ist möglich, dafs sich in der Hand eines Herrn ein Edelsitz befindet. Dies kann auch auf dem Wege geschehen sein, dafs der Besitzer der Herrschaft auf einem nur mit der Freiheit des Edelsitzes begabten Grunde einen befestigten Sitz erbaut. Dann wird aber immer zwischen „Herrschaft“ — und „Sitz“ oder „Edelsitz“ genau unterschieden[2]).

---

[1]) F. Bischoff, Urkunden (Regesten) in den „Beitr. des histor. Vereins f. Steiermark“, Heft XIII, Nr. 43 und 44, a. 1514, 1. Juli und 8. Juli.

[2]) Vgl. oben S. 84, Anm. 1; vgl. ferner folgende Beispiele: Die „Herrschaft“ Grofs-Poppen besafs in Schlagles einen „Edelsitz“, den sogenannten „Pernstorfferhof“. Über dessen Geschichte vgl. A. Plesser, Die gräflich Windhagsche Stipendienstiftung, in den Bl. d. V. f. N.Öst. Ldkd. 1896, S. 102. — Winter, N.-Ost. Weisth., II. Bd. S. 279: Rechte in der Herrschaft Allentsteig, Nr. 1585,

Die Herrschaft kann ebenso wie der Edelmannsitz entweder im Lehensbande stehen, oder allodial sein. Die durch besondere Privilegien neu kreierten Herrschaften bleiben unter der privilegierten Gerichtsinstanz des Landes, ganz ebenso wie auch die zu Reichsgrafen oder Reichsfreiherrn erhöhten Besitzer landsässig bleiben.

Die Herrschaften geniefsen regelmäfsig höhere Vorrechte als die Edelsitze, ohne dafs sich die Grenze der Berechtigung scharf ziehen liefse.

Alle Herrschaften (mit Ausnahme der landesfürstlichen, die hier überhaupt nicht in Betracht kommen) sind schliefslich „Landgüter" gleich den Edelsitzen und haben deshalb die bereits erörterten Rechte eines jeden Landgutes.

C) Der „wirkliche Freihof".

Aufser den genannten Kategorien adeliger Güter werden durch landesfürstliche Privilegien zahlreiche sogenannte „Freihöfe" und Freihäuser geschaffen. Die Vorrechte der Freihöfe können einen sehr verschiedenen Inhalt haben. Der Freihof auf der vollkommensten Stufe der Berechtigung heifst im Gegensatze zu den minder

---

S. 279: diese alle obgenanten flecken und dörfer, aufser des Eitzenhoff, so ein edelmanshof und sitz ist, der allein mit anzeigen was malefizisch ist, dem gericht underworfen . . etc. — Ein Edelmannsitz kann auch seiner Selbständigkeit durch Inkorporierung verlustig gehen und dadurch die besondere Einlage im Gültbuch verlieren; vgl. V. f. N.Öst. Ldkd., XIV. Bd. S. 121: Die Feste Kogel heifst 1594 schon öder Purgstall, der vormals gleichermafsen ein Edelmannsitz gewesen, jetzt aber einverleibt ist mit Gülten und Gütern der Feste Rappoltenstein.

bevorrechteten auch „wirklicher Freihof“ oder „freier Dominikalhof“.

Das vom Edelsitz Unterscheidende scheint darin zu zu liegen, daſs zum mindesten im 16. und 17. Jahrhunderte eine gewisse Abgabenpflicht mit dem Wesen des Freihofs vereinbar ist[1]).

Der „wirkliche“ Freihof hat die rechtliche Natur eines Landgutes[2]). Gelegentlich wird er wohl auch dem Edelsitze gleichgestellt und mit diesem Namen bezeichnet, besonders in den Fällen, wo er sich ausdrücklich als wehrhafter Bau darstellt. Wir entnehmen dies aus einem nach vielen Richtungen wichtigen Gutachten.

Am 27. September 1601 erstattet auf Ersuchen der

---

[1]) Vgl. das sofort zu erörternde Beispiel des Schellenhofes. — Vgl. ferner (Hofk. Arch. Cod. n. 21, 2. Bd. S. 870 ff., 5. Sept. 1603) den Bericht über den „Freihof“ Lenkhof im Markte zu Himberg. Er ist freies Eigen und hat sogar ihm dienstbare Gründe. Dennoch muſs jeder Besitzer dieses Freihofes der Kapelle „zu unserer Frauen in der Burg“ jährlich 60 Pf. Wr. Münze leisten als „recht freieigen Burgrecht“.

[2]) Der niederöst. Kammerprokurator Dr. W. Schwanser berichtet in einem Gutachten vom 29. Aug. 1601 (Hofk. Arch. Cod. n. 21, 2. Bd. S. 485 ff.) über das rechtliche Schicksal einer Reihe von verpfändeten landesfürstlichen Herrschaften. Aus allen diesen Kammergütern wurden „Landgüter“. Die landesfürstlichen Herrschaften Kirchschlag, Neu-Lengbach und Litschau wurden in „freie Erb- und Landgüter“ verwandelt. Sie sind dadurch ausschlieſslich der Landschaft „mitleidig gemacht“ und nicht mehr pflichtig zur Urbarsteuer und Leibsteuer in das landesfürstliche Urbaramt; auch eximiert von der Stellung von „Wagenroſs und Wagen“ etc. — Auch vier andere vom Landesfürsten verkaufte Herrschaften (Persenbeug, Zistersdorf, St. Peter in der Au, Rauchenstain) „stimmen in dem überein, daſs sie alle einer landschaft mitleidig gemacht wurden“. Hier wurde aber beim Verkauf vorbehalten, daſs die Pflicht zur Leistung von Urbarsteuer, Hausgulden in das Vizedomamt fortbestehen bleibe. — Man sieht also, daſs in den letzteren Fällen zwar auch die Eigenschaft eines Landgutes vorhanden, aber die Befreiung keine vollkommene ist.

niederösterreichischen Kammer der Kammerprokuratur Dr. Schwanser ein Gutachten in Sachen des sogenannten Schellenhofes[1]. Im Gutachten wird zunächst ausgeführt, dafs die bisherige Behandlung des Schellenhofes als völlig steuerfreien Gutes für die Rechtsfrage nicht entscheidend sei. Wären in der Tat — wie der Vizedom behauptet — dieser Hof und dessen behauste Untertanen zu Siebenhirten der Pfarre Laxenburg dienstbar, dann würde die bisher unterlassene Steuerauflage kein Recht auf Steuerfreiheit begründen, denn der Kaiser könne als Herr und Landesfürst von allen ihm dienstbaren Gründen kraft seiner Vogtobrigkeit Steuer fordern. Der Schellenhof sei aber kein dienstbares Gut gleich den anderen Untertanengütern zu Siebenhirten, von denen seit alters die Urbar- und Leibsteuer und nun der Hausgulden, dazu auch die Robot und andere Forderung zu reichen ist. Der Schellenhof zahlt seit alters dem Pfarrer zu Laxenburg jährlich nur 1 Gulden 29 Pfennig „zu rechtem freien unablöslichen burgrechtdienst“. Auch lasten auf dem Gute weder Robot noch andere Dienste. Der Hof ist also kein gemeines, dienstbares Bauerngut, sondern ein „rechtes, freies burgrechtgut oder — lehen“. Daher müsse es auch von der Urbarsteuer und dem Hausgulden frei erkannt werden. „Wie denn derlei Höfe im Lande wohl mehr zu finden, die einen gewissen burgrechtsdienst reichen und im übrigen von allen anderen gaben und burden, weclhe die unterthanen leisten, frei sind. So ist auch der Schellenhof,

[1] Hofk. Arch. niederöst. Herrsch.-Akten S. Fasc. 11/18 und Cod. No. 21, II. Teil S. 503 ff. — Dr. Wolfgang Schwanser, Niederöst. Kammerprokurator, † um 1605; vgl. v. Luschin, Öst. R.G. S. 376.

wie beide Kätzler anzeigen und der augenschein ergibt ein solcher hof der mit mauern umbfangen, seine eigne gefencknufs, teicht, ziegloffen, ein schenckhaus und andere adelige requisita mehr hat, die einem gemeinen bauern oder underthanen von seinem herrn nit zugelassen werden, wie denn auch von vielen jahren her jederzeit rittermäfsige personen und negstvor graf Ernst von Ortenburg denselben besessen und von einem auf den andern als freihof und edelmannssitz kummen und transferirt wurde . . .[1]).

Wir lernen also aus diesem Gutachten, dafs der Schellenhof nicht völlig abgabenfrei, sondern burgrecht lich pflichtig, dafs er aber äufserlich einem adeligen Sitze völlig gleich war; ferner dafs er, abgesehen von jener Pflichtigkeit, dieselben Vorrechte genofs und immer im Besitze rittermäfsiger Personen gestanden war. Ausdrücklich werden hier sogar die Bezeichnungen „Freihof" und „Edelmannsitz" einander gleichgesetzt.

Solche Freihöfe finden ihre Analogie in den sogenannten „sattelfreien Gütern" oder „Sedelhöfen" in jenen Fällen, wo mit dem letztgenannten Ausdrucke nicht ein Rittergut im eigentlichen Sinne, sondern ein minder privilegiertes Gut gemeint ist[2]). In Österreich

---

[1]) Der Vizedom, dem das Gutachten eingeschickt wird, erklärt sich demselben anzuschliefsen. Aber vom Aufbot, Rüstgeld und anderen Kriegsausgaben, „die jetzt auf alle adeligen und landesfürstlichen güter, ob befreit oder unbefreit, gefordert werden", könne der Schellenhof nicht befreit werden. Hofk. Arch., ibidem.

[2]) Unter einem „Sedelhofe" oder „sattelfreien Gute" der späteren Zeit kann verstanden sein a) ganz allgemein jedes adelige Stammgut, vgl. Walter, Deutsche R.G. II. Bd. §§ 521, 522; A. Heusler, Instit. des deutschen Privatrechts, 1885, II. Bd. S. 576; Haltaus, Glossarium S. 1579; Schmeller

findet sich die Bezeichnung „Sedelhof" seltener, es tritt die Bezeichnung „Freihof" an die Stelle[1]). Im Jahre 1805 gebraucht das Niederörsterreichische Verordneten-Kollegium dafür die Bezeichnung „freier Dominikalhof": In einem noch näher zu besprechenden Gutachten sagt nämlich das Kollegium, die Landesverfassung mache keinen Unterschied zwischen den im Kataster als „freie

Bayr. Wörterbuch III. Bd. S. 198; — b) insbes. das Stammgut des niederen Ritters im Gegensatze zur „Herrschaft" im erörterten Sinne: vgl. oben 1. Kapitel S. 47, 54, 55; ferner Riezler, Gesch. Bayerns III. Bd. S. 606, 702; v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch. III./1. S. 179, 268; A. Kraaz, Bauernhof und Frondienste in Anhalt, 1898, S. 33 ff.; — c) ein minder privilegiertes Gut als das Rittergut: vgl. Stobbe (Lehmann), Handb. des deutschen Privatr., 3. Aufl., II./2. Bd. S. 454, u. insbes. J. L. E. Püttmann. Über die Sattelhöfe, 1788, S. 16 ff.; vgl. ferner G. v. Below, Artikel „Rittergut" im Handwörterbuch der Staatsw. I. Suppl.-Bd. S. 674. — Für Bayern: Wirschinger, Darstellung der patrim. Gerichtsbarkeit in Bayern, 1837, S. 108, der für Bayern darunter die sogen. „einschichtigen Güter" des Adels versteht, die an das mit Gerichtsbarkeit versehene Gut nicht unmittelbar anstofsen. — Nach Heller v. Hellersperg, Über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerkern in Bayern, 1798, S. 58, 62, entbehren solche Sedelhöfe der Grundholden, werden also von der landgerichtlichen Scharwerkerpflicht befreit, ohne dieses Recht selbst erlangen zu können. —

Die hier erörterten „wirklichen Freihöfe" in Österreich scheinen den „Sedelhöfen" im letztgenannten Sinne sub c) am meisten zu entsprechen. Eine besondere Stellung nehmen die sogen. „kölmischen Güter" im Ordenslande Preufsen ein. Über diese insbes. W. v. Brünneck, Zur Gesch. des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen, 1891.

[1]) Öfter, insbes. im Mittelalter die Bezeichnung „Ansedel", vgl. 1. Kapitel, S. 47, Anm. 3 und S. 55, Anm. 1; aber auch „Sedelhof", vgl. z. B. Urkdb. ob d. E., V. Bd. S. 185, a. 1317; VII. Bd. S. 55, a. 1348; ebendas. S. 139 „Freithof"; vgl. auch Fontes R.A. 2./XVI. S. 356. — Vgl. ferner z. B. J. A. Kumar, Gesch. der Burg und Familie Herberstein, 1817, Urkde. XXII S. 85, anno 1437, 26. April: Gertrud von Königsberg vergabt „alle die gerechtigkeit auf den zwei sedelhöfen zu Chetzlstorff mit allen ihren gülten und zugehörung".

Dominikalhöfe" inneliegenden Realitäten und sogenannten Festen oder Edelsitzen, besonders bei solchen Freihöfen, die mit Grundholden versehen sind. Der freie Dominikalhof sei also wohl zu unterscheiden von einem Hofe, der nur gewisse Exemtionen, nämlich „von den Gemeindelasten, Robot und dergleichen" geniefst. — Ähnlich unterscheidet das noch zu besprechende Hofdekret vom 14. Juni 1801 den „Edelsitz" von den Freihöfen und Freihäusern, „deren es auf dem Lande und verschiedentlich in Städten mehrere gibt, die nur bestimmte Exemtionen von gemeinen Lasten, Wege, Robot, Einquartierung und dergleichen geniefsen".

Wir geben hier anmerkungsweise noch andere Beispiele von Privilegien, durch welche „wirkliche Freihöfe" geschaffen wurden [1]).

[1]) a) 1577, Wien, 21. Oktbr. (Hofk. Arch. niederöst. Herrsch. Akten A. Fasc. 2/13, Ardingerhof bei Wels): K. Rudolf bekennt, dafs er seinem Burgvogte zu Wels, Bernhart Jörger zu Tollet und Khöppach, Freiherrn auf Khreufspach, Erblandhofmeister in Öst. ob d. E., aus besonderer Gnade dessen Hof bei Talheimb, der „Ardingerhof" genannt, der bisher in die landesfürstliche Burgvogtei zu Wels, die Jörger verwaltet, 6 Guld. Rhein. gedient hat, „nit allein von solchem dienst sowol der steuer und robat allerdings befreit, sondern ihm auch den werth der obrigkeit desselben hofes nachzulassen gnädigst bewilligt und dabei gnädigst zugesagt, dafs er, Jörger und seine erben von solchem hof nun hinfüran ainichen dienst, steuer, noch robat in berürt unser vitztumbamt noch burgvogtei Wels zu reichen nit schuldig; aber doch dagegen verbunden sein sollen, in solchen hof weder wein noch pier nit leitgeben oder schenkhen, auch wann sy denselben über kurz oder lang wieder verkaufen oder versetzen, uns oder unsern erben den ersten kauf anzufailen und denselben vor allen andern erfolgen zu lassen".

Man sieht, dafs hier Freiherr von Jörger, landesfürstlicher Burgvogt zu Wels, im Besitze eines dem Landesfürsten untertänigen, robotpflichtigen Hofes war. Der Landesfürst befreit nun den Hof von der Untertänigkeit und den damit verbundenen

III. Die rechtliche Natur des Gültenbesitzes und die dingliche Grundlage der Landstandschaft.

Nach den Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts ergab sich die Einteilung der Landgüter in drei Arten von

---

Abgaben und verzichtet zu Gunsten des Jörger auf die Grundobrigkeit. Dadurch wird der Hof zu einem Freihofe, wenn auch dieser Name hier nicht ausdrücklich gebraucht ist.

Bemerkenswert ist, dafs Jörger als Freiherr Eigentümer eines robotpflichtigen, untertänigen Hofes gewesen war. Die Untertänigkeit haftet somit unabhängig vom Besitzer auf dem Gute. Dafs der Rustikalgrund nachträglich zu Dominikalland erhoben wird, beweist nichts gegen die Herrschaft dieses Grundsatzes.

Fruchtlos mufste deshalb eine Beschwerde aus dem Jahre 1579 sein, in welcher Vincenz Peugl über die Leibsteuer, Zehent, Aufbot und Robot sich beschwert, die er trotz seines Adels in das landesfürstliche Kastenamt von seiner Behausung zu Asparn a. d. Donau zahlen mufste. Er meint, er sollte etwas mehr befreit sein „als ein gewöhnlicher privatmann oder bauer", insbes. „von den operibus rusticanis et servitutibus"; er sollte doch „keine leibeigenschaft oder leibsteuer tragen. Solche Güter sollten so befreit sein wie ihr herr. So isr es sonsten gebräuchig. Wann ein pauers gut in eines edelmanns gewalt ex aliquo iusto titulo kommt, so ist es ein edelmanns-gut genannt. So es nun wieder in eines pauern gewalt kommt, so ist es wieder ein pauerngut. Also ist es auch in Bayern gebräuchlich." Er wird abgewiesen. (Niederöst. herrsch. Akten des Hofk. Arch. A. Fasc. 3.) — Anders in Böhmen und regelmäfsig auch in Mähren, wo mit der Erwerbung von Rustikalland der Übergang in die Erbuntertänigkeit verbunden war; in Schlesien jedoch kann der Adelige untertänige Gründe erwerben, ohne seinen Stand zu mindern, vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, 1894, I. Teil S. 3 und derselbe, Studien zur öst. Agrargeschichte, 1901, S. 104.

b) 1538, 9. August, Wien, ibidem, Fasc. 2/10. Im Jahre 1583 bekennt K. Rudolf II., dafs des weiland Valentin Pliembl, Bürgers, gelassene Wittib, Töchter und Erben einen Freihof zu Praittenbrunn haben, den noch im Jahre 1453 Georg Gallifs be-

besonderer Beschaffenheit, in Herrschaften, Edelmannsitze und wirkliche Freihöfe. Als gemeinsames Merkmal des Landgutes als solchen ergab sich Gültbuchfähigkeit. Diese aber zeigte sich dadurch bedingt, dafs das Gut keinem Grundherrn pflichtig, ausschliefslich der ständischen

---

sessen ... „Dieser hof wurde viel über 100 jahr für einen freihof gehalten und durch die landesfürstl. obrigkeit nicht turbirt. Nun sind aber die alten privilegien darüber verdorben.“ Deshalb ist neue Bestätigung nötig. Daher die Bestätigung der kaiserl. und landesfürstl. Majestät, dafs dieser „Freihof aller und jeder recht, gebräuch, gewohnheiten und freiheiten gebrauchen mag und soll wie andere befreiten hof und güter und da recht ist“. — Im Jahre 1617 erhielt der Hofdiener Thomas Rueff, in dessen Besitz der Hof übergegangen war, von K. Matthias für diesen Hof die weitere Freiheit, „wein ein- und auszuführen durch das Erzherzogtum Österreich unter d. Enns ... und auch etwas auszuleitgeben“.

c) Im Jahre 1658 (ibidem, A. Fasc. 3, 5. Jan. 1658) bewilligt K. Leopold, dafs dem Dietrich Otto, gewesenen Kammerdiener weiland der kön. Mt. in Polen, die erbetene Befreiung seines zu Aspern an der Donau erkauften Hofes mit Zubehör „von allen ordinariis und extraordinariis jetzigen und künftigen landesanlagen, steuern, robaten, diensten, einquartier und gemeinen mitleiden verliehen werde; jedoch aufser des freien weinschanks und leutgebens für ihn und seine mannserben, wann er eines überkommen thut“.

Hier wird das von einem Nichtadeligen gekaufte landesfürstliche Gut von allen Lasten des Kammergutes frei, ohne deshalb den Ständen steuerpflichtig zu werden. Es war dies eine ganz aufsergewöhnliche Befreiung, welche auch von der Behörde, welche die Gewährung der Bitte dem Kaiser empfiehlt, besonders motiviert wird. Die Hofkammer unterstützt die Supplikation des Genannten, obwohl die gewünschte Befreiung ungewöhnlich weitgehend sei. Der Genannte sei aber alt, habe keine Kinder zu erwarten. Er sei ein berühmter Chirurg, von dem die Nachbarschaft grofsen Nutzen haben werde; eine üble Konsequenz sei nicht zu besorgen, weil ein ähnlicher Fall selten vorkomme.

Vgl. ferner ibidem „Freihof in Asparn an der Zaya“, etc. etc. — Auf Beispiele für „Freihöfe“ und „Freihäuser“ von geringerer Privilegierung darf wohl verzichtet werden. Sie begegnen fast in jedem Urkundenbuche.

Heeres- und Steuerpflicht und der ständischen Gerichtsbarkeit unterworfen war. Als eine Folge der Gültbuchfähigkeit ergab sich die Fähigkeit des Gutes, dingliche Grundlage für die adelige Landstandschaft zu sein. Das Merkmal, wodurch sich die beiden ersten Kategorien des Landgutes voneinander unterschieden, lag weniger in dem Maſse der Bevorrechtung, als in der ursprünglichen Zugehörigkeit zu bestimmten adeligen Klassen.

Zwei im Instanzenzuge des Administrationsverfahrens erflossene Entscheidungen aus dem Anfange des 19. Jahrhunderts bestätigen uns nun die bereits wiederholt gewürdigte Tatsache, daſs die Verbindung von Kategorien des adeligen Gutes mit bestimmten adeligen Klassen nicht mehr aufrecht erhalten wird. Diese Dokumente beleuchten uns aber auch deutlicher als jedes der früheren Beweismittel die rechtliche Natur des Landgutes und der ständischen Gült überhaupt.

A. Im ersten Falle handelt es sich um denselben Schellenhof, über welchen im Jahre 1601 der niederösterreichische Kammerprokurator das uns bereits bekannte Gutachten erstattet hatte. — Damals hieſs dieser Hof „Freihof und Edelsitz“. Nunmehr wird er direkt als „Edelsitz“ oder „freier Dominikal-Edelsitz“ bezeichnet.

Besitzer desselben ist Michael Dietmann. Er beschwert sich wegen der ihm zugemuteten Abhängigkeit von der Herrschaft Rodaun. Er bittet, es möge dem Kreisamte aufgetragen werden, ihm die Verordnungen nicht durch die Herrschaft Rodaun, sondern direkt zu-

[1]) Akten im Arch. d. Minist. d. Innern IV, H. 1. „Possessionsfähigkeit in Nieder- und Oberösterreich“ Karton Nr. 507. — Über die Vorgeschichte des Schellenhofes vgl. oben S. 92.

zusenden. — Die im Rekurswege angerufene vereinigte Hofkanzlei provoziert eine allerhöchste Entschliefsung vom 14. Juni 1801 zu Gunsten des Beschwerdeführers und sendet die Akten mit dieser Entscheidung an die niederösterreichische Regierung zurück mit dem Bemerken, „dafs dieselbe sowohl als das Kreisamt bei Beurteilung und Erledigung dieses Gegenstandes die hiesige Landesverfassung und die Eigenschaft eines freien Dominikal-Edelsitzes sich näher hätte gegenwärtig halten sollen . . .“

„Dem Inhaber einer sogenannten Feste oder eines Edelsitzes gebühren in regula in seinem obschon kleinen Bezirk alle jene obrigkeitlichen Gerechtsame, deren sich die übrigen Besitzer von Landgütern und Herrschaften in ihrem ausgebreiteten Umfange gesetzmäfsig zu erfreuen haben, weil Festen und Edelsitze verfassungsmäfsig ebenso Dominien sind, und in dieser Eigenschaft auch in den Katastern und in der Landtafel inliegen.“

Das Gleiche gelte für den fraglichen Edelsitz Schellenhof: „Man kann ihn also ohne Verletzung der Verfassung nicht in die Kategorie jener Freihöfe und Freihäuser herabstimmen und mit solchen gleich behandeln, deren es auf dem Lande nnd verschiedentlich in Städten mehrere gibt, die nur bestimmte Exemtionen von gemeinen Lasten, Wege-Robot, Einquartierung und dergleichen geniefsen. Dem Schellenhof gebühren also unzertrennlich die Unabhängigkeit von jeder anderen Herrschaft und die sich daraus herausleitenden Befugnisse.“ [1]) —

[1]) Das Hofdekret schliefst: „Es war eine Neuerung des Kreisamtes, dafs dem Schellenhof die Verordnungen durch die Herrschaft Rodaun zugeschickt werden sollten. Das Kreisamt

Die Gleichstellung des ursprünglichen Freihofes mit dem Edelsitze kehrt also hier wieder. Sie wurde schon besprochen. Uns interessiert hier insbesondere die Bemerkung, dafs Festen und Edelsitze gleich den Herrschaften „verfassungsmäfsig Dominien sind und in dieser Eigenschaft auch im ständischen Gültbuch inliegen". Eben diese Eigenschaft, ein Dominium zu sein, unterscheidet — nach Aussage unserer Quelle — den Edelsitz von dem Freihofe im uneigentlichen Sinne.

B. Die zweite Beschwerde betrifft einen „freien Dominikalhof", oder „wirklichen" Freihof.

Der zu Ende des 18. Jahrhunderts im Besitze des Franz Mayer befindliche „freie Dominikalhof" Dierntelhof bei Ebersdorf an der Donau war vor 1745 eine der landesfürstlichen Herrschaft Ebersdorf zugehörige Realität[1]). Dieselbe hatte aus zwei untertänigen Bauerngütern, dem Dierntel- und Schlögelhof bestanden, die der Herrschaft Ebersdorf dienstbar waren. Im Jahre 1733 erscheint aber der böhmische Vizekanzler Rudolf Graf von Korzensky als Eigentümer beider Höfe. Schon unter Kaiser Karl VI. bemüht er sich um ein Befreiungsdiplom für diese Güter. Am 4. August 1745 richtet er in derselben Sache ein Gesuch an die Kaiserin Maria Theresia, und durch Dekret vom 9. September 1745 wird ihm endlich eine Befreiung zugestanden, in der es

---

solle die Verordnungen künftig direkt senden. Wenn die Herrschaft Rodaun besondere Rechte im Bezirke dieses Edelsitzes anspricht, so hat sie die Last des Beweises."

[1]) Die Darstellung beruht auf Akten des Archivs des k. k. Min. des Innern. „Ständische Privilegien, Niederöst. 1765—1827", Karton Nr. 506, und des Hofkammerarch. niederöst. herrsch. Akten, D. 1/5. — Vgl. dazu Barth-Barthenheim a. O. I. Bd. S. 58.

heifst[1]): „Wir haben unserem böhmischen Vizekanzler Graf von Korzensky zwei Höfe, nämlich den Dierntelhof und Schlögelhof samt den dazu gehörigen Gründen von den Diensten, der Robath und Grundherrlichkeit dergestalt zu befreien gnädigst resolviert, dafs selber gleich dermalen auch fürderhin die Jagdrobat zu versehen, sich mit der Gemeinde zu besagtem Ebersdorf wegen des gemeinen Mitleidens zu verstehen und anbei die jährlich ausschreibenden Landesanlagen zu bezahlen schuldig sei . . . befehlen also, demselben auf dessen beiden Höfe zu Ebersdorf die erteilte Freiheit vorzumerken und von ihm weder den Dienst, noch Robat oder Grundherrlichkeit abzufordern." — Dadurch wurden diese untertänigen Höfe Dominikalhöfe und ihre Besitzer selbständige Grundherren[2]).

In der Folge kamen beide Höfe in andere Hände, zuletzt in den Besitz des Franz Mayer. Dieser erwirkte die Rustikalisierung mehrerer zum Dierntelhofe gehöriger Dominikalgründe, setzte auf dieselben Kleinhäusler, und kam auf diesem Wege im Jahre 1802 in den Besitz eines Grundbuchs[3]).

Wie im erstgenannten Falle beim Schellenhofe, so verweigerte auch hier das Kreisamt die direkte Zustellung von Verordnungen. — Franz Mayer ruft deshalb die niederösterreichische Regierung an, sie möge ihn als Inhaber des freien Dominikalhofes Dierntelhof in seinen

---

[1]) Supplikation des Grafen von Korzensky und Origin. des Dekrets an den landesfürstl. Vizedom im Hofk. Arch. a. a. O.

[2]) So interpretiert diese Befreiung die niederöst. Regierung in ihrer Note an die böhm.-öst. Hofkanzlei, 3. Mai 1808. Arch. d. Min. d. Inn. a. a. O.

[3]) Alleruntert. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei, 12. Sept. 1817, ibidem.

Rechten schützen und das Kreisamt beauftragen, „Verordnungen, die zur Richtschnur sowohl seiner als seiner untertänigen Realitäten dienen, nicht durch die Herrschaft Ebersdorf, sondern unmittelbar an ihn selbst zu senden.“ Der Dominikalhof Dierntelhof sei ein „selbständiges Dominium für sich und ganz unabhängig von der Herrschaft Ebersdorf“. — Die niederösterreichische Regierung wies ihn aber mit seiner Beschwerde ab, weil nach der Landesverfassung solche Verordnungen den Dorfobrigkeiten zuzustellen seien, welche sie kundmachen und ihre Befolgung überwachen. Die Grundobrigkeiten seien für diesen Zweck zu zahlreich und zerstreut.

Gegen diese Entscheidung der niederösterreichischen Regierung ergriff hierauf Mayer den Rekursweg an die vereinigte Hofkanzlei, „da ihm seine eigene Herrlichkeit nichts nütze, wenn das Kreisamt alle Verordnungen nicht an ihn, sondern an die Herrschaft Ebersdorf sendet“.

Die Rechtssache wurde erst im Jahre 1808 und zwar zu Gunsten des Beschwerdeführers erledigt. Uns interessiert aber nicht das Detail, wohl aber die aus Anlaſs derselben geführte Diskussion über das juristische Wesen eines Landgutes im allgemeinen, und des Dominikalfreihofes im besonderen.

Am wichtigsten ist hier die vom niederösterreichischen ständischen Verordnetenkollegium auf die Anfrage der Hofkanzlei erstattete Äuſserung. Das Verordnetenkollegium hält es für nötig, „zur Erhaltung ständischer Gerechtsame“ weitläufiger zu sein, als gefordert wurde. Es beruft sich auf das eben besprochene Hofdekret vom 14. Juni 1801, in welchem bezüglich des Edelsitzes Schellenhof im Rekurswege entschieden wurde, daſs dem Besitzer die Verordnungen direkt zuzustellen sind. Der

Dierntelhof sei ein „freier Dominikalhof nebst dem dazu gehörigen Grundbuche bei Ebersdorf im Viertel U.W.W. inliegend“. Für seine Unabhängigkeit von der Herrschaft Ebersdorf spreche die zitierte Entscheidung in Rücksicht auf den Edelsitz Schellenhof; denn die Landesverfassung mache „keinen Unterschied zwischen im Kataster als freie Dominikalhöfe inliegenden Realitäten und sogenannten Festen oder Edelsitzen; besonders bei solchen Freihöfen, die mit Grundholden und daher Rustikalbesitzern, wie hier der Fall ist, verknüpft sind, da die freie Dominikalität sich ohne Unterschied auf in dem Kataster inliegende Dominikalbesitzungen ausdehnt, und zufolge der Landesverfassung die wohltätigen Folgen hiervon jedem dergleichen Besitzer in gleicher Weise zukommen müssen. Mit einem Worte, es handelt sich hier nicht um einen Hof, der nur gewisse Exemtionen, nämlich von den Gemeindelasten, Roboth und dergleichen geniefst, sondern um eine wahre Dominikalbesitzung.“

Allerdings besitze die Herrschaft Ebersdorf die Dorfobrigkeit und habe deshalb die Kundmachung von Verordnungen für ihren dorfobrigkeitlichen Bezirk zu veranlassen. Dies gelte aber nicht in Rücksicht auf jene Verordnungen, die in die Gerechtsame der Grundobrigkeit einschlagen. Noch weniger dürfe der Besitzer durch eine Herrschaft vorgeladen werden, weil dies einen nexus subditelae voraussetze, worauf die Herrschaft keinen Anspruch habe. — Zum Schlusse erinnert das Verordnetenkollegium, „dafs es sich hier um einen Gegenstand handelt, der mit den ständischen Gerechtsamen innig zusammenhängt,“ und dafs es Aufgabe des Kollegiums sei, die Dominikalbesitzer in ihren Rechten zu schützen.

Als die Staatsgüteradministration gegen die im

gleichen Sinne erflossene „Hofentscheidung“ vom 10. März 1805 eine „Vorstellung“ bei der niederösterreichischen Regierung überreichte, wurde sie abgewiesen.

Den Rekurs der Administration an die Hofkammer leitete die niederösterreichische Regierung mit einem Berichte ein, in welchem sie sich den Standpunkt des Verordnetenkollegiums zu eigen macht und ausführlich verteidigt. Die Regierung führt aus, dafs durch die Befreiung der Kaiserin Maria Theresia die untertänigen Höfe zu Dominikalhöfen, geworden sind „und der Besitzer davon selbständiger Grundherr“. Durch die später erfolgte Rustikalisierung einzelner dieser Gründe und durch die Anlage eines Grundbuches wurden beide Höfe „wahre, mit Grundholden und Rustikalbesitzern verknüpfte Dominikalhöfe, denen alle einer Grundobrigkeit nach der Landesverfassung und dem Tractatus de juribus incorporalibus zustehenden Rechte und Gerechtsame zustehen“. Die Herrschaft Ebersdorf spreche zwar die Orts- und Dorfherrlichkeit über den Besitzer des Dierntelhofes und dessen Inwohner an. Aber die Regierung habe erwogen, dafs es wirkliche Freihöfe sind. Sie wisse von einer eigenen Hofkommission, welche die in der niederösterreichischen Landtafel inliegenden Freihöfe ihrer Beschaffenheit wegen vor mehreren Jahren untersucht und über deren Gerechtsame erkannt hat. „Sie hielt sich gegenwärtig, dafs die Entscheidung über die Eigenschaft einer Dominikalrealität nach der unter der Regierung des Kaisers Josef II. am 3. März 1781 erflossenen Normalverordnung den Ständen gebühre.“ Die Staatsgüteradministration habe zwar an die Hofkammer rekurriert, aber die Regierung könne ihren Standpunkt nicht ändern, da ein Hof nicht zugleich frei und einer

anderen Jurisdiktion unterworfen sein könne. — Im selben Sinne entschied in der Tat auch die „Hofentschliefsung“ vom 3. Juli 1808.

Damit hängt eine zweite Entschliefsung zusammen, die für uns von gleicher Wichtigkeit ist.

Im Jahre 1817 beansprucht nämlich Mayer mit Berufung auf diese Entscheidung vom Jahre 1808 das Recht der Häusernumerierung für die ihm untertänigen Häuser. Die niederösterreichische Regierung befürwortet dieses Gesuch. Zwar sei dem Gesuchswerber durch Hofdekret vom 31. Oktober 1806 die Erhebung der zum Dierntelhofe gehörigen Häuser zu einer eigenen Gemeinde deshalb verweigert worden, weil sich diese neuen Häuser im Burgfrieden der Herrschaft Ebersdorf befinden; aber durch Hofentschliefsung sei erklärt, dafs der Dierntelhof unabhängig von dieser Herrschaft sei. Daraus folge, dafs er nicht blofs aufser jedem grundherrlichen, sondern auch aufser allem ortsherrlichen Verbande mit der Herrschaft stehe.

Der alleruntert. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 12. September 1817 wendet sich nun gegen diese Argumentation mit der folgenden Begründung: Der Dierntelhof sei zwar unabhängig von der Herrschaft Ebersdorf, aber doch nur eine Grundobrigkeit, zu der alle in sein Grundbuch gezogenen Häuser dienstbar sind. Er sei „keine selbständige Herrschaft, welcher ganz andere Rechte ankleben. Die Kleinhäuser des Dierntelhofes gehören zur Herrschaft E., ohne dafs der Hofbesitzer auf eine eigene Dorfobrigkeit Anspruch machen könnte. Der Fall gehört zu den in Niederösterreich so häufig vorkommenden und fast die Regel bildenden Fällen, dafs im selben Orte sich mehrere Grundobrig-

keiten befinden, die dorfherrlichen Rechte aber nur von einem Dominium ausgeübt werden. Was die ständische Einlage betrifft, auf die Mayer verweist, so beweist sie blofs die Eigenschaft des Hofes als ständische Gült[1]).“

Im Sinne dieses Vortrages erfolgte durch allerh. Entschliefsung vom 1. November 1817 die Abweisung des Gesuches. Es heifst wörtlich: „Der Bittsteller ist mit seinem Gesuche ab-, und wenn er die Ortsobrigkeit oder sonst neue Jurisdiktionsrechte ansprechen zu können glaubt, an den Rechtsweg zu weisen.“

Überblickt man nun das hier im Auszuge gegebene Aktenmaterial, so wird sofort einleuchten, warum dasselbe so eingehend mitgeteilt wurde. Die Wichtigkeit desselben liegt für uns nicht in der Frage, ob der Schellenhof und Dierntelhof Anspruch auf direkte Zustellung landesfürstlicher Verordnungen etc. hatten, sondern sie liegt darin, dafs die Entscheidung dieser Frage Erörterungen zur Voraussetzung hatte, welche über den eigentlichen Gegenstand unserer Untersuchung eine höchst wertvolle Aufklärung darbieten.

I. Uns handelte es sich vor allem um Feststellung, durch welche Eigenschaft ein Gut gültbuchfähig, oder zu einem Landgute wird. Die Aufgabe ist schwer lösbar, weil eine Analyse uns gezeigt hat, dafs adelige Güter zumeist mit einer grofsen Zahl von Vorrechten ausgestattet

[1]) „Herrschaftsrechte“ sind „ortsobrigkeitliche Rechte, welche nach ihrem verfassungsmäfsigen Begriffe alle Zweige der politischen Administration umfassen und von den Dominien nur im Namen des Landesfürsten ausgeübt werden“. (Alleruntert. Vortrag der vereinigten Hofkanzlei vom 12. Sept. 1817, im Arch. d. Min. d. Inn., ibidem).

waren. Welche Eigenschaft war nun die entscheidende? Wenn etwa das Vorhandensein einer Jurisdiktion nötig war, welche war nötig? Dafs Landgerichtsbarkeit kein notwendiges Erfordernis war, stand von Anfang aufser Zweifel. Genügt also die aus Grundherrlichkeit erfliefsende Grundgerichtsbarkeit, oder mufste etwa Dorf- oder Burgfriedengerechtigkeit vorhanden sein?

Die Antwort ist ganz deutlich. In beiden Rechtssachen wird wiederholt ausgesprochen, dafs das Vorhandensein grundherrlicher Rechte entscheidend sei. Vom Edelsitze Schellenhof wird gesagt, er sei ein Dominium und in dieser Eigenschaft im Gültbuche ein verleibt. Eben diese Dominikal-Eigenschaft unterscheide ihn aber von anderen minder befreiten Höfen, andererseits habe er diese Eigenschaft gemein mit anderen Landgütern und Herrschaften.

Der Dierntelhof aber, ein „freier Dominicalhof" wird in dieser Richtung dem Edelsitze gleichgestellt. Als Beweismittel wird das Befreiungsprivilegium vom Jahre 1745 angeführt. Durch dasselbe wurden die beiden bisher dienstbaren Höfe Dierntelhof und Schlögelhof von den „Diensten, der Robath und Grundherrlichkeit" befreit. Ihr Eigentümer ist damit selbständiger Grundherr geworden und er gewinnt überdies in der Folge durch Rustikalisierung einzelner Gründe ein Grundbuch. Dadurch sind zwei „wahre Dominikalhöfe entstanden, denen alle Rechte einer Grundobrigkeit zustehen". Solche Dominikalhöfe aber, besonders wenn sie mit Rustikalbesitz verbunden sind, werden von der Landesverfassung ebenso behandelt wie Edelsitze. Sie haben in ihrer Eigenschaft als Dominia den Charakter einer ständischen Gült und werden als solche im Gültbuche eingetragen.

II. Derselbe freie Dominikalhof, dem wegen seiner grundherrlichen Attribute gleich dem Edelhofe die Eigenschaft einer ständischen Gült zugesprochen wird, entbehrt der Dorfherrlichkeit. Sie wird ihm ausdrücklich abgesprochen mit dem Bemerken, dafs die Eigenschaft einer ständischen Gült für die Dorfherrlichkeit nichts beweise. Mafsgebend für den Gültencharakter ist ausschliefslich die Grundherrlichkeit.

III. Uns hat die Frage nach den Kategorien des Landgutes und ihren wesentlichen Unterschieden beschäftigt. Die drei Klassen: Herrschaften, Edelsitze, Dominikal- oder Freihöfe werden nun auch in den hier betrachteten Akten genannt. Aber es ist offenbar, dafs der einstige Unterschied zwischen diesen Güterarten zu jener Zeit bereits nahezu verschwunden ist. Freilich müssen auch in dieser Hinsicht die zitierten Stellen mit Vorsicht kommentiert werden. Wenn das Verordneten-Kollegium sagt, zwischen Edelsitzen und Dominikalhöfen bestehe nach der Landesverfassung kein Unterschied, so meint es damit, wie sich deutlich aus dem Zusammenhange ergibt, es bestehe insofern kein Unterschied, als beide Kategorien ihrer rechtlichen Natur nach Dominien und daher ständische Gülten sind. Andererseits ergibt sich aus einer früher zitierten Stelle, dafs der Dominicalfreihof als ein Gut gilt, das im Gegensatze zu den zwei adeligen Besitzkategorien nicht den adeligen Klassen vorbehalten ist.

IV. Schwieriger ist es, aus den Akten beider Rechtssachen eine klare Vorstellung von den Merkmalen zu gewinnen, welche zu jener Zeit die „Herrschaft“ von den übrigen Gülten unterschieden.

In der ersten Rechtssache (Schellenhof) erklärt die

Hofkanzlei, „dafs einer Feste oder einem Edelsitze in regula alle jene obrigkeitlichen Gerechtsamen gebühren deren sich die übrigen Besitzer von Landgütern und Herrschaften in ihrem ausgebreiteten Umfange gesetzmäfsig erfreuen."

Man sieht also, dafs hier die Unterscheidung zwischen Herrschaft und Edelsitz auf Grund der Zugehörigkeit zu bestimmten adeligen Klassen völlig vergessen ist.

Dennoch geben uns dieselben Akten Aufschlufs über den Gebrauch des Wortes „Herrschaft" in einem anderen Sinne.

Dem Dominikalhofe, der ein einfaches Dominium mit grundobrigkeitlichen Rechten ist, wird der Charakter einer selbständigen Herrschaft abgesprochen. Einer Herrschaft „kleben" — wie es heifst — „ganz andere Rechte an." Hingewiesen wird hier speziell auf die Dorfobrigkeit: Weil sich der Dierntelhof innerhalb des Burgfriedens der Herrschaft E. befindet, deshalb kommen die wesentlichen Herrschaftsrechte über diesen Hof der Herrschaft E. zu. — Das unterscheidende Merkmal der Herrschaft liegt also hier in der Dorfobrigkeit, oder wohl auch in der Burgfriedensgewalt [1]).

Diese Änderung im Sprachgebrauch zeigt uns aber am deutlichsten, dafs zu Beginn des 19. Jahrhunderts die alten Kategorien des adeligen Grundbesitzes kaum mehr verstanden wurden, wenn auch viele Vorrechte des adeligen Gutes, als solchen, bestehen blieben.

V. Nach Feststellung der juristischen Natur des Gültenbesitzes soll noch einmal an den Zusammenhang mit der mittelalterlichen Entwicklung erinnert werden, denn eben

---

[1]) Vgl. die folgende Abhandlung und oben S. 106, Anm. 1.

in der Aufdeckung dieses Zusammenhanges lag die Hauptaufgabe der Untersuchung.

Die „Gült" stellt sich nach allem Gesagten als eine jüngere Bezeichnung für das alte „freie Eigen" dar. Dieses freie Eigen konnte nur zu solchen Abgaben pflichtig werden, die den Stand des Gutes nicht minderten. Strenge Grundsätze über die Ebenbürtigkeit des Gutes schützten jede adelige Klasse in ihrem Besitzstande an freiem Erb-Eigen, bis sich die adeligen Klassen successive einander nähern, zuerst die Ministerialen den freien Herren, dann die niederen Ritter den beiden vereinigten höheren Klassen. Die nächste Folge dieser Annäherung war, dafs sich auch die Unterschiede zwischen den Kategorien des adeligen Gutes immer mehr abgeschwächt haben. Zwar sind diese Unterschiede auch noch im 16. und 17. Jahrhundert sehr wohl erkennbar, aber der Ritterstand kann nun auch Herren-Eigen erwerben. Herren- und Ritterstand haben nun eine gemeinsame dingliche Grundlage, den Gültenbesitz.

Dieser Gültenbesitz ist aber — wenn auch seit Ausbildung der ständischen Verfassung neue Merkmale hinzutreten — zuletzt nichts anderes als das alte freie Eigen. Die Gült ist regelmäfsig niemandem pflichtig und mit grundherrlichen Rechten ausgestattet; sie ist Dominium, Dominikale. Burgfrieden-Gerechtigkeit wird nicht gefordert. Die Identität mit dem alten freien Eigen zeigt sich auch darin, dafs sich noch für das 17. Jahrhundert die Anwendung des Wortes „freies Eigen" auf Gültenbesitz nachweisen läfst.

Aber auch die gültbuchfähigen „wirklichen Freihöfe", oder „freien Dominikalhöfe" weisen eine historische Kontinuität mit Besitzarten des Mittelalters auf. Sie bilden

die Nachfolger jener freieigenen Güter des Mittelalters, welche einer Abgabenpflicht unterlagen, die der rechtlichen Natur des Gutes keinen Abbruch tat.

Gültenbesitz in einem bestimmten Ausmafse bildete zugleich die dingliche Grundlage für die adelige Landstandschaft[1]). Erst in späterer Zeit konnte eine entsprechende Besteuerung an die Stelle treten. — Burgenbesitz, den G. v. Below für viele deutsche Territorien als ein Erfordernis der Landstandschaft des Adels erwiesen hat[2]), wird — soweit wir sehen — in österreichischen Quellen niemals gefordert. Trotzdem war es zweifellos die Regel, dafs die Mitglieder des landtagsfähigen Adels bis ins 17. Jahrhundert im Besitze von Burgen waren, wie ja im Mittelalter und den nächstfolgenden Jahrhunderten das adlige Gut in aller Regel mit einer Burg verbunden war, das „begrabene Haus" Kennzeichen der Rittermäfsigkeit seines Besitzers war, und die Burgen sich sogar nach gewissen Kategorien des Adels abgestuft haben.

---

[1]) Vgl. oben S. 71, Anm. 2. — Der Umstand, dafs die adelige Landstandschaft sich nicht auf das Landgut, sondern auf Gültenbesitz stützt, beweist, dafs es hier, wenn auch die „Gutsherrschaft" gegenüber der „Grundherrschaft" (der Gegensatz im Sinne G. F. Knapp's genommen) im Vordringen war (v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 455), dennoch zahlreiche von Gülten lebende Mitglieder des Adels gegeben haben mufs, bei denen der eigene landwirtschaftliche Betrieb gar keine, oder eine relativ geringe Rolle gespielt hat. Wichtig ist dabei auch der Umstand, dafs selbst der Gültenbesitz durch eine entsprechende Steuerleistung ersetzt werden konnte.

[2]) G. v. Below, Zur Entstehung des Rittergüter, in Jahrb. für Nationalök. 64. Bd. 1895, und derselbe, „Territorium und Stadt", a. a. O., S. 95 ff.

B.

Der „Burgfriede“, oder die „Vogtei“.

In den österreichischen Quellen des Mittelalters und der neueren Zeit finden wir den Ausdruck „Burgfriede“ in einer Bedeutung gebraucht, welche noch der näheren Autklärung bedarf[1]). Wie sich zeigen wird, handelte es sich dabei um ein sehr verbreitetes Vorrecht insbesondere des Adels in Rücksicht auf seinen Grundbesitz; denn im Jahre 1461 verleiht Kaiser Friedrich III. einen Burgfrieden „mit den Rechten aller andern Burgfrieden in Steier“ und im Jahre 1537 König Ferdinand I. einen Burgfrieden, „wie ihn die österreichischen Landleute zu ihren Edelsitzen gemeiniglich haben“.

Jüngere Rechtsquellen gebrauchen für Burgfriede auch den Ausdruck „Vogtei“. Immer handelt es sich um eine Gewalt, die von der Jurisdiktion des Grundherrn zu unterscheiden ist, und deren Existenz sehr viel zu jener „Vermischung der Obrigkeiten auf dem Lande“ beigetragen hat, welche die ältere österreichische Justizpflege so sehr beeinträchtigte.

---

[1]) Wertvolle Bemerkungen bei A. v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesen in Österreich ob und unter der Enns, 1879, S. 111, 180 und 152 ff. — Vgl. ferner insbes. auch A. Mell, Der comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts, in Mitt. des Inst. für öst. Gesch., XXI. Bd. 1900, S. 385 ff.

8*

Bei der Untersuchung wird es nötig sein, den Zusammenhang mit der allgemeinen deutschen Entwicklung um so nachdrücklicher festzuhalten, als das uns zur Verfügung stehende Beweismaterial nicht als ein lückenloses bezeichnet werden kann.

Jeder eingehegte Raum ist befriedet, somit auch die Burg und ihr Bezirk. Da aber der Burgenbau ursprünglich königliches Regal ist, und Person und Vermögen des Königs unter einem höheren Sonderfrieden stehen[1]), so steht auch jede Burg unter königlichem Sonderfrieden, dem königlichen Burgfrieden[2]).

Der Ausdruck „Burg" bezeichnet ursprünglich jeden befestigten Ort[3]) und findet deshalb Anwendung auf die alten Römerstädte, die ummauert waren[4]). Erst später nimmt der Ausdruck „Burg" die engere Bedeutung eines befestigten Einzelwohnsitzes an, während für den befestigten Markt der Ausdruck „Stadt" üblich wird[5]). Der höhere Friede der Stadt führt also zurück auf ihre Eigenschaft als Burg, der Stadtfriede auf den Burgfrieden[6]). Mit „Burgfriede", oder mit „Burgbann" wird daher hier

---

1) H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, II. Bd. S. 44 ff.

2) F. Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1895, S. 52 ff.; S. Rietschel, Markt und Stadt, 1897, S. 216. — Anderer Meinung R. Sohm, Entstehung des deutschen Städtewesens, 1890, S. 34 ff. und Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1898, S. 117, welche vom Königshaus als Burg ausgehen und den Frieden desselben „Burgfrieden" nennen.

3) F. Keutgen, a. a. O., S. 41.

4) S. Rietschel, Die civitas auf deutschem Boden, 1894, S. 58, 96 ff.

5) S. Rietschel, Markt und Stadt, S. 150.

6) Keutgen, a. a. O., S. 52 ff.; Rietschel, Markt und Stadt, S. 216 ff., 187; vgl. aber Schröder, Deutsche R.G.[3], S. 616.

das Stadtgebiet bezeichnet[1]), ein besonderer Friedensbezirk, der zuerst nur das Gebiet innerhalb der Stadtmauern begreift, der aber seit dem Wachstum der Städte sich mit abgeschwächter Rechtswirkung auf einen weiteren Bezirk im Umkreis der Mauern ausdehnt[2]).

Dem Königsfrieden entsprach als dessen „Abglanz“ der Herzogsfriede[3]).

In Bayern war ebenso wie in Schwaben zur Zeit des Stammesherzogtums nicht der König, sondern der Herzog Träger des gemeinen Friedens. Dem entspricht auch die Ausbildung herzoglicher Sonderfrieden im bayrischen Volksrecht.

Wie der König so geniefst auch der bayrische Herzog für sich und sein Haus einen erhöhten Schutz[4]). Gleich dem Könige[5]) kann ferner auch der Herzog kraft seiner Banngewalt Personen oder Sachen einen höheren Frieden verleihen.

In der folgenden Zeit behaupten sich nicht nur diese Rechtsgedanken, sondern sie erhalten mit der Entstehung der Landeshoheit eine noch weitere Ausdehnung[6]).

---

[1]) Rietschel, a. a. O., S. 187.

[2]) G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1892, S. 34 ff.; Rietschel, a. a. O., S. 216 ff.

[3]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., II. Bd. S. 42, 46 ff., 158 ff.; Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3], S. 133, 349; Sohm, a. a. O., S. 34 ff.

[4]) Lex Baiuw. II, 10 u 12. — Insbesondere wird Diebstahl „in curte ducis“ mit der dreifachen Bufse gesühnt, mit der ausdrücklichen Begründung: quia domus ducis domus publica est; vgl. dazu H. Brunner, a. a. O., S. 46. — Hier ist also das herzogliche Haus nicht als Burg, dieser Friede nicht als Burgfriede aufgefafst; vgl. darüber die Literatur oben S. 116 Anm. 2.

[5]) H. Brunner, Deutsche Rechtsgesch., II. Bd. S. 38; Schröder, Deutsche Rechtsgesch.[3], S. 133, 349.

[6]) Davon handelt schon die ältere Rechtsliteratur über den „Burgfrieden“, aber freilich ganz unzureichend und ohne die An-

Wir betrachten nun die österreichische Entwicklung.

Dem Sonderfrieden, unter welchem Person und Vermögen des Königs und Stammesherzogs standen, entspricht im österreichischen Herzogtum ein Sonderfriede für die Person, die Residenz und das Vermögen des Landesfürsten: ein Friede, der freilich infolge der späteren Verbindung der Kaiserwürde mit dem öster-

---

fänge des Rechtsinstituts zu kennen. — Von dieser Literatur vgl. bes. J. G. Bechtius, Diss. de securitate et salvo conductu; vgl. ferner E. F. Bach, De pace burgorum und G. N. Appold, De signo pacis, von den Burgfrieden; die beiden letzteren Dissertationen aufgenommen in J. G. Estor, Auserlesene kleine Schriften, II. Bd., 1736; vgl. ferner N. Myler ab Ehrenbach, De principibus et statibus, 1685, S. 484; Pfeffinger, Vitriarius, III. Bd. S. 1250; Knipschilt, De nobilitate, 1693, liber III, Kap. XI S. 135; G. Chr. Leiser, Jus georgicum, 1741, S. 63.

Nach Appold, a. a. O., S. 493, hat „Burgfriede“ verschiedene Bedeutungen: 1. Die Bedeutung eines Vertrages von Ganerben einer Burg; 2. „Interdum sumitur vox ‚Burgfried‘ latius pro toto castri alicujus vel urbis territorio“; 3. mitunter aber hat das Wort die engere Bedeutung „pro certo quodam et determinato securitatis loco, in quo pacis violationes acrioribus plectuntur poenis“; 4. schliefslich heifst „Burgfriede“ auch das „signum pacis, in securitatem loci suspendi solitum . . . ut plurimum depicta manus amputata, ab eo cui competit potestas sanctificandi locum aliquem, suspensa hunc in finem, quo locus ille tutior reddatur et ab omni violatione liberetur. Dieses Zeichen heifst auch „Salva guardia“, und der Name „Handfriede“ komme von der erwähnten Strafe gegen den Friedensbrecher. Ähnliche Definitionen des Burgfriedens bei den übrigen genannten Autoren; vgl. noch bei Estor, a. a. O., S. 441, 471, 625.

Die Person des Kaisers und dessen Güter geniefsen diese Securitas ipso iure, und den gleichen Schutz haben die Reichsstände; vgl. Bechtius, Kap. VI ff., und insbes Myler, a. a. O.: „Hoc securitatis privilegio gaudent palatia principum et statuum imperii sui natura ac per se. Ubi enim princeps degit, ibi securitas existit, modo princeps ibidem resideat ac curiam celebret vel teneat“ . . „Le roi est toujours à la cour.“ — Pfeffinger, a. a. O., III. S. 1250, weist auf das Zeichen und die Inschrift der kaiserlichen Burg in Wien. Aufserdem können der Kaiser und

reichischen Hause von dem des Kaisers nicht immer geschieden werden kann [1]).

Die österreichischen Herzoge erwerben ferner schon seit dem Privilegium minus tatsächlich, seit 1237 auch rechtlich ein freies Exemtionsrecht [2]). Mit der Immunität verbindet sich aber schon in relativ früher Zeit das Vorrecht eines territorialen Sonderfriedens [3]), der in der Ostmark als dinglicher Schutzbann seit der genannten Zeit vom Herzoge ausgeht und gleichfalls — wie sich zeigen wird — „Burgfriede" heifst.

In den österreichischen Quellen geradezu heimisch ist auch die Bedeutung von „Burgfriede" im Sinne des Sonderfriedens einer Stadt oder eines Marktes [4]); und zwar sowohl des höheren Friedens innerhalb der Mauern der „inneren" Stadt, als auch des abgeschwächten

---

können die Reichsstände jeden beliebigen Ort durch Befestigung des signum pacis unter ihren höheren Frieden stellen; so die fürstlichen Kanzleien, Gerichtsgebäude, städtische Rathäuser und andere Amtsgebäude, Akademien, ja auch Privathäuser (Appold, a. a. O., S. 504).

[1]) Vgl. in der letzten Anmerkung die Citate aus den Schriften von Bechtius, N. Myler und Pfeffinger, Vitriarius, III S. 1250.

[2]) H. Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger, in Sitzungsber. d. Wr. Akad. Bd. 47, 1864.

[3]) Schröder, Deutsche R.G.[3] S. 198, und H. Brunner, Deutsche R.G., II. Bd. S. 297, der ihn allerdings nur für die kirchliche Immunität gelten lassen will, vgl. ibidem S. 298.

[4]) Für „Burgfriede" in diesem Sinne finden sich in österr. Rechtsquellen ungemein zahlreiche Belege; vgl. z. B. G. Winter, Urk. Beitr. zur Rechtsgesch. ober- und niederöst. Städte, Märkte und Dörfer, S. 22, 24, 25, 81, 91, 101, 103; Hasenöhrl, Österr. Landrecht, 1867, S. 187; J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien, z. B. Urkd. CXCIV und öfter; H. Schuster, Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch, S. 112, etc. — Die österr. Literatur kennt oft gar keine andere Bedeutung des Wortes: vgl. de Luca, Politischer Codex, I. Bd. S. 322; Kropatschek, Österreichs Staatsverfassung, I. Bd. S. 253.

Sonderfriedens im äußeren Stadtbezirke. Auf den inneren Bezirk beschränkt sich ursprünglich auch das regelmäßig vorhandene Asylrecht der Stadt, welches von dem des Marktes zu unterscheiden ist[1]).

Der Burgfriede in diesem Sinne deckt sich nicht mit dem Gebiete der freien Leihe nach Burgrecht[2]).

Der Landesfürst kann überhaupt Personen und Sachen einen Sonderfrieden verleihen[3]). Insbesondere findet sich in österreichischen Quellen eine Anwendung des Wortes „Burgfriede“ in einem Zusammenhange, der bisher am wenigsten untersucht wurde, in Verbindung nämlich mit den Burgen. Unter „Burg“ ist in diesem Falle nicht mehr jeder befestigte Ort, sondern im neueren Sinne der befestigte Einzelwohnsitz verstanden. Die

---

1) Über das Asylrecht der Städte und die damit zusammen hängenden Fragen vgl. Sohm, Entstehung, a. a. O., S. 49 ff.; Keutgen, a. a. O., S. 69; Rietschel, a. a. O., S. 219; v. Below, a. a. O., S. 93; W. Varges, in den Jahrb. f. Nat.-Ök. u. Statist., 61. Bd. S. 193; Uhlirz, in den Mitt. des Instit. f. öst. Gesch., 15. Bd. S. 513.

2) Rietschel, a. a. O., S. 181 ff. — Über das „Burgrecht“ in Österreich vgl. außerdem J. v. Hefs, in den Wien. Sitzungsber. 1853, XI. Bd.; A. Bruder, Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Österreich, 1886, S. 15 ff.; E. Freih. v. Schwind, Zur Entstehungsgeschichte der freihen Erbleihen, in Gierke's Untersuchungen, 35. Heft, 1891, S. 12; K. Schalk, in den Mitt. des Inst. für öst. Gesch., II. Erg.-Bd,. S. 447 ff., und von der neuesten Literatur R. Sohm, a. a. O., S. 24 ff.; Keutgen, a. a. O., S. 475.

3) Appold, a. a. O., S. 497, bemerkt, daß der Kaiser in seiner Eigenschaft als Landesfürst überall in den österr. Erblanden das signum pacis aufrichten dürfe. — Als Beispiel für die Verleihung von Burgfrieden in diesem Sinne führen wir hier vorerst nur die Privilegien für das Landhaus in Wien, Linz und Graz an; ferner die Schutzbriefe für Häuser städtischer Bürger, wodurch Exemtionen aller Art, auch mit Sonderfrieden verliehen wurden.

Bedeutung des Wortes „Burgfriede“ in eben diesem Zusammenhange bildet nun für uns das Hauptproblem.

Keine Schwierigkeiten macht der Ausdruck in dem Sinne eines Ganerbschaftsvertrages, der üblicherweise Bestimmungen über die persönlichen Verhältnisse und das Vermögen der Gemeiner enthielt, aber auch Bestimmungen über die gemeinsame Verteidigung, Bewachung und Instandhaltung der Burg und über einen Frieden im Umkreis derselben, der unter dem gemeinsamen Schutze der Vertragschliefsenden stand[1]).

Nicht aber um einen gelobten Frieden handelt es sich in den Fällen, die wir zu untersuchen haben, auch

---

[1]) Von der älteren Literatur wird dieser gelobte Friede als ein Hauptzweck der Ganerbschaft besonders betont. So definiert Appold, bei Estor, a. a. O., S. 493, den Burgfrieden als „pacta et statuta condominorum, derer Ganerben alicuius castri vel burgi, quibus familiae conservationem intendunt et alienationem in exteros prohibent, praeprimis vero de pace et concordia invicem servanda conveniunt“.

Nach J. W. Kyllinger, De Ganerbiis castrorum, 1620, S. 30, 31, rührt die Bezeichnung eben von diesen Bestimmungen „de pace in castro tenenda“ her (vgl. aber E. Wippermann, Kleine Schriften, I. Heft, S. 13), und sie wurde mitunter auch auf den Bezirk angewendet, für welchen die Bestimmungen galten. Vgl. auch W. F. L. de Dalwigk, Dissert. de Pactis Ganerbinatuum, Marburg 1725, und die Urkunden das. Nr. I u. II.

Ausdrücklich wird diese Entstehungsart des Sonderfriedens einer Burg durch Vertrag der Entstehungsart durch Privilegium gegenübergestellt von Beier, De iure castrensi, bei Estor, a. a. O., S. 625.

Von der neueren Literatur vgl. über den Burgfrieden in diesem Sinne bes. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, I. Bd. S. 424; Beseler, Lehre von Erbverträgen, I. Bd. S. 81 ff. und E. Wippermann, a. a. O. — J. Würdinger, Kriegsgeschichte von Bayern, der Pfalz und Schwaben, 1868, weist II. Bd. S. 425 gleichfalls darauf hin, dafs „Burgfriede“ auch den Bezirk bezeichnet, für den die Verträge mafsgebend sind.

nicht um den alten Haus- und Heimfrieden[1]), oder um den durch Landfriedensordnungen gesicherten Frieden aller angesiedelten Orte[2]); sondern es handelt sich um einen auf den Landesfürsten zurückführenden Sonderfrieden, mit dem zugleich ein Asylrecht[3]) verbunden sein kann, aber nicht sein mufs.

---

[1]) H. Brunner, Deutsche R.G., II. Bd. S. 582; K. v. Amira, Grundrifs des germanischen Rechts, 2. Aufl. 1897, S. 144, 145.

[2]) v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverf., a. a. O., S. 35. — Über den Burgfrieden der österr. Dorfgemeinde „ze dorf und ze veld“ vgl. K. Schalk, in den Mitt. des Instit. f. österr. Gesch., Ergzbd. II, S. 440.

[3]) Über das Asylrecht der befestigten Fronhöfe vgl. insbes. K. Weinhold, Über die deutschen Fried- und Freistätten, 1864, S. 1; G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, IV. Bd. S. 246; Waitz, Deutsche V.G., VI. Bd. S. 548, 558; K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben, a. a. O., I/2 S. 1059, 1306, 1023; P. Frauenstädt, Blutrache und Totschlagsühne, 1881, S. 57 ff.; G. v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverf., a. a. O., S. 94 etc.

In Österreich beruht das Asylrecht der befestigten Fronhöfe und Burgen zum mindesten seit dem späteren Mittelalter auf Privilegium und hiefs deshalb auch „landesfürstliche Freiung“, oder ähnlich. Für den Bezirk, für welchen dieses Asylrecht gilt, kommt gleichfalls der Name „Burgfriede“ vor. Dieser Burgfriedensbezirk ist aber regelmäfsig ein engerer als derjenige, für welchen öffentliche Rechte im später erörterten Umfange verliehen sind. Im übrigen ist das Rechtsinstitut für Österreich noch nicht genügend untersucht. Vgl. aber E. Osenbrüggen, Rechtsaltertümer aus österr. Pantaidingen, in den Sitzungsber. d. Wiener Akad., 41. Bd. S. 188 ff., und derselbe, Der Hausfriede, 1857, passim; vgl. ferner Chabert, in den Denkschr. d. Wiener Akad., IV. Bd. S. 44; G. Winter, Urkundl. Beiträge z. Rechtsgesch. ober- u. niederöst. Städte etc., 1877, S. 94; A. v. Luschin, Österr. Reichsgesch., a. a. O., S. 252, 253, 422. — Zahlreiche Belege finden sich in den Urkunden und Weistümern über den Inhalt solcher Privilegien. Auf Weistümer stützt hauptsächlich Osenbrüggen seine Darstellung. Aber auch die urkundlichen Nachrichten sind sehr zahlreich. Vgl. z. B. Urkdb. ob d. Enns, VIII. Bd. S. 194; Arch. für österr. Gesch., I/1, Zur Gesch. der

Das Recht des Landesfürsten, einen solchen Burgfrieden zu verleihen, hat sich vermutlich nach Analogie des königlichen Burgbannes entwickelt.

Sowie das Wort „Bann“ überhaupt Anwendung fand, wo irgend ein Zwangsrecht durch eine Bufse geschützt wurde, so schlofs der Burgbann, den der König verlieh, nicht notwendig Gerichtsbarkeit in sich, sondern gab innerhalb des Bereiches einer Burg im engeren Sinne, oder einer Stadt eine besondere Zwangsgewalt, verbunden mit einem Sonderfrieden gegen Gewalttat, dessen Verletzung mit der Bannbufse von 60 Solidi bestraft wird [1]).

Im abgeleiteten Sinne heifst „Burgbann“ oder auch „Burgfriede“ [2]) der zur Burg gehörige Bezirk, für welchen diese Zwangsgewalt verliehen wird.

Inhalt dieser Zwangsgewalt konnte das Recht sein, Bewohnern des Bezirkes Burgwerk zu gebieten, wogegen diese ihren Schutz in der Burg finden, die sie bauen und im Stand erhalten [3]).

Der Burgbann ist also ein „Verwaltungsbann“ im

Eizinger, Reg. n. 8; Chmel, Regesten K. Friedrichs III., 2. Bd. n. 4111; G. A. v. Hoheneck, Die löbl. Stände, a. a. O., I. Bd. S. 229; Berichte und Mitt. des Altert.-Vereins zu Wien, VII. Bd. S. 38 etc.

[1]) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII. Bd. S. 8 ff.; Keutgen, a. a. O., S. 56; Rietschel, Markt und Stadt, S. 218; E. Mayer, Deutsche und französ. Verfassungsgesch., II. Bd. S. 89 ff.

[2]) Waitz, ibidem, VIII. Bd. S. 9 Anm. 3, und der daselbst schon citirte Haltaus, Glossarium, S. 193.

[3]) Rodenberg, in den Mitt. des Instit. für österr. Gesch., 17. Bd. S. 161 ff.; Keutgen, a. a. O. S. 46, 56; Schröder, Deutsche R.G.[3], S. 513. — Über andere Leistungen, die mit dem Burgwerk verbunden sein können, vgl. E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, a. a. O., S. 237 ff.

Sinne Brunners[1]). Er stellt Verbindlichkeiten der Untertanen zur Erfüllung öffentlicher Pflichten (hier das Burgwerk), für den einzelnen Fall fest.

Der Burgbann konnte vom Könige auf geistliche oder weltliche Grundherren übertragen werden[2]). Der Köuig belehnt wohl auch seinen Dienstmann nicht blofs mit der Burg, sondern auch mit den zur Burg gehörigen Höfen, um ihm und den übrigen Burgmannen den nötigen Unterhalt zu schaffen[3]), und damit konnte sich die Verleihung des Burgbannes verbinden.

Besondere Einrichtungen bestanden in dieser Richtung in den Marken. — König Heinrich I. hat im östlichen Thüringen und Sachsen das Land nach Burgbezirken organisiert, und diese Burgward-Verfassung, die sich mit der fortschreitenden Eroberung immer weiter nach Osten in das Wendenland schiebt, wurde zur Grundlage für die staatliche Organisation der Marken. Die Burg war nicht blofs der militärische, sondern auch der gerichtliche, kirchliche und wirtschaftliche Mittelpunkt des Bezirks[4]). Ihre Verteidigung lag zunächst den mit Burglehen begabten Dienstmannen ob. Die nicht mit Lehen ausgestatteten Bewohner des Bezirkes waren zu Burgwerk verpflichtet und genossen für diese öffentliche Leistung den Schutz der Burg, die ihre Zufluchtsstätte war[5]).

---

1) H. Brunner, Deutsche R.-G., II. Bd. S. 38.

2) Waitz, a. a. O., VIII. Bd. S. 9, 210, insbes. auf Grund der Urkunden für Corvey und Gaudersheim; Rodenberg, a. a. O., und Keutgen, a. a. O.

3) Keutgen, a. a. O., S. 49.

4) Waitz-Zeumer, a. a. O., V. Bd.² S. 198; Waitz, a. a. O., VIII. Bd. S. 196, und die Belegstellen daselbst.

5) Über die Burgwardverfassung in den Marken vgl. insbes. E. O. Schulze, a. a. O., S. 49 ff., 310 ff. — Vgl. ferner Waitz,

Von der Ostmark wird wohl mit Recht angenommen, daſs, gleichwie in andern Marken [1]), auch hier dem Markgrafen kraft Amtsgewalt das Befestigungsrecht zukam [2]).

Ähnlich verhält es sich mit dem Burgbanne. Der Burgbann ist zwar gleichfalls vom König geliehene Gewalt, er gehört aber vom Anfange zum Inhalte des Markgrafenamtes [3]). Es besteht eine allgemeine Untertanenpflicht, am Baue befestigter Plätze mitzuwirken, für deren Instandhaltung zu sorgen und Wachdienst zu leisten. Dafür erhalten die Umsassen der Burg in derselben eine Zufluchtsstätte. In dem viel besprochenen Falle des Heimo ist der Markgraf Inhaber des Burgbannes und

---

ibidem, VIII. Bd. S. 207, VII. Bd. S. 88; Rodenberg, a. a. O.; Keutgen, a. a. O., S. 42 ff.; Kühns, Gesch. der Gerichtsverfassung in der Mark Brandenburg, 1865, I. Bd. S. 92 ff.; Rachfahl, Die Organis. der Gesamtverwaltung Schlesiens, 1894, S. 33 ff.; Sebald Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elbe- und Saalegegenden, 1892.

Über Burgenverfassung überhaupt K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, 1886, I./2, S. 1269 ff.

1) Schröder, Deutsche R.-G³, S. 581, 584; Waitz, a. a. O., VII. Bd. S. 87.

Vgl. aber über das Recht des Königs E. Mayer, a. a. O., I. Bd. S. 138.

2) A. von Luschin, Österr. Reichsgesch., 1896, S. 48 (159); A. von Wretschko, Das österr. Marschallamt, 1897, S. 2.

Dafür spricht auch der Gnadenbrief des Königs Arnulf vom Jahre 888 an Heimo, kraft dessen Heimo die „rectitudo“ erhält „eo videlicet tenore, ut homines eius inde cum terminali comite, ubi ipse elegerit urbem edificent“; bei Kleimayern, Juvavia, Anh. S. 118; vgl. dazu E. Mayer, Deutsche und französ. Verfassungsgesch., I. Bd. S. 137.

3) Waitz, a. a. O., VIII. Bd. S. 211; H. Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O., S. 329, 346, und die das. zitierten Urkunden für Freising von 1189 und Lilienfeld von 1217; (Fontes R. A., 2./XXXI, S. 121, und A. v. Meiller, Babenb. Regesten, S. 121, N. 147) und A. Dopsch, in den Mitt. des Inst. f. öst. Gesch., XVIII. Bd. S. 237, 241.

behält diese Gewalt trotz der Immunitätsverleihung an Heimo [1]).

Gleich den Markgrafen hatten die Herzoge das Befestigungsrecht [2]), mochte auch der König sein Recht in gewissem Umfange bewahrt haben [3]). — Als durch die Privilegien Kaiser Friedrichs II. den Reichsfürsten das Befestigungsrecht verliehen wurde, hat der österreichische Herzog dasselbe wohl schon unumschränkt besessen. [4]). Schon die ältere Fassung des österreichischen Landrechtes spricht in dieser Hinsicht nur vom Landesfürsten und fordert im Artikel 58 für jeden neuen Burgenbau die Einwilligung desselben, während die jüngere Fassung im § 41 aufserdem noch die Zustimmung der Landherren als notwendig hinstellt. Auch der Landfriede von 1276 schmälert in keiner Richtung diese Befugnisse der künftigen Landesfürsten, zu welchen ja die Söhne König Rudolfs bereits ausersehen waren. In der Tat sind uns zahlreiche Bewilligungen zur Erbauung von Burgen urkundlich überliefert [5]).

Ebenso wie in anderen Marken so beruht nun auch in Österreich die Verteidigung des Landes zumeist auf

---

[1]) custodias cum ceteris more solito ad communem sue salvationis vel circumspectionis contra inimicorum insidias tutelam vigilanter exhibentes (Juvavia, a. a. O.).

[2]) Vgl. bes. A. v. Luschin, Entstehungszeit des österr. Landrechtes, 1872.

[3]) E. Mayer, a. a. O., S. 138. — Über das Befestigungsrecht des Königs auf Reichsboden vgl. Waitz, a. a. O., VIII. Bd. S. 203; Schröder, a. a. O., S. 513; vgl. dazu auch die Urkunde für Conrad de Prato a. 1162 in den Wiener Sitzungsber., II. Bd. S. 23.

[4]) Näheres über die Geschichte des Befestigungsrechts in Österreich in der reichen Literatur über das österr. Landrecht.

[5]) In grofser Zahl gesammelt von Luschin, Entstehungszeit, a. a. O.

diesen Burgen, die teils dem Landesfürsten, teils dem Adel gehörten. Wenn sich auch eine feste Einteilung des Landes in Burgbezirke kaum nachweisen lassen wird [1]), so wurde doch der Burgenbau seit dem 13. Jahrhundert durch umfassende Vorschriften geregelt, und die Adelsburgen wurden durch Öffnungsverträge zu militärischen Stützpunkten des landesfürstlichen Heeres [2]).

Der Landesfürst als Inhaber des Burgbannes kann nun auch gleich dem Könige diese Gewalt auf private Grundherren übertragen. Bei Erteilung von Immunitäten an geistliche, aber auch an weltliche Grundherren mochte ursprünglich das Burgwerk vorbehalten werden [3]). Aber schon aus früher Zeit sind uns Zeugnisse für die Verleihung des Burgbannes überliefert [4]).

An die Stelle des Ausdruckes „Burgbann“ tritt in Österreich der Ausdruck „Burgfriede“, der ebenso für die übertragene öffentliche Gewalt selbst wie für den

---

[1]) Über die Verwaltung der Burgbezirke vgl. besonders Werunsky, Österr. Reichs- und Rechtsgeschichte, 1896, S. 86 ff., wo freilich eine genügende quellenmäſsige Fundierung der wichtigen Ausführungen schwer vermiſst wird.

[2]) v. Luschin, Österr. Reichsgesch., a. a. O., S. 200.

[3]) Werunsky, a. a. O., S. 159 und die dort citierte Urkunde bei Meiller, Babenb. Reg., S. 46, n. 63, a. 1164; für weltliche Immunitäten vor allem die Urkunde für Heimo, vgl. oben S. 126 Anm. 1.

[4]) Meiller, a. a. O., S. 120, n. 142, a. 1217: Herzog Leopold VI. bezeugt, daſs During von Rätelsperg zu Gunsten des Klosters Melk auf die Vogtei in L. qua per nos erat infeudatus, ferner auf das Marchfutter und auf das ius quod dicitur purchwerch in C. in manus nostros verzichtet habe. — F. R. A. 2/XI, n. 135, a. 1256: Ottokar verleiht dem Kloster Hl. Kreuz neben anderen Einkünften auch „purchwerch ad Melicum“; beide Urkunden bereits citiert von Dopsch, in den Mitt. des Instit. für österr. Gesch., XVIII. Bd. S. 241.

Bezirk gebraucht wird, für den sie verliehen wurde, und in dieser Bedeutung auch anderwärts nachweisbar ist[1]).

Der Burgfriede zeigt uns also die Fortbildung des alten Burgbannes im österreichischen Territorium. Seine Übertragung an private Grundherren entspricht einer allgemeinen Tendenz der mittelalterlichen Rechtsentwicklung und ist auch für andere Territorien nachweisbar[2]).

Bei Belehnung mit einer herzoglichen Burg gelangt er wohl regelmäfsig an den Belehnten[3]), ebenso bei Veräufserung und Verpfändung[4]).

Aber der Burgfriede kann auch neu geschaffen werden. Nach dem Vorbilde, das der König gegeben hatte, verleiht auch der Herzog zu einer bestehenden oder erst zu erbauenden Privatburg einen Burgfrieden für einen

---

[1]) Vgl. oben S. 123, Anm. 2.

[2]) Vgl. insbes. E. O. Schulze, a. a. O., S. 85 und 242.

[3]) Über die in der Literatur strittige Frage, was als Pertinenz der Burg anzusehen ist, vgl. bes. Phil. Carol. de Knigge, De natura et indole castrorum in Germania, 1747, S. 97 ff. — S. 102 wird gesagt, dafs die Ministerialen und die Jurisdiction immer als mit dem castrum verbunden gelten; S. 103 heifst es: ipse igitur districtus, cuius caput castrum aliquod est, ad pertinentiam castri spectat. Vgl. ferner M. Mager, De advocatia armata, 1719, VI. S. 591 ff., IX. n. 768: ut tacite etiam advocatitia infeudata esse intelligatur, si alicui castrum in feudum concedatur. — Vgl. auch Pfeffinger, a. a. O., III. Bd. S. 1222.

[4]) Hofk. Arch. Kopialb. D. 50, Fol. 280, Linz, Suntag, St. Jorgentag 1491 an Sigmund und Heinrich Prüschenck. Es wurde ihnen gestattet, „unser von ihnen satzweise besessenes schlofs Persenbeug zu bauen und unsere und andere leute innerhalb vier meilen weges darum gesessen, zu robot zu verordnen, die ungehorsamen mit pfändung ihres gutes und in ander weg dazu zu halten“.

Eingeräumt wird hier das Burgwerk, hier „Robot“ genannt. Die Burgwerkpflicht ergreift nicht blofs die eigenen Holden des Landesfürsten, sondern auch andere Angesessene des Umkreises als landesfürstliche Untertanen.

Bezirk, der sich in seinen Grenzen mit der privaten Grundherrschaft decken kann, aber nicht mufs[1]).

Der so entstandene Burgfriede ist somit verliehener Burgfriede. Er wird nicht blofs an weltliche, sondern auch an geistliche Grundbesitzer erteilt, da in jener Zeit auch Kirchen und Klöster zumeist befestigt waren[2]).

In vielen Fällen wird man auch gewohnheitsrechtliche Entstehung solcher Burgfrieden annehmen dürfen[3]), denn das Vorhandensein eines Burgfriedens um die Burg galt geradezu als Regel[4]).

Wiederholt sprechen spätere Urkunden, die wir vor-

---

[1]) Vgl. die später erörterten Burgfriedenprivilegien.

[2]) Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VIII. Bd. S. 194, 203. — Unter Heinrich I. Reichsbeschlufs in dieser Hinsicht, vgl. K. Hegel, im N. Archiv der Gesellsch. für ältere deutsche Gesch., 18. Bd. S. 214. Für Österreich: A. v. Wretschko, a. a. O., S. 97; vgl. auch z. B. Winter, Niederöst. Weist., II. Bd. S. 45 Anm.

[3]) Vgl. C. Klock, De contributionibus, 1656, S. 219: unde in genere singulis civitatibus et castris sive ex statutis et provisionibus superiorum, sive ex consuetudine immemoriali deputata esse certa territoria cum suis pertinentiis . . .

[4]) Auch die ältere Literatur kennt den Ausdruck „Burgfriede" in dem hier erörterten Sinne. Vgl. E. F. Bach, De pace burgorum bei Estor, a. a. O., S. 471. Burgfriede bedeute oft auch „territorium alicuius burgi seu castri": J. Kyllinger, a. a. O., S. 30; Knipschilt, a. a. O., Kap. XI S. 41; D. Heider, Gründliche Ausführung der Reichsstadt Lindau, 1643, S. 539. — Von den neueren Autoren vgl. über den „Bann als Bannbezirk" H. Zoepfl, Altertümer des deutschen Reichs und Rechts, 1860, I. Bd. S. 28 ff. — G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, II. Bd. S. 152, unterscheidet zwischen Burgen, die befestigte Fronhöfe sind, und solchen Burgen, die nicht mit alten Fronhöfen zusammenhängen und „aufser ihrem alten Burgbann oder Burgfrieden keinen weiteren Bezirk haben". — Nach F. A. Pritz, Bericht über das Mus. Franc. Carol., 13. Bd. S. 72, hiefs in Österreich „Burgfriede" der Raum aufserhalb der Burg, der zu ihr gehört, „und die im Burgfrieden wohnten, mufsten für den Schutz eine Abgabe zahlen, die ebenso hiefs".

führen werden, von der Verleihung eines Burgfriedens, „wie ihn andere Landleute zu ihren Häusern haben“. Aber auch die älteren landesfürstlichen Gebote über Burgenbau [1]) weisen auf diese Regel. Sie sind im österreichischen Landrechte zum Vorteile der Dienstherren modifiziert, welche für sich allein das Vogteirecht beanspruchen [2]) und sich schon aus diesem Grunde den Burgenbesitz als Vorbedingung für dieses einträgliche Recht sichern möchten.

Innerhalb einer „Rast“ im Umkreis einer schon bestehenden Burg soll schon nach älterer Vorschrift [3]) wohl auch deshalb keine neue Burg gebaut werden, weil der Burgherr innerhalb der Rast für den gewährten Schutz zumeist Abgaben verlangen darf, die ihm gesichert bleiben sollen.

Eine fernere Beschränkung im Burgenbau bildete die alte, hier wiederkehrende Forderung, welche als Vorbedingung „30 Pfund Gelts umb die Vest“ verlangt. Wer nicht dieses Minimum von Grundeinkommen nachweisen konnte, sollte vom Burgenbau ausgeschlossen sein [4]). Diese Vorsicht diente wie die erstgenannte zur Verhin-

---

[1]) Vgl. über dieselben die einschlägigen Schriften von Hasenöhrl, Siegel, v. Luschin, Dopsch, J. Feil, Ber. und Mitt. des Wr. Altert.-Ver., I. Bd., S. 25 ff. — Ferner im allgemeinen Zusammenhang: G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, II. Bd. S. 150 und K. Lamprecht, a. a. O.

[2]) Art. 62, Österr. Landr., ältere Fassung; § 81 jüngere Fassung bei Hasenöhrl, a. a. O.

[3]) § 39, Österr. Landrecht, jüngere Fassung und dazu die älteren Belegstellen bei Hasenöhrl, a. a. O., S. 47; ferner § 40, Österr. Landrecht, jüngere Fassung ... „und sol auch pauen gar an der Landleut schaden“.

[4]) § 40, Österr. Landrecht, jüngere Fassung. — Ältere Belege bei Hasenöhrl, a. a. O., S. 48.

derung von Raubburgen. Sie entsprach aber auch dem militärischen Interesse des Landesfürsten. Denn zur wirksamen Verteidigung der Burg bedurfte es einer Burgmannschaft, an welche im Umkreis der Burg Land als Burglehen oder zu „Burgrecht" ausgetan werden konnte[1]). Fehlte es nun bei einem Burgenbau an solchem Grundeinkommen, so konnte der Landesfürst durch Erteilung eines „Burgfriedens" Abhilfe schaffen. In diesem Falle trat zum Privilegium des Burgenbaues noch hinzu die Verleihung des Burgfriedens im genannten Sinne.

Unter „Burgstall" verstehen die Quellen unter anderem die Örtlichkeit, die mit diesen Privilegien ausgestattet ist, und zwar auch für den Fall, dafs die Burg noch nicht erbaut oder schon verfallen ist[2]). Die näheren

---

[1]) Vgl. oben S. 124, Anm. 3; K. Lamprecht, a. a. O., I./2. S. 1314 ff.; E. O. Schulze, a. a. O.; A. v. Luschin, Öst. R.G. a. a. O., S. 216; Kyllinger, a. a. O., S. 32 ff. etc.

[2]) Über die mehrfache Bedeutung des Wortes in österr. Quellen vgl. F. v. Leber, Rückblicke in deutsche Vorzeit, 1844, I. Bd. S. 199, wonach „Burgstall" bezeichnen kann: zunächst die Stelle, auf welcher eine Burg steht oder gestanden, oder auch die Burg selbst; ähnlich J. F. Keiblinger, Die Burg Aggstein, in Ber. und Mitt. des Wr. Altert.-Vereines, VII. Bd. S. 34. — Nach J. N. Cori, Bau und Einrichtungen der deutschen Burgen im Mittelalter mit Bezug auf Oberösterreich, im 32. Bericht über das Museum Fr. Carol., 1874, S. 159 ff., soll in Oberösterreich „Burgstall" die kleine Burg für den niederen Adel bedeuten: vgl. damit O. Piper, Burgenkunde, 1895, S. 18 ff.; vgl. ferner G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, II. Bd. S. 188. — Vgl. auch unsere Ausführungen über die Kategorien des adeligen Gutes, oben I. Kap. S. 50.

Auch die ältere Literatur hat sich mit der Bedeutung des Wortes beschäftigt. Nach J. W. Kyllinger, a. a. O., S. 28 bedeutet es entweder eine kleine Burg oder „rudera destructorum castellorum", besonders aber „locum, in quo burgus fuit exastructus". — Für uns sind in dieser älteren Literatur besonders beachtenswert die Äufserungen, die über den Zusammenhang

Beziehungen zwischen Burgfrieden und „Bannmeile“ bedürften freilich einer Aufklärung, welche die uns zur Verfügung stehenden Quellen versagen[1]).

Wir untersuchen nun den Burgfrieden im erörterten Sinne in seiner weiteren Entwicklung. Ein vorausschauender Überblick zeigt, dafs diese Burgfrieden nach ihrem Rechtsinhalte in zwei Gruppen zerfallen, je nachdem mit der Gerechtigkeit auch Gerichtsbarkeit verbunden ist oder nicht.

I. Der Burgfriede ohne Gerichtsbarkeit.

In diesem Falle handelt es sich wie beim alten Burgbann um eine Schutz- und Zwangsgewalt, die mit einem Sonderfrieden gegen Gewalttat verbunden ist. Der Inhaber der Zwangsgewalt übernimmt die Verpflichtung, die Insassen des befriedeten Bezirks zu schützen. Ab-

zwischen „Burgstall“ und Burgbann oder Burgfriede belehren: M. Mager, De advocatia armata, a. a. O., Kap. XVI, 31 sagt: „Wird ein castrum zerstört, so sind die Umsassen zur custodia auch für die Burg verpflichtet, die an die Stelle tritt.“ — Insbesondere aber F. Chr. Bollmann, Diss. de aedificio praedii nobilis, Jena 1706, S. 17: „Rusticos ac subditos in illis tantum locis, ubi antea arces seu domicilia nobilum (Rittersitze) fuerunt, operas suas in convehendis lignis aliisque materiis ad exstructionem necessariis exhibere, obstrictos esse, ad nova vero aedificia vel habiticula nobilium eo in loco, ubi hactenus nulla fuere exstructa cogi non posse.“

[1]) E. Mayer, Deutsche und franz. V.G., a. a. O., II. Bd. S. 89, nimmt an, dafs „Bannmeile“ das Gebiet ist, innerhalb dessen der Burgbann geübt wird, und vermutet, dafs daher der Name stamme. Ganz ähnlich Du-Cange, I. Bd. S. 576; vgl. auch F. E. Pufendorf, De iurisd. Germ., a. a. O., S. 300 ff. Über die Entstehung der Bannmeile durch Verleihung oder Gewohnheitsrecht vgl. die bereits citierte Stelle bei Klock, De contrib. S. 219.

gabenpflicht ist die Folge. Alle Merkmale einer Schirmvogtei sind damit gegeben[1]). Wir haben uns also mit dieser zu beschäftigen.

Die österreichischen Quellen kennen ebenso, wie die allgemeine deutsche Rechtsentwicklung folgende Entstehungsgründe der Schirmvogtei:

1. Die freiwillige Anvogtung von freien Schutzbedürftigen[2]); 2. Anvogtung von Grundhörigen an einen

---

[1]) Mit der Frage, ob die Schirmvogtei Gerichtsbarkeit in sich schliefse, hat sich die ältere Literatur viel beschäftigt. Die Frage wird z. B. verneint von Phil. Knipschilt, De nobilitate, lib. III, S. 258, bejaht z. B. von Epplen, Geschichte der Landeshoheitsstreitigkeiten und Grundsätze, 1795, S. 10, — verneint für Österreich im „Berichte von den Jurisdictionen“, abgedruckt bei Suttinger, Consuet. Austr. S. 1039 ff.; verneint auch von Luschin, Gerichtswesen, a. a. O., S. 158, der aber die von uns hier besprochene Entstehungsform, die auf landesfürstliche Vogtei zurückführt, nicht berücksichtigt.

Für Bayern vgl. (E. v. Seyfried) Gesch. der ständischen Gerichtsbarkeit in Bayern, 1791, S. 418 und Juvavia, a. a. O., § 391 ff.; ferner insbes. K. Heller von Hellersperg, Über die Verhältnisse zwischen Gerichtsbarkeit und Scharwerk in Bayern, 1798, S. 93, 95, der nachweist, dafs der späteren Literatur, einschliefslich v. Kreittmayer, die Kenntnis vom historischen Wesen der Schirmvogtei verloren gegangen war, und dafs sie sich deshalb nicht entschliefsen konnte, gegebenenfalls Schirmvogtei von Gerichtsbarkeit zu trennen.

Es ist nicht richtig — wie es zumeist geschieht —, zwischen weltlicher Vogtei und Stiftsvogtei in der Weise zu unterscheiden, dafs die letztere allein einen öffentlich-rechtlichen Charakter habe und mit „Jurisdiktion“ verbunden sei (wie z. B. auch Schalk, S. 442, l. c. auf Grund von Luschin, l. c. annimmt). Es gibt Kirchenvogtei auch ohne Gerichtsbarkeit und weltliche Vogtei mit und ohne Gerichtsbarkeit. Aber selbst die Vogtei ohne Gerichtsbarkeit kann noch immer eine öffentliche Gewalt einschliefsen, von der eben hier zu sprechen ist.

[2]) Beispiele bei K. Schalk, Mitt. des Inst. für öst. Gesch., II. Ergzgbd., S. 444.

Schirmvogt durch die Grundhörigen selbst[1]), oder durch den geistlichen oder weltlichen Grundherrn oder Dorfherrn derselben[2]). Dadurch wurden die Grundholden

---

[1]) K. Schalk, ibidem, S. 443.

[2]) Winter, Niederöst. Weist., II. Bd. S. 141. Dorf Hörersdorf bei Mistelbach mit den dazu gehörigen Gütern gehört zum Stifte Klosterneuburg und bildet einen Burgfrieden, innerhalb dessen die Herrschaft Klosterneuburg die Dorfgerichtsbarkeit, die Burg Statz aber die blofse Schirmvogtei übt: „ausgenommen umb dreierlei händl (nit) die den tod beruren, sonst mit allen wandln steurn raisen roboten und aller ander gehorsam, nichts ausgenomen, sollen si gen Closterneuburg gewärtig sein; dann sechs fuder wasser und sechs fuder holz sollen sie auf das gslos Statz furen, wann ander herrn holden dahin roboten, so man in darzue ansagt und nicht mer . . . .“ Über dieses Vogteiverhältnis berichtet ferner das Urbar von 1512 (ibidem, Anmerkung): Das dorf und die leut darin haben nach laut des gotzhaus freihait auch altem herkomen kain erbvogtei; aber nachdem solch gut weit von dem gotzhaus und der vesten Statz nahend ligt, haben die holden daselb ir zueflucht als zu ainem petvogten, sind auch deshalb nicht mer schuldig noch pflichtig zu tun, dann, so ander umbsassen erfordert werden, mit denselben auf das slos zu füren sechs fuder wasser und sechs fuder holz, mit dem sein si aller sachen ledig.“ — Das Dorf gehört also einerseits mit der Dorfgerichtsbarkeit zum Stifte Klosterneuburg und ist andererseits angevogtet dem Schlosse Statz, unter dessen Schirmvogtei es steht und zu dessen Burgfrieden im Sinne eines Schutzbezirkes es gehört. — Die Pflichten dieser Vogteileute als Gegenleistung für die ihnen gewährte Zufluchtsstätte sind im gegebenen Falle sehr gering. Alle sonstigen Gewalten und alle Gerichtsbarkeit gebührt dem Land- und Dorfgerichte.

Ähnlich sieht sich das Stift Lilienfeld a. 1359 zur Wahl eines Bittvogtes gezwungen für seine Besitzungen jenseits der Donau Radelbrunn, Grafenberg etc.; vgl. Winter, ibidem, S. 526. Versagt der Schirmvogt seinen Schutz oder verliert die Burg die für solchen Schutz nötigen Qualitäten, so hört die Dienstpflicht der Vogteileute (Abgabenpflicht und Robot) auf, und das Vogteiverhältnis gilt als aufgehoben; vgl. die sehr belehrende Nachricht „von der anvogtung deren von Willendorf zur herrschaft Starnberg und warumb solche nunmehr ein ent genohmen“ bei Winter, ibidem, I. S. 153.

zugleich Vogtholden, und ihre Abgabenpflicht steigert sich in gleichem Maſse[1]). 3. Zuweisung der Vogtei an einen Burgherrn durch den Landesfürsten als obersten Vogtherrn.

Gemeinsam allen diesen Fällen der Schirmvogtei, mag sie aus welchem Grunde immer entstanden sein, ist der Mangel einer Gerichtsbarkeit.

Von diesem Merkmale abgesehen, können aber Rechte und Pflichten der Schirmvogtei sehr verschieden geordnet sein. Es kommt vor, daſs der Vogt seinen Schirm ohne jeden Gegenanspruch leistet[2]). Regelmäſsig hat er aber für den militärischen und polizeilichen Schutz, den er von der Burg aus innerhalb des Burgfriedens gewährt[3]), das Vogtrecht, das Burgwerk, oft auch das

---

[1]) Über die allgemeine Verbreitung solcher Vogteiverhältnisse vgl. K. Lamprecht, a. a. O., I./2., S. 1020 ff., und K. Th. von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtsch.-Gesch., III./1. Bd. S. 398 ff.

[2]) Z. B. Winter, ibidem, II. Bd. S. 248: . . . . aber das er (der Vogt zu Gastern) immer chainer gab davon gedacht zu vodern, sunder er sol durch der fürsten hail willen des gotshaus leut und güeter also schirmen also das der schafhierter nicht verwandelt werd in ain wolf; und öfter.

[3]) z. B. Winter, ibidem, I. Bd. S. 202, Zl. 25, und Urbar-Scharfeneck, in Bl. d. Vereins f. niederöst. Landk., 34. Bd. S. 104 (zweite Hälfte des 16. Jahrh.) „Das Schloſs Sch. mit seiner Herrlichkeit und Freiheit, so ziemlich hoch gelegen, wie das mit einem Graben, auf festen und dicken Gemäuer umfangen, inwendig zu der Wohnung nicht gebaut, sunsten aber zu der Wehre dermaſsen zugerichtet, daſs die zu der Herrschaft gehörigen Untertanen zum Fall der Not ihre Flucht darein mögen nehmen.“

Zahlreiche Belege für Krain bei Valvasor, Ehre des Herzogtums Krain, 1686, III. Bd. S. 449 und öfter.

Geleitsrecht[1]) und das Besteuerungsrecht[2]) etc., wovon noch zu sprechen ist.

Der Inhalt der Vollmachten hängt wohl mit den Entstehungsgründen der Vogtei zusammen.

Uns interessiert insbesondere die an letzter Stelle genannte Entstehung durch landesfürstliche Verleihung.

Der Landesfürst übt eine oberste Schutzgewalt aus, eine „oberste Vogtei“, die aus einer Summe von Hoheitsrechten verschiedenen Ursprungs entstanden war und seit dem späteren Mittelalter als Kern der landesfürstlichen Gewalt erscheint[3]).

In Österreich hat sich die Anschauung von einer solchen obersten landesfürstlichen Schirmvogtei sehr rasch entwickelt. Der Landesfürst ist schon zur Zeit der letzten Babenberger kraft dieser Gewalt der Vogt der in Österreich liegenden Cistercienserklöster. Er ist der Schirmvogt über alle kirchlichen Institute, über die er die Stiftsvogtei erworben hatte, zugleich auch der oberste

---

[1]) Vgl. Winter, Niederöst. Weist., I. Bd. S. 86, Zl. 33, S. 374, Zl. 15; Valvasor, a. a. O., S. 512; K. Lamprecht, a. a. O., I./2., S. 1071; Werunsky, Öst. Reichs- und Rechtsgesch., S. 129.

[2]) Vgl. unsere späteren Ausführungen.

[3]) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- u. Rechtsgesch., 1843, II. Bd. S. 417, 573; derselbe, Einleit. in das deutsche Privatrecht, 1825, § 54; F. Walter, Deutsche Rechtsgesch., I. Bd. S. 333, 373; G. von Lerchenfeld, Die altbayr. landständ. Freiheitsbriefe, 1853, S. CCCLXXXI; H. Wirschinger, Darstellung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern, 1837, S. 109, und ganz besonders Fr. v. Wyſs, Abhandl. z. Gesch. des schweiz. öff. Rechts, 1892, S. 280 ff., S. 327 ff.

Von der älteren Literatur vgl. hierüber z. B. Ph. Knipschilt, De nobilitate, a. a. O., III. lib. S. 2, 20; M. Mager, a. a. O., III. Kap. S. 77 ff.; F. E. Pufendorf, a. a. O., S. 320: „Der Kaiser oder Fürst ist summus advocatus.“

Vogt über alle privaten Vögte von Kirchen[1]). Alle diese Gewalten münden aber in eine allgemeine Schutzgewalt, welche der Landesfürst nach königlichem Vorbilde kraft des ihm verliehenen Amtes gegenüber allen Untertanen ausübt und als obrigkeitliche Gewalt immer energischer entwickelt[2]).

Der Landesfürst als oberster Vogt kann nun diese seine Schutzgewalt oder einen Teil derselben auf einen privaten Grundherrn übertragen, und zwar nicht blofs die Vogtei über Kirchengut, sondern Vogteigewalt im

---

[1]) J. Berchtold, Die Landeshoheit Österreichs, 1862, S. 149; v. Luschin, Öst. Reichsgesch., S. 180; v. Wretschko, a. a. O., S. 12 und 118.

[2]) Zur fortschreitenden Ausbildung dieser obersten Schutzgewalt oder Vogtei des Landesfürsten und zu deren theoretischer Fundierung vgl. Ph. Knipschilt, De nobilitate, III. S. 20: ad superioritatem hanc territorialem pertinet protectio territorialis ordinaria, sive generalis „Landschutz“. Postquam enim dominus territorialis homagium suscepit et a subditis suis debito modo fuit recognitus, ad officium eius spectat, ut subditorum suorum bona, res et personas protegat, defendat et tueatur, indeque protectio generalis, defensio et custodia territorii tam iuris quam facti de potioribus iuribus jurisdictionis et superioritatis territorialis esse dicitur . . . unde etiam a nonnullis superioritas territorialis definitur, quod sit protectio et defensio ratione iurisdictionis seu gubernationis territorii universalis . . Protectioni et defensioni ordinariae annexa est et ad superioritatem territorialem pertinet justitiae administratio. Vgl. ferner M. Mager, De advocatia armata, a. a. O., VI., n. 673: superioritatis territorialis etiam definitur protectio defensioque ratione iurisdictionis seu gubernationis territorii universalis.

Über die landesfürstliche Schutzgewalt zu dieser Zeit vgl. von der neueren Literatur G. v. Below, in der hist. Zeitschr. 63. Bd. S. 290, 299 ff.; F. Rachfahl, a. a. O. S. 227, und insbes. Fr. Tezner, Die landesfürstliche Verwaltungsrechtspflege in Österreich, 1898, passim und derselbe, Technik und Geist des ständisch monarch. Staatsrechts, 1901, in Schmoller's Forschungen, XIX. Bd. S. 71, 88.

eben bezeichneten Sinne[1]). Er überträgt insbesondere finanziell nutzbare Rechte, und zwar mit oder ohne Gerichtsbarkeit. In den uns hier interessierenden Fällen wird landesfürstliche Vogtei ohne Gerichtsbarkeit übertragen. Es ist eine Übertragung obrigkeitlicher Schutzgewalt mit den aus ihr fliefsenden Einkünften für einen bestimmten Bezirk, wie sie auch anderwärts in Übung war[2]).

Die Verleihung solcher Burgfrieden ist, wie der Name andeutet, zumeist im Anschlufs an Burgen geschehen.

Zu dem Inhalt der Gewalt gehörten, wie sich zeigen wird, das Burgwerk, welches nun unter dem Namen „Robot“ auftritt[3]), ferner das „Vogtrecht“, das Recht der

---

[1]) Eichhorn, a. a. O., II. Bd., S. 444, 573; v. Wyfs, a. a. O., S. 280, 330 ff.; M. Mager, a. a. O., Kap. XVIII, S. 808, Kap. IX.

Für Bayern: Wirschinger, a. a. O., S. 110, 140; v. Lerchenfeld, a. a. O., S. CCCLXXXI ff.

[2]) Vgl. insbes. E. A. Schulze, a. a. O., S. 85 u. 242 ff. — Auch in den Gebieten zwischen Elbe und Saale tritt in späterer Zeit an Stelle des seltener werdenden Ausdrucks „Burgward“ die Bezeichnung „Advocatia“, „Vogtei“ etc. Vgl. ebendas. S. 311.

[3]) Vgl. oben S. 128 Anm. 4. Bestehen bleibt aber daneben für alle Grunduntertanen eine aufserordentliche allgemeine Robotpflicht in Fällen von Kriegsnot; vgl. Werunsky, a. a. O., S. 159, und die dort citierten Quellenstellen; ferner Zeibig, im Archiv f. öst. Gesch., XIII. Bd. S. 335, 340, 342; F. Kurz, Österreich unter Friedrich IV., 2. Teil, S. 271, a. 1482, 5. März: Der Kaiser befiehlt dem Propste Florian, das Stift zu befestigen. Er soll die Umsassen mittelst landesfürstlichen Befehls dazu in Robot fordern. — Es folgt ibidem S. 292 der Befehl des Kaisers „an alle und jegliche unsere und andere leut inner drei meyl wegs umb St. Florian gesessen und wonhafften, wes holden oder hintersassen die sein“. Es geschehe zur Sicherheit des Landes. Ungehorsame werden mit Pfändung bedroht. — Niederöst. Landesarchiv: Verordn.-Patent vom 5. Mai 1646, womit auf kais. Befehl Robot-

Besteuerung[1]), und Rechte der Friedenspolizei und der freiwilligen Gerichtsbarkeit[2]).

---

leistungen zur Fortifikatiou der Stadt Neustadt im Umkreis von 4 Meilen angeordnet werden. — Auch Greneck, Theatr. iurisd. austr. S. 84 erwähnt eines landesfürstlichen Hoheitsrechtes, aufserordentliche Robotleistung in Zeiten der Not zu fordern; vgl. auch A. Eugelmayr, Tractatus etc., 1831, S. 106. — In diesen Fällen können die Grund- und Vogtherren die Robotleistungen vom Grunduntertanen zwar fordern, aber nur für den Landesherrn; vgl. die analoge Entwicklung in Bayern bei v. Heller, a. a. O., S. 50, 141 über das „hohe Scharwerk".

[1]) K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, in Schmollers Forschungen, I./2. Bd., 1878, S. 8 ff. und S. 47 ff., sieht im Besteuerungsrecht ein „Zubehör zur Gerichtsbarkeit". — Ähnlich G. v. Below, Die landst. Verf. in Jülich und Berg, 1885 ff., III./1. S. 6 und in der histor. Zeitschr., 58. Bd. S. 196, der das Besteuerungsrecht des Kirchenvogtes auf den Besitz gräflicher Gerichtsbarkeit zurückführt. Den gleichen Standpunkt nimmt die nachfolgende Literatur ein, welche man bei F. Kogler, Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol, 1901 (Arch. f. öst. Gesch. XC, 2. Hälfte) S. 447 citiert findet. — Dieser Anschauung gegenüber hat F. Kogler, a. a. O., S. 448 wohl mit Recht insbesondere den Umstand geltend gemacht, dafs die Landesfürsten über Gerichtsbarkeit einerseits und Steuern andererseits getrennt verfügen. Gerichtsbarkeit und Besteuerungsrecht sind zwar — wie Kogler einräumt — regelmäfsig, nicht aber notwendig miteinander verbunden.

Dafs auch mit Vogtei ohne Gerichtsbarkeit ein Besteuerungsrecht verbunden sein kann, wird von der älteren Literatur oft verneint, vgl. z. B. Klock, De contrib., a. a. O., S. 558, ähnlich auch M. Mager, De advocatia armata, a. a. O., VI. n. 629.

Für Österreich ist — wie die folgenden Ausführungen zeigen — die Frage für eine bestimmte Epoche unbedingt zu bejahen. Bemerkenswert ist dabei die von uns bereits S. 127 Anm. 4 citierte Urkunde vom Jahre 1217, durch welche die Übertragung des Burgwerkes und Marchfutters an einen privaten Grundherrn für eine relativ frühe Zeit bezeugt ist. Mit dem „Marchfutter" ist wohl die „Bede" gemeint. F. Kogler hat das Verdienst, die Identität zum mindesten wahrscheinlich gemacht zu haben.

[2]) Vgl. die folgenden Ausführungen.

Man sieht, dafs die landesfürstliche Vogtei den alten Burgbann in sich aufgenommen hat.

Ebenso wie früher der Markgraf den Burgbann, so überträgt der spätere Herzog Teile seiner „Vogtei“ für den Umkreis einzelner Burgen unter dem Namen „Burgfrieden“. Aus dieser Entstehungsweise der Vogtei folgt von selbst, dafs der Burgfriedensbezirk sich auf fremden Grund erstrecken kann, was auch regelmäfsig der Fall ist.

Allerdings fehlt es uns an urkundlichen Nachweisen über den näheren Inhalt solcher Verleihungen von Burgfrieden ohne Gerichtsbarkeit.

Ergiebiger erweisen sich hier andere Quellen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert haben sich Kodifikationskommissionen und Rechtsgelehrte mit der Abgrenzung von Grund-, Dorf- und Vogtobrigkeit wiederholt beschäftigt[1]), und in allen Wandlungen der Gesetzgebung und wissenschaftlichen Anschauungen blieb es dabei, dafs es neben der Kirchenvogtei eine weltliche Vogtei gebe, welche ohne besonderes Privilegium eine Gerichtsbarkeit nicht in sich schliefse[2]).

Der Inhalt der durch die Vogtei, oder den Burgfrieden in diesem engeren Sinne, gewährten Rechte hat allerdings im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts Wand-

[1]) Th. Motloch, Graf Chorinsky, ein Nachruf, 1898, S.-A. a. d. Archiv.-Mitt. der k. k. Centr.-Komm. f. Kunst- u. historische Denkmale, IV. S. 31 ff.

[2]) Vgl. insbes. Greneck, a. a. O., S. 116, § VI und S. 121, § XXI u. a. mit Berufung auf das oft zitierte Werk von M. Mager, De advocatia, das die Frage in der Tat am ausführlichsten behandelt. Vgl. ferner den „Bericht von den Jurisdictionen“, abgedruckt bei Suttinger, Consuetudines Austr., insbesondere S. 1045.

lungen erfahren. Die grundherrliche Gewalt hat sich später auf Kosten der weltlichen Vogtei erweitert: Bernhard Walther in seinem Traktate „Von den Voghtheyen“ [1]) ist sich zwar über den Ursprung der weltlichen Vogtei ebensowenig völlig klar wie seine Nachfolger. Er kennt als einzigen Entstehungsgrund derselben die Anvogtung an einen fremden Grundherrn. Desto belehrender sind aber seine Ausführungen über den Rechtsinhalt der Vogtei. Hiernach ist der Vogtholde zu Vogtdiensten verpflichtet, und ist der Vogt berechtigt, die Landsteuer von seinen Grundholden einzunehmen, es sei denn, der Grundherr habe sie in altem Gebrauche [2]). Hinzugefügt wird die folgende, wichtige historische Erinnerung: „Wiewohl von alters her ein jeder Vogtherr Macht gehabt, für sich selbst die Vogtholden zu steuern, so ist doch solches in langer Zeit nicht in Gebrauch gewesen.“

Walther spricht ferner dem Vogtherrn auch die Kirchtagspolizei und die aus derselben sich ergebenden Wändel zu, es handle sich denn um Malefizsachen.

Noch ausführlicher bespricht die Kompetenzen insbesondere auch der weltlichen Vogtei ein „Bericht von denen Jurisdiktionen“, der nach dem Tode Walther's von einem unbekannten Verfasser, vermutlich im Jahre 1584 oder 1585 verfaſst

---

[1]) Abgedruckt bei Suttinger, Consuet. Austr. S. 1015 ff.

[2]) Ähnlich schon eine Entscheidung des niederöst. Regiments vom 10. Juni 1523 betr. Robot und Steuerpflicht und eine Entscheidung betr. der Robotpflicht von 1515, beide bei Suttinger, a. a. O., S. 855. — Auf demselben Standpunkte steht noch Finsterwalder, Pract. obs. lib. II. S. 424; vgl. auch N. Beckmann, Idea juris statut. et consuetud. Stiriaci et Austr., 1688, S. 545.

wurde[1]). Der Bericht[2]) wendet sich gegen die irrige Ansicht, dafs mit der Vogtei notwendig Gerichtsbarkeit verknüpft sei. Zu unterscheiden sei in Österreich zwischen geistlicher und weltlicher Vogtei, ein Unterschied, den die „gemeinen geschriebenen Rechte“ nicht machen. Aber die weltlichen Vogteien haben eben allein aus dem Landsbrauch „ihren Ursprung und Eigenschaft“. Über den Ursprung spricht er sich ähnlich wie Walther aus, jedoch ausführlicher über die Kompetenzen. Hiernach hat der Vogtherr einer weltlichen Vogtei: die Landsteuer, die landbräuchige Robot, den Vogtdienst, den Kirchtagsschutz und die daraus erfliefsenden Wändel, eine Reihe von Rechten in der Verwaltung der Pfarrei und die Fertigung der Vogtholden. Ausdrücklich wird wiederholt (S. 1045), dafs er „keine Gerichtsbarkeit übt, dafs vielmehr die Vogtholden unter ihrem ordentlichen Gerichtszwange bleiben“.

Einen der Vogtei weit ungünstigeren Standpunkt nimmt der Tractatus von 1679 ein, und zwar nicht blofs hinsichtlich der Gerichtsvogtei, sondern auch bezüglich der Schirmvogtei[3]). Nach Titel II, § 5 hat der Vogtherr den Vogtholden zu schirmen, wogegen dieser den Vogt-

---

[1]) Abgedruckt bei Suttinger, a. a. O., S. 1033 ff., dazu Th. Motloch, a. a. O., S. 32. — Herr Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Motloch hat den sehr mangelhaften Druck bei Suttinger mit der Handschrift des Altenburger Stiftsarchivs verglichen und war so gütig, das Resultat seiner Untersuchung dem Verfasser mitzuteilen.

[2]) S. 1039 und 1045 bei Suttinger.

[3]) Cod. Austr., I. Bd. S. 585. — Finsterwalder, a. a. O., S. 420 bemerkt: defensio advocati facta est odiosa et propter abusum de hoc iure varie disceptatur. — Auch in der Ost-Schweiz erfolgt später eine Einschränkung der niederen Vogtei; vgl. v. Wyfs, a. a. O. S. 280, 281, 329.

dienst jedoch „ohne Steigerung“ zu leisten hat. Auch darf der Vogtherr dasjenige fordern, „was er sonst in althergebrachtem Possess hat“. Ordentliche Instanz für den Untertan in allen Real- und Personalansprüchen ist der Grundherr. Der Grundherr hat den Anspruch auf Robotleistung und ist Einnehmer der Landsteuern. Der Vogtherr hat das letztgenannte Recht nur in dem Falle, „dafs er die Gülten und Untertanen in seiner Einlag hätte“.

Hiernach soll also mit der Vogtei an sich niemals die Gerichtsbarkeit als verknüpft gelten. Alle Vogtei soll bis zum Gegenbeweis als Schirmvogtei behandelt werden, und diese selbst wird gegenüber der früheren Zeit in ihren Rechten eingeschränkt.

Aber Greneck[1]) meint ganz richtig, dafs mit der Bestimmung des Traktats „die Sach noch nicht völlig ausgemacht ist, weil des einzigen Vogtdienstes ausdrücklich Meldung geschieht und im übrigen alles auf den Besitz verschoben wird.“

Seine Bemerkung, dafs der thatsächliche Zustand ein ganz anderer sei, als der Traktat erkennen läfst, bezieht sich deutlich nicht blofs auf die von der Vogteiobrigkeit angesprochene Gerichtsbarkeit, sondern auch auf andere obrigkeitliche Rechte, welche speziell der Schirmvogtei seit alters zukamen, und die sie trotz der ihr ungünstigen Gesetzgebung vielfach zu behaupten wufste.

Durch lange Zeit erhielt sich also eine sehr oft auf landesfürstlichen Privilegien beruhende Burgfriedengerechtigkeit ohne Gerichtsbarkeit, welche auch „Vogtei“ hiefs, und auf eine Übertragung landesfürstlicher Vogtei zurück-

---

[1]) Greneck, Theatrum jurisd. Austr. 1752, S. 120.

führt. Geschichtlich erweist sie sich als Nachfolgerin des alten Burgbannes, dessen Rechtsinhalt sie in sich aufgenommen und erweitert hat. Ursprünglich war mit ihr ein besonderer Friede innerhalb des Bezirkes verbunden, ferner eine Schutz- und Zwangsgewalt des Privilegierten und eine entsprechende Vogteiabgabe und Dienstpflicht der Vogteileute. Hierzu kam aber noch regelmäfsig — wie die Literatur des 16. Jahrhunderts zeigt — die Übertragung anderer obrigkeitlicher Rechte der Polizei und freiwilligen Gerichtsbarkeit, mit welcher finanzielle Einkünfte verbunden waren. Insbesondere erzählt uns Walther, dafs in alter Zeit dem Vogtherrn auch das Besteuerungsrecht zustand, das sich freilich später auf ein Recht der Steuereinhebung reduzierte, schliefslich aber an den Grundherrn gelangt und dem Vogtherrn nur bei nachweisbarem Rechtstitel erhalten blieb.

Eine Analogie für den Burgfrieden in diesem Umfange findet sich in der älteren bayrischen Edelmannfreiheit[1]).

Aus diesen Gewalten der weltlichen Schirmvogtei erklärt es sich zur Genüge, dafs auch die Verleihung eines Burgfriedens ohne Gerichtsbarkeit gewinnbringend

---

[1]) Vgl. Wirschinger, a. a. O., S. 111, 141 ff. und Heller v. H., a. a. O., S. 63. Hienach ist mit der älteren „Edelmannsfreiheit" insbesondere das Scharwerksrecht, das Recht der Besteuerung und Musterung, nicht aber die Niedergerichtsbarkeit verbunden, und diese „Edelmannsfreiheit" stellt sich als eine Übertragung landesfürstlicher Vogtei dar. Vgl. ferner H. L. Spengel, Staatsr. Versuch über die Edelmannsfreiheit in Bayern, 1798, S. 8 ff., S. 25; J. Nibler, Die Edelmannsfreiheit in der Provinz Bayern, 1808, S. 13 ff., und von der neueren Literatur E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtsw. und der Verwalt.-Organis. Bayerns, 1889, I. Bd. S. 192.

war und deshalb von Personen des Ritterstandes und des Beamtentums angestrebt wurde.

Dafs der Landesfürst diese Gerechtigkeiten, die seine Gewalt beträchtlich schmälerten, in der Folge immer mehr einzuschränken suchte[1]), liegt in der Natur der Sache.

II. Der Burgfriede mit Gerichtsbarkeit.

Die meisten Burgfrieden gewähren jedoch nicht blofs Schirmvogtei, sondern auch öffentliche Gerichtsbarkeit.

Entstanden sein kann diese öffentliche Gerichtsbarkeit:

A. Dadurch, dafs einer bereits bestehenden Grundherrschaft Exemption vom Landgericht und damit zugleich das niedere, oder auch das höhere Gericht verliehen wurde. — Zur Abrundung des Gebietes konnte damit eine Ausdehnung des Gerichtsbezirkes auch auf Grund und Boden verbunden sein, der nicht im Eigentum des Immunitätsherren stand[2]).

B. Oder, die mit dem Burgfrieden verbundene Gerichtsbarkeit erstreckte sich nicht, oder nur zum geringen Teile auf eigenen Grundbesitz, sondern sie ist unabhängig davon im Anschlusse an eine Burg dem Besitzer derselben als erbliches Recht zuteil geworden. Der Inhaber eines solchen Burgfriedens konnte zwar im Burgfriedensbezirke auch eigenen Grundbesitz haben. Aber die Grundherrlichkeit mit ihrem Recht trat hier

---

[1]) Vgl. oben S. 142 und Fr. v. Wyfs, a. a. O., S. 281 und 329.

[2]) Vgl. über die analogen Verhältnisse der Ostschweiz Fr. v. Wyfs, a. a. O., S. 35, 40, 179, 299, 316, 319.

zurück hinter der aus anderer Quelle fliefsenden Gewalt [1]). In diesem Falle geht also die Erteilung obrigkeitlicher Rechte der Begründung wirtschaftlicher Herrschaft voraus, während sie im ersteren Falle ihr nachfolgt [2]).

Durch solche Privilegien trat in beiden Fällen eine Zersplitterung der alten Landgerichtsbezirke ein, welche für Österreich besonders charakteristich ist [3]).

Ad. A. Eine nähere historische Erörterung fordert die erstgenannte Entstehungsart.

Sie stellt sich als die Fortsetzung der alten Immunitätsprivilegien dar, ganz ebenso wie in Bayern die Hofmarken sich an die alten Immunitäten anschliefsen [4]).

---

[1]) Vgl. auch hier v. Wyfs, a. a. O., S. 40, 328, 330; vgl. ferner für die Gebiete zwiscsen Saale und Elbe E. O. Schulze, a. a. O., S. 343 und 364.

[2]) Vgl. E. O. Schulze, a. a. O., S. 343.

[3]) Nachgewiesen von A. v. Luschin, Gesch. des älteren Gerichtsw. in Österreich, a a. O., S. 111, 112, 117. — Vgl. ferner neuestens A. Mell, in den Mitt. des Inst. f. öst. Gesch., XXI. Bd. S. 385 ff. — Für Tirol vgl. J. Egger, ebendas. IV. Erg.-Bd. S. 373 ff.

[4]) Vgl. J. N. G. v. Krenner, Über Land-, Hofmarks- und Dorfgerichte in Bayern, 1795, der diesen Nachweis S. 29 ff. für Bayern erbringt.

Die landesfürstlichen Exemtionsprivilegien bilden die Fortsetzung und Nachahmung der königlichen. Ihre juristische Natur und ihre geschichtliche Bedeutung bedürften einer näheren Untersuchung, welche sich auf die neuere Zeit zu erstrecken hätte. Vgl. im allgemeinen: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., II. Bd. S. 444; Walter, Deutsche R.G., II. Bd. S. 354; G. L. v. Maurer, Gesch. der Fronhöfe, a. a. O., IV. Bd. S. 93, III. Bd. S. 70 ff.; Waitz, Deutsche Verf.-Gesch., VII. Bd. S. 227 ff.; v. Amira, Grundrifs des germ. Rechts, S. 100; K. Lamprecht, a. a. O., I./2. S. 1022, der aber der wohl irrigen Meinung ist, diese Exemtionen seien sehr bald im Sande verlaufen, weil sie gegen das Interesse des Landesfürsten stritten; W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, 1896, S. 152, 186.

Für Österreich hat H. Brunner (Das gerichtliche Exemtions-

In Österreich hatte seit alter Zeit der Grundherr in bürgerlichen Sachen die erste Instanz über seine Grunduntertanen, dagegen in Strafsachen nur die Wändel jener nicht landesgerichtsmäfsigen Fälle, welche in seinem, oder seiner Untertanen Hause, oder unter dem Dachtraufe verwirkt worden waren. Im Besitze einer Grundgerichtsbarkeit in diesem Umfange waren alle Grundherren des österreichischen Mittelalters, und „die Meisten aus dem Stande des niederen Adels, der Bürgerschaft und der untergeordneten Säkulargeistlichkeit erlangten für ihren Besitz niemals ein weitergehendes Recht“.[1])

Dagegen erfreuten sich die Güter des höheren Adels schon zur Zeit der ersten Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes allgemein einer Immunitätsgerichtsbarkeit, welche teils auf besondere Privilegien, teils auf Gewohnheitsrecht zurückzuführen sein wird [2]). Wesentlich für dieselbe ist die Unterscheidung zwischen den causae maiores und minores [3]). In Österreich gab es

---

recht der Babenberger, a. a. O.) die Entwicklung bis zum Ende der Babenberger festgestellt. Vgl. aufserdem A. v. Luschin Gesch. des Gerichtswesens, a. a. O., passim. — Die neuere Entwicklung des Exemtionsrechtes entbehrt aber auch in Österreich einer modernen Bearbeitung. Von der älteren Literatur vgl. darüber bes. Finsterwalder, a. a. O., III. Bd. S. 25 ff.

[1]) A. v. Luschin, Gerichtswesen, a. a. O., S. 178, 179.

[2]) A. v. Luschin, a. a. O., S. 160, 146. — Für Bayern legt S. Riezler, Gesch. Bayerns, III. Bd. S. 705 im Gegensatz zu G. L v. Maurer, Fronhöfe, a. a. O., IV. Bd. S. 93, 259, III. Bd. S. 79 den Nachdruck auf die Exemtionen. — Vgl. ferner E. Rosenthal, Gesch. des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, I. Bd. S. 188 ff.

[3]) Vgl. über diese Unterscheidung auf bayrisch-österr. Boden A. v. Luschin, a. a. O., S. 109, 110, 178; E. Osenbrüggen, Rechtsaltert. aus österr. Pantaidingen, in den Sitzungsber. der Wr. Akad., XLI. Bd. S. 194; Hasenöhrl, Öst. Landr., a. a. O.,

nämlich keine besonderen öffentlichen Organe für die Centgerichtsbarkeit, sondern der Landrichter übt ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit. In der Folge vollzieht sich im Landgerichte selbst eine Differenzierung; die niedere Gerichtsbarkeit wird patrimonialisiert, während die höhere dem Landrichter mit der Beschränkung verblieb, dafs ihm das Betreten des gefreiten Bezirkes untersagt war, und dem Niedergericht ein Mitwirkungsrecht bei der Erledigung zukam.

Die ältere Aufzeichnung des österreichischen Landrechtes gibt über diese Frage wünschenswerten Aufschlufs [1]). Grafen, freie Herren und Ministerialen haben hiernach aufser der Grundgerichtsbarkeit noch kraft Immunität eine Gerichtsbarkeit, welche von den Kriminalsachen alle Vergehen im Gegensatze zu den todeswürdigen Verbrechen umfafst. Räumlich erstreckte sich dieselbe auf alle Güter dieser bevorrechteten adeligen Klassen, mochten diese Güter in unmittelbarer Nutzung geblieben, oder zu Leihe gegeben sein, oder Vogteigut sein [2]).

Sowohl örtlich, als sachlich ist also diese Kompetenz eine weiter gehende als die des Grundgerichtes des niederen Adels, welche sich hauptsächlich nur auf bürger-

S. 195; O. v. Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute, 1895, S. 106; Rosenthal a. a. O., S. 193; Wirschinger, a. a. O.. S. 79, 122 ff., 163.

[1]) Art. 46 des öst. Landrechts, ältere Aufzeicnnung.

[2]) „Ob sie das land in urbar habent, ob si es verlihent habent, ob si es in vogtei habent.“ — Der Sinn der Stelle ist kein zweifelloser. v. Luschin, Gerichtswesen, S. 180, nimmt „Urbar“ gleich „Eigen“, das er dem „verlehnten Gute“ gegenüberstellt. K. Schalk, in den Mitt. d. Inst. f. öst. Gesch., II. Ergzgbd. S. 431 nimmt „Urbar“ gleich Bauernland. — Dafs es sich bei dem Vogteigut nur um Stiftsvogtei handelt, mufs wohl angenommen werden.

liche Streitsachen erstreckt und leichtere Vergehen nur innerhalb der Grenzen des Hausfriedens strafen durfte[1]).

Die Immunitätsgerichtsbarkeit des hohen Adels unterscheidet sich aufserdem in ihrem Wesen vor allem dadurch von der Grundgerichtsbarkeit, dafs sie im Gegensatze zu der letzteren öffentlich rechtlichen Ursprung und Charakter hat, und sich deshalb auch über fremden Grund und Boden erstrecken kann.

Umfafst sie nur eine Dorfgemeinde, so heifst sie Dorfgerichtsbarkeit[2]). Umfafst sie die Gesamtheit aller,

---

[1]) In Niederbayern verlieh die sogen. Ottonische Handfeste von 1311 „denjenigen von Adel, von der Ritterschaft, von den Prälaten, oder Klöstern, und von den Städten“, welche auf ihren Gütern diese Gerichtsbarkeit noch nicht hatten, die niedere oder Hofmarksgerichtsbarkeit gegen Erlag einer bestimmten Kaufsumme und bestätigte sie denjenigen, welche sie bereits hatten; vgl. den Text der Urkunden bei v. Lerchenfeld, a. a. O., S. 1 ff., dazu von der reichen Literatur insbes. Wirschinger, S. 93, 111, 117 etc. Diese Gerichtsbarkeit erstreckte sich auf alle Leute, welche die genannten Personen mit „Thür und Thor beschlossen“, ohne Rücksicht auf das Gut, „sie sitzen auf Pfandschaften, Vogteien oder Urbar“. Irrig ist die Annahme (z. B. v. Luschin, a. a. O., S. 179), welche diese Gerichtsbarkeit auf die Zaungerichtsbarkeit beschränkt glaubt. Vgl. dazu Wirschinger, S. 117. Über die Bedeutung der Worte: „die er mit thuer und mit thor beslofsen“: Wirschinger, a. a. O., und S. Riezler, Gesch. Bayerns, 3. Bd. S. 703. Hienach gab die Handfeste die Niedergerichtsbarkeit über die eigenen Grunduntertanen und über Vogteileute, die sich alle im Falle des Angriffs hinter „Thür und Thor“ des Schirmherrn flüchten. Über Vogteigüter vgl. Wirschinger, a. a. O,, S. 108 ff. Über die Geschichte der Patrimonialgerichtsbarkeit in Bayern vgl. aufserdem Rosenthal, a. a. O., S. 188 ff. — Für Ost- und Westpreufsen vgl. insbes. W. v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen, 1891, I. Bd. S. 40 ff.

[2]) v. Luschin, a. a. O., S. 160, Über den nur „quantitativen“ Unterschied zwischen Dorf- und Hofmarkgerichtsbarkeit, ebendas. S. 161.

dem zumeist befestigten Herrenhofe dienstbaren Ansiedlungen, so heifst sie mitunter „Hofmarkgerichtsbarkeit“,[1]) insbesondere aber „Vogtei“ oder „Burgfriedensgerichtsbarkeit“.[2])

Die Frage, ob diese Immunitätsgerichtsbarkeit des hohen Adels von Anfang schon andere obrigkeitliche Rechte, wie das der Besteuerung, Musterung und des Burgwerkes (Robotforderung) in sich schlofs, Rechte, die wir in der Folge mit solchen Gütern verbunden sehen, läfst sich kaum mit Sicherheit beantworten[3]).

Zu der niederen Gerichtsbarkeit konnte aber durch Privilegien oder auf entgeltlichem Wege auch die hohe Gerichtsbarkeit hinzukommen, und diese Zersplitterung der Landgerichtsbarkeit geschah in solchem Umfange[4]), dafs der hohe Adel zur Zeit der ersten Habsburger schon

---

[1]) v. Luschin, a. a. O., S. 152, 157, 158, 161.

[2]) N. Beckmann, Idea iuris, a. a. O., S. 545.

[3]) In Bayern entstand aus der Hofmarkgerichtsbarkeit die Hofmarkfreiheit mit ihren sonstigen obrigkeitlichen Rechten auf Grund besonders erteilter Privilegien; vgl. v. Krenner, a. a. O., S. 32 ff., 35. — Für Österreich vgl. oben S. 127, Anm. 3 und 4. — Dafs in Österreich der hohe Adel zur Zeit des österr. Landrechtes auf seinen Immunitäten das Recht der Besteuerung, der Musterung und der Robotforderung bereits hatte, scheint uns sehr wahrscheinlich; vgl. Art. 46 und 45 der älteren Aufzeichnung des öst. Landrechtes, und Werunsky, a. a. O., S. 132; ferner das Bestätigungsprivileg für Ulrich von Capellen von 1284 (jetzt abgedruckt bei v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden, N. 71), worin es heifst: „. . . . et quod nullus officialium iudicum seu preconum in homines et bona ipsius iurisdictionem et iudicium exerceat aliquale, exceptis tribus articulis . . .

Der niedere Adel erhielt solche Gerechtsame wohl zumeist erst durch spätere Burgfriedensprivilegien.

[4]) v. Luschin, a. a. O., S. 114, und derselbe, in den Mitt. des Inst. f. öst. Gesch., III. Ergzbd., S. 523 ff., der auch die Entwickelung in Bayern gegenüberstellt.

allgemein das Blutgericht als sein Recht in Anspruch nimmt[1]).

Das in der Ostmark geübte Exemtionsrecht[2]), stand bis zum Privilegium minus dem Könige zu. Seit diesem Privilegium ist auch Zustimmung des Herzogs nötig. Tatsächlich aher übt nunmehr der Herzog ein freies Exemtionsrecht aus, das auch bald die rechtliche Anerkennung des Königs findet. Aus der Zeit vor 1156 sind uns nur zwei königliche Schutzbriefe an weltliche Grofse mit der erwünschten Ausführlichkeit überliefert: der oft zitierte Immunitätsbrief an Heimo vom Jahre 888[3]), und der an Hugo von Kranichberg[4]) vom Jahre 1142.

---

[1]) v. Luschin, Gerichtswesen, S. 147, 181.

[2]) H. Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O.

[3]) Die Urkunde bei Kleimayern, Juvavia, S. 118; — vgl. über dieselbe: Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch., I. Bd. S. 666, 686; Waitz, D. Verf.-Gesch., IV. Bd. S. 457; Brunner, Deutsche R.-G., II. Bd. S. 292, 308; v. Luschin, Gerichtswesen, S. 31 und 109; derselbe, Österr. Reichtsgesch., S. 49. — König Arnulf stellt dem königlichen Hofbeamten Heimo auf dessen Bitte und mit Zustimmung des Grenzgrafen Aribo einen Gunstbrief aus, in welchem dem Heimo für seinen Güterbesitz im heutigen Dorfe Heimberg nächst Melk die bereits bestehende Immunität anerkannt und erblich verliehen wird. Heimo selbst und sein Vertreter (so ist hier das Wort „vicarius“ zu übersetzen, vgl. Brunner, a. a. O., S. 308) haben ihren Gerichtsstand vor dem Grafengerichte. Der dritte Teil der „banni civiles ceteraque debita legalia cuncta“ gebühren dem Immunitätsherrn. Den Burgwerks- und Wachtdienst haben aber die Hintersassen des Heimo unter Aufsicht des Grenzgrafen zu besorgen (vgl. dazu Bruuner, R.-G., a. a. O., S. 295, und unsere Ausführungen oben S. 125 ff.

[4]) Die Urkunde vollständig bei Ludewig, Reliquiae, IV. Bd. S. 242. In diesem zweiten Falle aus einer viel jüngeren Zeit, aber auch vor dem Jahre 1156, läfst Markgraf Theobald dem König Konrad III. ein Lehen in der Ostmark auf, nämlieh das Gut Petronell, welches der Ministeriale Hugo von Kranichberg als Afterlehen inne hatte. Der König gibt dann dem

In beiden Fällen handelt es sich um eine Eximirung von der dem Markgrafen zustehenden Gerichtsbarkeit durch den König. Im Unterschiede zum ersten Falle findet aber im zweiten eine Übertragung der vollen Gerichtsbarkeit, der hohen und der niederen, an den Immunitätsherrn statt.

Die seit dem Privilegium minus von dem österreichischen Herzoge gegebenen Exemtionsprivilegien unterscheiden sich von den älteren wesentlich dadurch, dafs der Eximierte landsässig blieb [1]). Im übrigen scheint die landesfürstliche Immunität dieser Zeit nach Analogie der königlichen erteilt worden zu sein [2]). Auch erhält der Immunitätsherr selten mit einem Male die volle Gerichtsbarkeit, sondern es findet jene bereits erwähnte Zerlegung der Gerichtsbarkeit in eine hohe und niedere statt, die wir im Art. 46 des österreichischen Landrechtes verwirklicht fanden.

Im späteren Mittelalter wird hauptsächlich der niedere Adel mit Exemtionsrechten bedacht. Dadurch erwirbt auch dieser zur Grundgerichtsbarkeit die niedere, mitunter auch die hohe Gerichtsbarkeit hinzu, so dafs zu Ende des Mittelalters sich seine Vorrechte denen des Herrenstandes bereits sehr genähert haben [3]).

Regelmäfsig knüpfen diese Privilegien des niederen

letzteren dieses Gut als Eigengut mit allen dazu gehörigen Nutzungen und Freiheiten, Gerichtsbarkeit, Stock und Galgen. Das Königsgut hatte als Lehen alle fiskalischen Immunitätsrechte gehabt. Bei der Allodifikation behält es dieselben und es werden noch neue Vorrechte hinzugefügt. Vgl. dazu Brunner, Exemtionsrecht, S. 342, und R.-G., II. Bd. S. 292; v. Luschin, Gerichtswesen, S. 109.

[1]) v. Luschin, Gerichtswesen, S. 109.

[2]) Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O., S. 353.

[3]) v. Luschin, Gerichtswesen, S. 179, 180.

Adels an einen bereits vorhandenen Burgenbesitz an. Mitunter wird aber die Bewilligung zur Befestigung eines Wohnsitzes erst verliehen und mit dieser Bewilligung eine Reihe anderer Vorrechte verknüpft, vor allem der sogenannte „Burgfriede“, der im gegebenen Falle ein Privilegium bedeutet, wodurch das grundherrliche Gebiet eximiert und mit Immunitätsgerichtsbarkeit ausgestattet wird.

In folgenden Beispielen führt die Burgfriedensgerechtigkeit deutlich auf eine Exemtion zurück:

a) Gilg Tettenhaimer erhält 1491 einen landesfürstlichen Sitz, dazu ein Dorf und einen Hof zu Lehen. Dieser ganze Besitz wird „für unser Gericht, auch für Robot gefreit“, so dafs der Privilegierte nur bei Malefizsachen die Auslieferungspflicht hat. Mit der Exemtion wird also auch die Robotfreiheit ausgesprochen, so dafs das Recht, Robotdienste zur Burg zu fordern, auf den Belehnten übergeht[1]).

b) Hans Metschacher, Kämmerer, hat dem Kaiser vorgestellt, dafs die Leute und Holden, die zum Schlosse

[1]) Hofk.-Archiv, Kopialb., D. 50, S. 283: „Giligen Tettenhaimer's freyhait zu seinem sitz Rewtenpach, Linz am Pfintztag vor dem heiligen Pfingsttag 1491“: Gilg Tettenhaimer erhält den an den Landesfürsten heimgefallenen „sitz Rewtenpach, dazu das dorf Markherstorf, den hof Reichenstorff und andere holden, nutz und renten“ u. s. w. zu Lehen, derart, „dafs wir den G. T. mit dem bemelten seinen sitz, leuten, holden, gütern u. s. w. in unsern schutz und schirm genommen, ihm die gnad gethan und dieselben seine holden für unser gericht, auch für robat gefreyt haben . . . also das der bemelt G. T. umb all sachen und handlung zu wendlen und gestraffen, und unsere pfleger und landtrichter darumb, ausgenomen umb sachen, die das malefiz und glut beruren, auf sy nicht ze greiffen oder zu straffen haben . . sullen.“ Klagen gegen G. T. sind an den Lehnsherrn und Landesfürsten zu bringen.

Grub, das er lehensweise inne hatte, gehören, durch Kriegsläufe gelitten haben. Damit nun die Güter, auf welchen die Leute sitzen, wieder „in stiftlich Wesen“ kommen, bat Metschacher, dafs „dieselb von unserm (des Kaisers) und anderen landgerichten, darin die liegen, genommen und sie davor gefreit, auch dafs ihm (Metschacher) alle frevel und andere handlungen, malefiz und tod nicht berühren zu wandeln und zu strafen gegeben werden.“ Metschacher erhält nun die bezeichnete Freiheit. Malefizpersonen sind, „wie sie mit gürtel umfangen sind“, auszuliefern [1]).

c) Im Jahre 1457 erhalten zwei Brüder Grofs auf ihrem und ihrer Leute Grund den Gericht- und Wildbann lehensweise verliehen; doch ausgenommen was den Tod berührt, in welchem Falle Auslieferungspflicht besteht [2]).

d) Im Jahre 1531 erhält Marx Beck von Leopoldsdorf [3]) zu seiner Feste L. einen „Burgfrieden“. Gewonnen wird der Burgfriede durch Eximierung des Gebietes vom Landgerichte Schwechat. Mit der Exemtion ist Übertragung der niederen Gerichtsbarkeit verbunden.

---

[1]) Hofk.-Arch., Kopialb. D. 50, fol. 205, Linz, Samstag vor St. Antoniustag, 1491.

[2]) Wiener Staatsarch., Kopialb., n. 144, fol. 114, Wien, Mittichen vor St. Michelstag, 1457.

[3]) Im Jahre 1531 verleiht der König dem Marx Beck von Leopoldsdorf einen Burgfrieden in den Dörfern Hennersdorf, Möllersdorf, Ober- und Niederlaa und Neusiedel und auf den dazu gehörigen Gründen, soviel derselben zunächst daran gelegen sind und aneinanderstofsen, auch in dem Gezirk der Gründe, die zwischen diesen Dörfern liegen und zur genannten Feste gehören. Doch behielt sich der König das Hochgericht, den Wildbann und das Hasengejaid vor. Beck und seine Erben sollen alle Obrigkeit, Bufsen, Fälle und Wändl ausgenommen das Malefiz, in diesem Burgfrieden haben und einnehmen, wie das bisher in des Königs Landgericht Schwechat gehört hat. Weder

ad B. Als Beispiele für Burgfriedensverleihungen, die ihren Schwerpunkt nicht in der Eximirung des Grundeigentums des Privilegirten, sondern in der Zuweisung von Gerichtsbarkeit und anderer Obrigkeit über fremden Grund und Boden finden, führen wir folgende Urkunden an:

a) Zunächst eine Reihe von sehr belehrenden Urkunden aus dem Jahre 1463, welche sich auf eine Burgfriedensverleihung an den Ritter Matheus von Spaur beziehen.

Kaiser Friedrich III. gibt das Landgericht, das bisher der nunmehr in Ungnade verfallene Jörg Sewsenegk leibgedingweise inne gehabt hatte, „mit allen ehren, gerechtigkeiten, vogteien, fischweide, wildbann, vogtrechten, gewaltsamen und anderen zugehörungen . . . .“ dem Matheus Spaur gleichfalls leibgedingweise auf 17 Jahre.

In dem Vergabungsbriefe heifst es aber bei Ver-

---

dieses Landgericht, noch auch jemand anderer soll ihnen in keiner Weise und in keinerlei Sache in diesem Burgfrieden greifen, noch darin irgend eine Irrung oder Verhinderung tun, sondern wenn ein Übeltäter oder eine malefizische Person betreten wurde, so soll er, wie er mit Gürtel umfangen ist, aufser und zu Ende des Burgfriedens bis auf die gemeine Strafse, welche von Laa gegen Wien geht, dem Landrichter von Schwechat an einem bestimmten, ihm vorher zu verkündenden Tage überantwortet werden.

Die Exemtion vom Landgerichte und die Erteilung der niederen Gerichtsbarkeit, die Zugehörigkeit des eximierten Bezirkes zur „Feste“ Leopldstorf sind hier deutlich ausgesprochen.

Die Urkunde wörtlich nach Winter, Niederöst. Weist., I. Bd. S. 539. — Im Jahre 1523 erhielt Marcus Beck turniergrofse Freiheiten und für sich und seine Nachfolger das Prädikat „Beck von Leopoldsdorf“. — 1526 wird er Vicedom von Osterr. u. d. E.; 1530 erhält er zu Prag den Ritterschlag und wird 1539 niederösterreichischer Kanzler. Vgl. Zeibig im Archiv f. öst. Gesch., VIII. Bd., Die Familienchronik der Beck von Leopoldsdorf.

gabung dieses Landgerichts: „ausgenomen die vogtei und hals und blutgericht im burgfrieden zu schlofs Hoheneck, die vormals in dasselbe landgericht gehandelt ist worden, die wir dem berurten von Spaur und seinen erben jetzt in sunderhait nach inhalt unserer briefe, darum gegeben, haben ausgezeigt.“

Auch die hier zitierten Briefe sind uns erhalten.

In dem einen bekennt der Kaiser, dafs ihn sein Kämmerer Matheus von Spaur um die erbliche Verleihung eines Burgfriedens zu seinem Schlosse Hoheneck gebeten habe „als weit die Pfarr zu St. Zeen daselbs ist, die sich mit dem unndern ort . . . . . bei demselben schlofs Hehenegk endet, mitsambt den leuten und gütern in denselben pimerkhen gesessen . . . . . und dazu in demselben burgfried, auch auf den andern gütern auserhalb des berurten burkfrids, so daselbs hin gen Hohenegk gehoren, das hals und blutgericht, so vormals in das landgericht daselbs gehort hat, zu halten.“

Der Kaiser und Landesfürst bewilligte diese Bitte und verleiht den gewünschten Burgfrieden[2]).

---

[1]) Wr. Staats-Arch. Kopialb. D. 115, fol. 85, Neustadt, Freitag nach St. Veitstag, 1463.

[2]) Ibidem, fol. 84, Neustadt am Sonntag nach dem heiligen Gotzleichnamstag 1463: Spaur erhält seiner Bitte gemäfs erblich den genannten Burgfried „mit den pimerkhen und auszeigung, wie vorsteht zum genannten schlofs H., und auf den leuten und gütern im selben burgfried gelegen und wonhaft, und stock und galgen im selben burgfried auch auf den gütern aufserhalb desselben burgfriedens zum selben schlofs gehörig“. — M. Spaur und seine Erben auf dem Schlosse sollen diesen Burgfrieden samt Gericht und Vogtei fernerhin mit allen Rechten und Ehren inne haben, auch Hals- und Blutgericht, Stock und Galgen behalten innerhalb des Burgfriedens, wie auch auf den zum Schlosse gehörigen Gütern aufserhalb des Burgfriedens.

Ein dritter Brief ist gerichtet an die „leute und holden unserer vogtei, so in der pfarrkirche zu St. Zeen bei Hohenegk gelegen, gepfarrt sein.“ Ihnen wird mitgeteilt, „dafs wir, als weit und breit dieselbe pfarrkirche, unserem getreuen lieben M. von Spaur zu seinem schloss H. einen burgfrieden und dazu unsere vogtei und herrlichkeit daselbst zu seinem schloss verschrieben haben; sie sollen dem Spaur oder dessen gewalthaber mit der vogtei zum schlosse H. gehorsam und gewärtig sein, und ihm die reichen und geben“ [1]).

Man sieht im gegebenen Falle deutlich, wie der Burgfriede zum Schlosse Hoheneck entstanden ist. Spaur erhält ein ganzes, erledigtes Landgericht samt Vogtei leibgedingweise auf 17 Jahre zugewiesen. Von dem Bezirke dieses Landgerichts wird aber auf seine Bitte ein Gebiet im Umkreis der Burg als Burgfriede abgetrennt und ihm erblich übergeben.

Dieser neu gebildete Burgfriede schliefst den kleineren Burgfrieden der Pfarre St. Zeen in sich, ferner noch Güter aufserhalb desselben. Über diesen so gewonnenen

---

[1]) Ibidem, fol. 85. Newnstadt am Freitag nach St. Veitstag 1463.

Ein Brief vom selben Tage ist gerichtet an „alle leut und holden, die in unserm landgericht, so jetzo Jörg Sewsenegk innehat, gehörend und vogtrecht zu dienen pflichtig sein“.

Ihnen wird mitgeteilt, dafs dieses Landgericht und Vogtei leibgedingweise an M. v. Spaur gekommen, und sie werden aufgefordert, „demselben landgerichts und vogteihalben gewärtig zu sein mit recht besetzen und rechtsprechen, auch ihm das ‚vogteirecht‘ reichen.“

Endlich findet sich noch ibidem fol. 86 ein Revers des Spaur über die Einräumung obigen Landgerichts samt Vogtei auf 17 Jahre mit dem Versprechen, „die holden nicht über die gewöhnlichen Zins und Robat zu beschwern“; datiert von Sambstag nach St. Veitstag 1463.

neuen Burgfrieden erhält M. von Spaur die Landgerichtsbarkeit erblich; über den dazu gehörigen Bezirk der Pfarre St. Zeen die Schirmvogtei, welche bisher dem Landesfürsten gehört, gleichfalls erblich.

Gewonnen werden diese Burgfrieden nicht durch Eximierung des dem Privilegierten gehörigen Grundbesitzes vom Landgerichte, sondern durch Zuweisung von Gerichtsbarkeit und andern Hoheitsrechten über Bezirke, die wohl nur zu einem Teile Eigenbesitz des Privilegierten umfaſst haben werden.

b) Stephan Agler, Buchhalter der niederösterreichischen Rechnungskammer, berichtet in einer Supplikation vom Jahre 1537, der König habe ihm aus Gnade seinen Sitz zu Ober-Dornbach zu einem „Edelmannsitz“ gefreit, „auch jetzt ein ödt holz, darein geben“. Da der Bittsteller nur ein kleines Einkommen hat, so bittet er noch um die Gnade, ihm einen kleinen Burgfrieden zu geben „und mit der freiheit, wie andere edelleut zu ihren sitzen haben, welcher purgfriedt ungeverlich nach der leng ein viertel und nach der prait auch ein viertel meil wegs sich erstrecken wird, alles E. K. M. grundts und gebiets“.

Nach Befürwortung der Supplikation durch die Rechnungskammer erteilt der König am 1. Juni 1537 dem Agler die gewünschte Freiheit eines Burgfriedens „mit dem nachfolgenden bezirk . . . mit wiesen und wiesendienst und Fertigung derselben . . . alles unser grundt in unserem Wiener wald gelegen . . . mit allen ehren und rechten anderer burgfrieden, welche unsere landleute im Erzherzogtum Österreich unter der Enns zu ihren häusern haben.“ Es dürfen jedoch keine neuen Wiesen mehr gemacht werden, damit der Wald nicht

noch mehr ausgerodet werde und die Jagd nicht Schaden leide.

Agler erhält also hier eine Burgfriedensgerechtigkeit im Umkreise seines Edelsitzes für einen Bezirk, dessen Grundherr der Landesherr ist.

Aus dem zitierten Texte[1]) ergibt sich, daſs Burgfriedensverleihungen dieser Art sehr häufig waren. Sie dienten zur Ausstattung von Mitgliedern des Ritterstandes, aber auch zur Versorgung landesfürstlicher Beamten.

c) Ähnlich liegt die Sache in folgendem Falle: Im Jahre 1576 bittet Leonhard Enenkel um das ganze Landgericht Markersdorf, stöſst aber auf Schwierigkeiten. Deshalb bittet er nur „um ein gezirk bei schloss und wohnung Albrechtsberg aus dem Markersdorfer landgericht, ungefährlich auf 207 feuerstätten.“

Infolgedessen findet eine Bereitung und Beschreibung des Landgerichtes statt, „was nun das schloss A. ringsherum in einem kreis oder revier begreift, auch wie viel dörfer und feuerstätten darin umbfangen“. Der Landgerichtsverwalter berichtet, es werde sich solches Gezirk in die Länge auf eine Meile Weges von dem Schlosse, und in die Breite auf eine halbe Meile erstrecken. Er meint, Ernauer wolle dieses Gezirke kaufen. Dieser erklärt sich aber dazu auſser stande und erhält hierauf dieses Gezirk aus Gnade[2]). —

Ein Rückblick auf die bisherigen Ausführungen zeigt, daſs der verliehene Burgfriede entweder Vogteigerechtsame in erörtertem Sinne, oder auch Gerichtsbarkeit in sich schlieſst. Die letztere erwies sich wieder

[1]) Hofk.-Arch. herrsch. Akten D. I./5. und Hofk.-Arch. Gedenkbuch 1537.

[2]) Hofk.-Arch. niederöst. herrsch. Akten, fasc. I./10, Albrechtsberg, V.O.W.W. 1576, 22. März und 1578, 14. März.

in den bisher betrachteten Fällen bald als Nieder- bald als Hochgerichtsbarkeit.

Trotz dieser Mannigfaltigkeit des Rechtsinhaltes mufs aber eine bestimmte Gewalt als regelmäfsiger Inhalt des Burgfriedens gegolten haben.

Wir finden, dafs Kaiser Friedrich III. im Jahre 1461 einen Burgfrieden verleiht mit den Rechten aller anderen Burgfrieden in Steier[1]; dafs im Jahre 1537 König Ferdinand zum Edelmannsitze Neuwaldegg ein Burgfriedensprivilegium erteilt „mit allen den ehren, rechten und freiheiten, immassen andere unsere landleute in unserem Erzherzogtum Österreich unter der Enns, so auch burgfrieden zu ihren häusern haben" [2]).

Welches ist nun die Gerechtigkeit, die mit solchen Hinweisen gemeint ist? Die betrachteten Urkunden versagen eine sichere Antwort. Wir wenden uns daher mit der gleichen Frage an die bisher von uns nur ergänzungsweise benützten Weistümer.

In den niederösterreichischen Weistümern heifst „Burgfriede": a) das meist zu einem befestigten Wohnsitze gehörige, abgegrenzte und mit Sonderfrieden ausgestattete Herrschaftsgebiet[3]; im übertragenen Sinne

---

[1]) E. Birk, im Arch. f. öst. Gesch., X. Bd., n. 575, a. 1461, 7. Aug. Graz. Der Burgfriede wird verliehen an Hannsen Stainpeis und seine Erben zu dem Sitze Pyrbey.

[2]) Vgl. die oben citierte Burgfriedenverleihung an Stefan Agler S. 159, Anm. 1.

[3]) Z. B. Winter, Niederöst. Weist., I. Bd. S. 114: wir melden, dafs die nachbarn zu Nötting alle drei jahr sollen umbgehen den burkfridt und freiheit der herrschaft Tächenstein und mit sich nehmen ihre junge leut, und sollen besichtigen alle march und freiheitrain und stein, und so etwas unrichtig und irrig befunten wurde, sollen sie es der herrschaft getreulich anzeigen. Ibidem, II. Bd. S. 463: Banntaiding zu Sierndorf: aller

jeder andere eingehegte und schon deshalb besonders befriedete Bezirk[1]); b) die Grenzen dieses Gebietes[2]); c) das Privilegium, durch welches etwa der Sonderfrieden verliehen wurde[3]); d) die Gerechtigkeit, welche mit dem Sonderfrieden verknüpft ist[4]).

---

burgfridt soll befridt sein, gleich einer mauer umbfangen ... vgl. ibidem I. Bd. S. 143, 559, II. Bd. S. 875 etc. Steirische und Kärnt. Taiding. S. 91, 95, 181, 232, 296.

In den Salzburgischen Taidingen wird der Ausdruck mit Hofmark verbunden gebraucht, S. 234, wie er ja in einem engeren Sinne das gleiche bedeutet. Für Tirol vgl. Tirol. Weistümer I. Teil S. 25, 211, 233, IV. Teil, S. 6, 564, 560 etc.

[1]) Banntaiding des Landgerichtes Landskron (Steir. und Kärntn. Taidinge, S. 331): In diesem beschrübnen gezürk des lantgerichts befünden sich nachvermerkte purkfridt: Erstlichen gemainer statt Prugg an der Mhur purkfridt... Purkfridt der pfarr St. Dionisien ... Purkfridt der pfarr auf Sant Veitsberg.

Mit Burgfrieden gleichbedeutend „Freiheit“, z. B. Niederöst. Weist., I. Bd. S. 114: burkfridt und freiheit der herrschaft Tächenstein ... das march unserer freiheit ...; ebendas. S. 142 und 559.

[2]) Dementsprechend nennt Schönbach in seinem Glossar zu den Steir. und Kärnt. Weistümern „Burgfriede“: den Bezirk, in welchem die Gerichtsbarkeit der Herrschaft gilt und die Grenzen dieses Bezirkes, wobei oft nicht deutlich sei, was von beiden gemeint ist. — Deutlich sind mit dem Worte zuerst die Grenzen des Bezirkes, dann der Bezirk selbst gemeint in Steir. und Kärntn. Taidingen S. 296 bei Besprechung des Burgfriedens zu Einach. — Für „Burgfriede“ in diesem Sinne auch der Ausdruck „Umbfang“, z. B. Winter, a. a. O., I. Bd. S. 200, 201 etc.

[3]) Winter, Niederöst. Weist., II. Bd., S. 875, ... Auch ob iemt pegriffen und uberweist ... der ist unserm gnädigen herrn und eribvogt, dem landesfürsten von Osterreich, von des vorfodern seliger gedächtnifs das aigen und der purkfridt uns ... ist geben und gefreit warn ... Sonstige Hinweise auf landesfürstliche Privilegien als Grund des Burgfriedens Winter, I. Bd. S. 559, II. Bd. S. 869, 875.

[4]) Ibidem, II. Bd. S. 29: „mehr vermag der hisig burgfridt.“ — In Verbindung mit „Recht“ ibidem, II. Bd. S. 871: „als dann purkfrides recht ist im land zu Osterreich“; — ähnlich Steir. und Kärntn. Taid. S. 183 etc.

Im engeren, von uns bereits erörterten Sinne bedeutet aber das Wort auch hier einen Vogtei- oder Gerichtsbezirk.

Unter den Burgfrieden mit Gerichtsbarkeit sind nun diejenigen mit niederer Gerichtsbarkeit besonders häufig [1]). Burgfrieden mit Landgerichtsbarkeit erscheinen weit seltener [2]). Dieses statistische Verhältnis allein würde kaum die Behauptung rechtfertigen, daſs für den Burgfrieden die Niedergerichtsbarkeit typisch sei, würde nicht eine steiermärkische Quelle hier mindestens für Steiermark jeden Zweifel beseitigen. Wir meinen den Burgfrieden für das Schloſs Than [3]). Aus dem Landgerichts-

---

[1]) Vgl. statt vieler Beispiele Winter, a. a. O., I. Bd. S. 795: So hatt auch dis guet Hernals sein ordentlichen purkfridt, als das niemant darein zu greifen, ohn allein wo sich ain malleficzperson befunde, steets der grunt- oder dorfobrigkait bevor inhalt pontädungspuechs nach dem dritten tag den thätter bei dem ordentlichen gemerkt dennen von Wienn zu uberantworten etc. — Vgl. noch Winter, a. a. O., I. Bd. S. 111, 143, 555, 568, 609; II. Bd. S. 24, 462, 717, 868 etc. — Steir. und Kärntn. Taidinge, S. 232: Der hoff zu unser lieben frauen hat sein sonder aufsgezaigten purgfridt, darein kain landrichter zu greifeu hat. Waſs aber maleficisch händl sein, so soll der ambtmann daselbst zum hoff ainen der das malefiz verschuldt antworten dem landgericht bei dem fallthor in Hoffersdorff; ähnlich S. 242: Von erst als weit der burkfridt ist zu der herrschaft Dierstain, darinn hat kein landrichter nicht zu thuen etc.

[2]) Z. B. Winter, a. a. O., I. Bd. S. 604, II. Bd. S. 718, 908 etc.; Birk, Regesten, a. a. O., n. 519, n. 573, n. 670, n. 674 etc.

[3]) Steir. und Kärntn. Taidinge, S. 293: Thanerischer purkfridtsextract aus dem taillibell.

Obzwar daſs schloſs Than kein purkfridt nit hat, so will ich gleichwoll respectn des Lobnerischen landgerichts ein purkfridt oder purkfridtsfreiheit (doch aber nur allein auf purkfridtswändel und purkfridtsstraffen, nicht aber was mallovizisch ist oder einen purkfridt nit zuestehet zuverstehen), wie es der specificierte kraiſs in sich begreift, getailt haben, nemlich ... Damit übereinstimmend definiert A. Mell, a. a. O., S. 390 für Steiermark die Burgfrieden

bezirke von Grofs-Lobming wird hier für das Schlofs ein Burgfriede ausgesondert und mit Burgfriedenfreiheit ausgestattet. Von der zugewiesenen Gerichtsbarkeit bleiben aber ausgeschlossen die Malefizsachen, „weil sie“ — wie es ausdrücklich heifst — „einem Burgfrieden nicht zustehen.“ —

Blicken wir zurück, so ergibt sich, dafs die Burgfriedensgewalt in dem hier erörterten Sinne einen sehr verschiedenen Rechtsinhalt haben kann. Ihr Ursprung führt auf eine Übertragung obrigkeitlicher Rechte zurück, die von seiten des Markgrafen und späteren Herzogs für einen Bezirk, regelmäfsig im Anschlusse an eine Burg geschehen ist.

Der „Burgfriede“ selbst erwies sich seiner Natur nach als ein dinglicher Schutzbann des Markgrafen und späteren Herzogs. Mit der Übertragung obrigkeitlicher Rechte verbindet sich nämlich die Verleihung eines Sonderfriedens für den Bezirk, innerhalb dessen die verliehene Gewalt geübt wird. Dieser Sonderfriede heifst „Bnrgfriede“. Den gleichen Namen erhält auch der Bezirk selbst und die innerhalb derselben geübte Gewalt. Diese Gewalt ist öffentliche, vom Landesfürsten abgeleitete Gewalt.

Aus der Amtsgewalt des Markgrafen ist die landesfürstliche Gewalt des Herzogs erwachsen, welche später auch landesfürstliche „Vogtei“ hiefs. Die Folge davon

als „Gerichtsbezirke niederer Art“, als „Immunitäten gegenüber dem Landgerichte“. — Vgl. damit v. Luschin, Gerichtswesen, a. a. O. S. 117, Anm. 200. — (Über die Herrschaft Grofs-Lobming und deren Burgfrieden vgl. noch Mell, in den Beitr. zur Kunde steiermk. Gesch., 26. Jg.) Genau so definiert für Tirol J. Egger, im Glossar zu den tirol. Weistümern V./2. S. 815, den Burgfrieden als „Bezirk, innerhalb dessen die Schlofsherrschaft die niedere Gerichtsbarkeit übt“.

war, daſs auch das vom Landesfürsten übertragene obrigkeitliche Recht „Vogtei“ genannt wurde.

Die österreichische „Vogtei“, oder Burgfriedens-Gerechtigkeit ist entweder Schirmvogtei oder Gerichtsvogtei. Die Schirmvogtei enthält als solche niemals Gerichtsbarkeit, kann aber eine Reihe anderer obrigkeitlicher Rechte in sich schlieſsen. Die Gerichtsvogtei ist regelmäſsig Niedergerichtsbarkeit, und zwar entweder Immunitätsgerichtsbarkeit, oder sie ist unabhängig von gröſserem Eigenbesitze durch Zuweisung eines „Burgfriedens“ entstanden.

Die gesamte niedere Gerichtsbarkeit wird als „Vogteigerichtsbarkeit“ der höheren oder Blutgerichtsbarkeit entgegengesetzt[1]). Die Bezeichnung erklärt v. Luschin damit, daſs diese niedere Gerichtsbarkeit in ihren Kompetenzen mit der vom Klostervogte geübten Gerichtsbarkeit zusammenfiel[2]). Zugegeben, daſs hierin ein möglicher Erklärungsgrund liegt, so muſs auf den Sprach-

[1]) N. Beckmann, Idea iuris, S. 46 und 545, behandelt „Burgfriede“ und „Vogtei“ als gleichbedeutend; vgl. insbes. S. 46: „Der Burgfriede ist proprie nicht anderes als iurisd. civilis et non criminalis, vocatur in iure R. mixtum imperium, germanice die vogteiliche Gerechtigkeit, so einem Vogteiherrn zukommt über sein Schloſs und Güter, so er umb sein Schloſs als Herrschaft liegen hat. Et sic sumitur pro iurisdictione territorii circa castrum vel domum iacentis ad securitatem publicam et domesticam in suo territorio ibi conservandum.“ — Bei Kriminalsachen besteht Auslieferungspflicht. — Beckmann versteht also unter Burgfriede oder Vogtei u. a. die niedere Gerichtsbarkeit im Gegensatze zur Blutgerichtsbarkeit. Vgl. auch B. v. Hochberg, Georgica curiosa, 1701, I. Bd. S. 16. — Vgl. dazu v. Luschin, Gerichtswesen, S. 152 ff.

[2]) v. Luschin, Gerichtswesen, S. 109, 157. Ähnlich begründet den analogen Sprachgebrauch für die Ostschweiz Fr. v. Wyſs, a. a. O., S. 331.

gebrauch auch der Umstand eingewirkt haben, dafs diese Gerichtsbarkeit — wie wir gezeigt haben — auf übertragener landesfürstlicher „Vogtei“ beruht [1]).

Die Verleihung von niederer Gerichtsbarkeit in Form der Burgfrieden geschieht massenhaft. Es sei hier daran erinnert, dafs ein Supplikant 1537 einen Burgfrieden erbittet, „wie ihn die österreichischen Landleute zu ihren Edelsitzen gemeiniglich haben“. Insbesondere der Ritterstand erwirbt im späteren Mittelalter durch solche Burgfriedensprivilegien ganz regelmäfsig die niedere Gerichtsbarkeit, so dafs sich zu Ende des Mittelalters seine Vorrechte denen des Herrenstandes sehr genähert haben [2]). So dienten diese Privilegien zur Ausstattung des Ritterstandes, aber in der Folge auch zur Versorgung des vordringenden staatlichen Beamtentums [3]).

Es ist eine Entstehung der niederen Vogtei, wie Fr. v. Wyfs sie ganz analog für die Ostschweiz nachgewiesen hat [4]). Wenn in Österreich der Name „Burgfriede“ [5]) so gerne angewendet wurde, so beweist der Sprachgebrauch nur, dafs Burgen zumeist den Mittelpunkt solcher Bezirke gebildet haben.

Die Burgfriedens- oder Vogteigerichtsbarkeit kann sich — wie gezeigt wurde — über fremden Grund und

---

[1]) So erklärt auch Wirschinger, a. a. O., S. 110 den auch anderwärts üblichen Sprachgebrauch. Vgl. auch E. O. Schulze, a. a. O., S. 311.

[2]) v. Luschin, Gerichtswesen, S. 180.

[3]) Vgl. oben S. 159 und 160.

[4]) Vgl. v. Wyfs, a. a. O., insbes. S. 328 ff.

[5]) Der Ausdruck „Burgfriede“ wird übrigens auch in Bayern für Hofmark gebraucht. Vgl. v. Seyfried, Geschichte der ständ. Gerichtsbark. in Bayern, S. 3.

Boden erstrecken[1]). Der österreichische Burgfriede entspricht in dieser Richtung vollkommen der bayrischen „geschlossenen Hofmark“, die Burgfriedensgerechtigkeit der bayrischen „Hofmarksfreiheit“, welche durch besondere Privilegien verliehen wurde[2]).

Infolge dieses Geltungsbereiches mufste sich eine Kollision zwischen den Kompetenzen der vogteilichen und grundherrlichen Gerichtsbarkeit ergeben, welche in Österreich schliefslich durch den Tractatus de iuribus incorporalibus zu Gunsten der Grundgerichtsbarkeit entschieden wird[3]).

Trotzdem blieb die Vogteigerechtigkeit, wenn

---

[1]) Schon Greneck, a. a. O., S. 317, § VI bemerkt, „dafs die Grundherrlichkeit dem Grund anhaftet, nicht aber die Burgfriedensfreiheit“. Er folgert daraus, dafs das Einstandsrecht des Grundherrn immer stärker sein müsse, als ein damit etwa konkurrierendes Einstandsrecht des Burgfriedensherrn. Mag man der Folgerung zustimmen, oder nicht, so ergibt sich doch aus der Begründung, dafs Greneck die öffentlich-rechtliche Natur der „Vogtei“ richtig erkannt hat.

[2]) Vgl. über beides bes. Wirschinger, a. a. O., S. 156; vgl. ferner für Bayern Kleimayern, Juvavia, S. 582; Nibler, a. a. O., S. 4; J. G. Fefsmaier, Grundr. d. bayr. Staatsr., 1801, S. 143. — Über geschlossene Gerichtsbezirke überhaupt z. B. Pufendorf, De iurisd. Germ. S. 503 ff.; E. O. Schulze, a. a. O. Vgl. übrigens auch Greneck, a. a. O., S. 318.

[3]) Vgl. Motloch, Graf Chorinsky, a. a. O., S. 31 und oben S. 142 und 143. — Noch im ursprünglichen Entwurfe des Tractatus (niederöst. Landes-Arch. Mscr. Nr. 61, aufgenommen in die Sammlung des Grafen Chorinsky) sind dem Vogtherrn „alle persönlichen sprüche, so zu den vogtholden in civilsachen etwa gehegt werden“ zur Entscheidung vorbehalten. Beigefügt ist die Bemerkung: „Dieser und nachfolgende § ist controvers, teste Andrea Gail, 2. Obs. S. 54, ubi docet, quod protectio non tribuat jurisdictionem . . .“ (gütige Mitteilung des Herrn Oberlandesgerichtsrat Dr. Th. Motloch).

auch in beschränktem Umfange erhalten[1]). Die vielbeklagte „Vermischung der Obrigkeiten auf dem flachen Lande“[2]) wurde freilich dadurch bedenklich gefördert.

---

[1]) Vgl. im Tract. de iur. incorp. 2. Titel „Von Vogteien“, a. a. O. die Klausel des § 9, und die späteren Verordnungen über die Vogtei bei A. Engelmayr, a. a. O., S. 25 ff.

Auch ein im niederöst. Landes-Arch., Akten B. IV aufbewahrtes, und in die Sammlung des Grafen Chorinsky aufgenommenes Protokoll der zur Revidierung und Erläuterung des Tractatus eingesetzten Kommission, vom 16. Novbr. 1752 beruft sich darauf, dafs die Vogteigerechtsame bestehen bleiben, „soweit Verträge bestehen“. (Gütige Mitteilung des Herrn Dr. Th. Motloch.)

[2]) Vgl. über diese Gerichtszustände u. a. K. v. Zalheim, Von der Vermischung der Obrigkeiten auf dem Lande und den Mitteln, derselben abzuhelfen. Eine praktische Abhandlung, Wien 1774 (gekrönt von der k. k. ökon. Gesellsch. in Krain, den 20. Novbr. 1770).

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

